



BERICHT – 26.08.2020

Analyse der Steuertarife im Kanton Solothurn

Zuhanden des Kantonalen Steueramtes Solothurn

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Analyse der Steuertarife im Kanton Solothurn
Auftraggeber: Steueramt des Kantons Solothurn
Ort: Bern
Datum: 26.08.2020

Begleitung Auftraggeber

Thomas Fischer, Amtsleiter Steueramt des Kantons Solothurn
Marius Flury
Carlo Strausak

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Julian Frank
Michèle Kreienbühl

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Das Wichtigste auf einer Seite	2
1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Zielsetzungen.....	3
2	Steuersysteme ausgewählter Kantone im Überblick	4
2.1	Steuerpflichtige Einkommen.....	4
2.2	Tarife.....	5
2.3	Abzüge.....	6
2.4	Belastungsgrenzen.....	7
2.5	Anpassung an die kalte Progression.....	7
3	Steuerbelastung: Der Kanton Solothurn im Vergleich	8
3.1	Definition der Modellhaushalte.....	8
3.2	Steuerbelastung im Vergleich zu den Nachbarkantonen.....	9
4	Steuerliche Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn	18
4.1	Datengrundlage.....	18
4.2	Einkommensverteilung.....	19
4.3	Verteilung der Steuereinnahmen.....	22
5	Entlastungsmöglichkeiten für tiefe und mittlere Einkommen	25
5.1	Variante 1: Anpassung der Steuersätze.....	25
5.2	Variante 2: Verlängerung der Tarifstufen.....	29
5.3	Variante 3: Kombinierte Anpassung der Steuersätze und der Tarifstufen.....	31
5.3.1	Variante 3a: Entlastung um 30 Mio.	31
5.3.2	Variante 3b: Entlastung um 30 Mio. mit Kompensation.....	35
5.3.3	Variante 3c: Entlastung um 65 bis 85 Mio.	38
5.4	Variante 4: Erhöhung des Kinderabzugs.....	44
5.5	Variante 5: Erhöhung des Kinderabzugs und Anpassung Tarifstruktur.....	45
5.6	Variante 6: Abschaffung der Personalsteuer und Erhöhung Versicherungsabzug.....	47
5.7	Weitergehende Auswirkungen.....	49
6	Fazit	51
	Anhang A: Steuertarife der verglichenen Kantone	52

Anhang B: Detailübersicht zu den möglichen Abzügen	57
Anhang C: Steuerbelastung der Modellhaushalte.....	65
Anhang D: Kategorisierung der Haushalte	73
Anhang E: Ergebnisse bei einer Entlastung von 65 Mio. CHF	75

Das Wichtigste auf einer Seite

Die vorliegende Studie vergleicht und analysiert die Steuertarife des Kantons Solothurn. Basierend auf dieser Analyse werden denkbare Entlastungsvarianten für tiefe und mittlere Einkommen präsentiert.

Zu Beginn nehmen wir in Kapitel 2 einen **Vergleich des Solothurner Steuersystems** mit den Systemen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Luzern vor. Es zeigt sich, dass es – neben den unterschiedlich hohen Steuersätzen – insbesondere in der Ausgestaltung der Abzugsmöglichkeiten markante Unterschiede gibt. Beispielsweise sind der Pendlerabzug sowie der Fremdbetreuungsabzug im Kanton Solothurn vergleichsweise hoch, während der Kinderabzug eher tief angelegt ist. Weiter gibt es Unterschiede darin, wie verheiratete Personen behandelt werden. In einigen Kantonen gibt es dafür separate Tarife, während in anderen ein Voll- oder Teilsplitting vorgenommen wird.

Kapitel 3 quantifiziert all diese Unterschiede und Gemeinsamkeiten und zeigt **anhand von Modellrechnungen auf, wie hoch die Steuerbelastung** in den ausgewählten Kantonen ist. Dabei zeigt sich, dass der Kanton Solothurn bei den tiefen und mittleren Einkommen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung aufweist, bei den hohen Einkommen hingegen eher tief besteuert, wobei der Kanton immer noch klar über dem Niveau von Kantonen wie Luzern oder Aargau liegt. Weiter werden bestimmte Gruppen, wie z.B. verheiratete Rentnerpaare, besonders stark belastet.

In Kapitel 4 und 5 werden anschliessend **Steuerdaten aus der Steuerperiode 2017** analysiert. Dabei werden gemäss angewendeter Definition 29% der Steuerpflichtigen als tiefe Einkommen, 58% als mittlere Einkommen und 13% als hohe Einkommen eingestuft. Die anschliessend **diskutierten Entlastungsvarianten** zeigen, dass es unterschiedliche Wege gibt, die tiefen und mittleren Einkommen zu entlasten. Ansatzpunkte sind die Tarifstruktur selbst oder auch gewisse Abzüge, wie z.B. der Kinderabzug. Neben der grossen Vielfalt in den möglichen Ansatzpunkten besteht auch innerhalb eines Ansatzes beträchtlicher Spielraum, so kann die Tarifstruktur auf verschiedene Weisen angepasst werden.

Die Analyse zeigt, dass eine **Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen** um 30 Mio. CHF für die Steuersubjekte im tiefen und mittleren Bereich zwar eine Entlastung darstellt, diese am Vergleich zur Belastung in den anderen Kantonen aber wenig ändert. Dabei wird auch dargelegt, dass man die Steuerbelastung in CHF der hohen Einkommen um ca. 10% erhöhen müsste, um die Entlastung vollständig zu kompensieren. Weiter wird gezeigt, dass erst eine Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen um einen deutlich höheren Betrag im Ausmass von 65 bis 85 Mio. CHF für viele Steuersubjekte eine erhebliche Steuersenkung zur Folge hat. Dadurch wird Solothurn auch im Vergleich zu den anderen betrachteten Kantonen merkbar günstiger. Daneben werden weitere Ansätze, wie z.B. die Erhöhung des Kinderabzugs oder des Versicherungsabzugs, diskutiert. Bei diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Einkommen im Kanton Solothurn trotz vergleichsweise hoher Steuern relativ hoch sind. Grund dafür sind tiefe Kosten für Wohnen, Kinderbetreuung etc.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im **Auftrag** geht es um eine Analyse der Steuertarife im Kanton Solothurn. Es stellt sich auch die Frage, welche Entwicklungsmöglichkeiten primär im Bereich der tiefen und mittleren Einkommen bestehen, insbesondere im Vergleich mit den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Aargau, Luzern und Bern.

Der Kantonsrat hat im Weiteren einen dringlichen Auftrag der Finanzkommission überwiesen, der auch von der Regierung unterstützt wurde, der von der Regierung verlangt, noch im 2020 eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen um rund 30 Mio. CHF (Kanton und Gemeinden zusammen) vorsieht.

1.2 Zielsetzungen

Folgende Zielsetzungen stehen in dieser Analyse im Vordergrund.

- Vergleich Tarife im Kanton Solothurn mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern und Luzern; Unterschiede zwischen den Kantonen analysieren und Prüfung der steuerlichen Effekte bei möglichen Anpassungen im Kanton Solothurn
- Bildung von Modellhaushalten zur Abschätzung der Effekte auf die einzelnen Haushaltstypen; Einbezug der Erkenntnisse aus der CS-Studie betreffend Lebenshaltungskosten
- Analyse der Einkommensverteilung und der Verteilung der Steuereinnahmen im Kanton Solothurn
- Diskussion von Varianten zur Verwendung der zur Entlastung vorgesehenen rund 30 Mio. CHF; im Vordergrund stehen steuerliche Entlastungen im unteren und mittleren Einkommensbereich.

2 Steuersysteme ausgewählter Kantone im Überblick

In diesem Kapitel werden Steuersysteme der Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau miteinander verglichen. Ziel des Kapitels ist es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Steuersystemen dieser Kantone aufzuzeigen. Auf die daraus resultierende Steuerbelastung für die Haushalte der jeweiligen Kantone wird anschliessend in Kapitel 3 eingegangen.

2.1 Steuerpflichtige Einkommen

Die Regelungen zu den steuerpflichtigen Einkommen sind in allen untersuchten Kantonen sehr ähnlich. Grundsätzlich sind alle Einkommen steuerpflichtig ausser:

- Der Sold der Milizfeuerwehrleute ist in den Kantonen Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Solothurn bis zum Betrag von jährlich 10'000 CHF nicht der Einkommenssteuer unterworfen. In den Kantonen Bern und Luzern liegt dieser Freibetrag bei 5'000 CHF.
- Gewinne von Geldspielen werden in allen untersuchten Kantonen steuerlich bevorzugt. Beispielsweise sind Gewinne bis zum Betrag von 1 Mio. CHF aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen steuerfrei.

Eine unterschiedliche Behandlung von Einkommen gibt es zudem in Bezug auf den Eigenmietwert. Dieser richtet sich grundsätzlich nach der Marktmiete. Tatsächlich wird aber aufgrund der Wohneigentumsförderung meistens von einem tieferen Eigenmietwert ausgegangen. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der kantonale Eigenmietwert mindestens 60% des Marktwerts betragen.¹ Die Berechnung und somit auch die Höhe des Eigenmietwerts variieren von Kanton zu Kanton. Grundsatz bei der Ermittlung des Eigenmietwerts ist die (örtliche) Vergleichsmiete. Für die Ermittlung der Vergleichsmiete greifen die Kantone auf drei Methoden zurück:²

- Einige Kantone bestimmen den Eigenmietwert anhand der tatsächlichen Mieterträge von ähnlichen oder gleichen Objekten.
- Häufig erfolgt die Bewertung aufgrund kantonaler Liegenschaftsschätzungen. Der Kanton schätzt das Wohneigentum nach einem einheitlichen Grundsatz. Diese Schätzungen orientieren sich je nach Kanton z. B. am Katasterschätzwert (Kanton Luzern) oder am Gebäudeversicherungswert (Kantone Basel-Land und Basel-Stadt).
- Eine weitere Möglichkeit ist das Einzelbewertungsverfahren. Dabei wird der Wert jeder Liegenschaft einzeln bestimmt (Kantone Bern und Aargau).

Einige Kantone wenden je nach Liegenschaftstyp unterschiedliche Bewertungsverfahren an. Dies ist auch im Kanton Solothurn der Fall. Die Bewertung erfolgt auf Grund kantonaler Liegenschaftsschätzungen und orientiert sich am Katasterschätzwert. Dieser bestimmt sich aus Bauwert, Verkehrswert des Landes und Ertragswert der Liegenschaft. Er liegt zwischen 25 und

¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145).

² Vgl. ESTV (2015), Die Besteuerung der Eigenmietwerte (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2015).

45% des Verkehrswertes der Liegenschaft.³ Liegt die Katasterschätzung unter 240'000 CHF, so gilt das Gebäude als Gebäude durchschnittlicher Bauart. In diesem Fall wird der Mietwert mit einem pauschalen Prozentsatz der Katasterschätzung berechnet. Der Prozentsatz ist abhängig von der Gemeinde⁴. Liegt die Katasterschätzung über 240'000 CHF, kommt ein Einzelbewertungsverfahren zum Zug.⁵

Ob der Kanton Solothurn mit diesem Vorgehen Grundeigentümer über- oder unterdurchschnittlich belastet, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Studie nicht klären. Grund sind die äusserst unterschiedlich ausgestalteten Bewertungs- und Besteuerungsmethoden der Kantone.

2.2 Tarife

Die Tarifsysteme der sechs untersuchten Kantone sind sich grundsätzlich ähnlich. So gibt es in allen betrachteten Kantonen gibt es **zwei verschiedene Steuertarife**. In der Regel sind dies ein Tarif für ledige Personen und ein Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien. Die Tarife für Verheiratete sind weniger progressiv ausgestaltet, um einer übermässigen Belastung von Ehepaaren («Heiratsstrafe») entgegenzuwirken. Diese Entlastung kann auf unterschiedliche Art und Weise vorgenommen werden.

- Beispielsweise nehmen die Kantone Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt⁶ ein sogenanntes «**Vollsplitting**» vor. Im Rahmen eines Vollsplittings werden die Einkommen aller gemeinsam veranlagten Personen zusammengerechnet. Zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes wird aber nur die Hälfte des steuerbaren Einkommens berücksichtigt.
- Der Kanton Solothurn nimmt hingegen ein «**Teilsplitting**» vor. Dabei wird im Grundsatz gleich vorgegangen wie beim Vollsplitting, allerdings wird zur Ermittlung des Steuersatzes das relevante Einkommen nicht durch den Faktor 2, sondern durch den Faktor 1.9 geteilt.
- Einen dritten Weg gehen die Kantone Bern und Luzern. Diese haben einen Verheiratete und Einelternfamilien **einen separaten Tarif** eingeführt, welcher (im Gegensatz zum Splittingverfahren) unabhängig vom Tarif für Ledige ist.

Des Weiteren unterscheiden sich die Steuertarife der untersuchten Kantone hinsichtlich der Besteuerung der hohen Einkommen. So kennen die Kantone Solothurn und Luzern einen Einheitssteuersatz für Einkommen, welche über der höchsten **kumulierten** Tarifstufe liegen.⁷

Eine Übersicht über die Steuertarife der genannten Kantone findet sich in Anhang A.

³ Vgl. ESTV (2015), Die Besteuerung der Eigenmietwerte (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2015).

⁴ Die Gemeinden werden in fünf Gemeindegruppen mit unterschiedlichen Steuersätzen eingeteilt. Vgl. Steuerverordnung Nr. 15: Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung.

⁵ Vgl. Steuerverordnung Nr. 15: Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung (BGS 614.159.15, Stand 01.01.2017).

⁶ Streng genommen ist der Tarif für Verheiratete in Basel-Stadt nicht ein exaktes Vollsplitting, kommt diesem aber sehr nahe.

⁷ In Solothurn kommt in der Berechnung der einfachen Steuer der Einheitssteuersatz von 10.5% ab einem steuerbaren Einkommen von 310'000 CHF für Ledige und 589'000 CHF für Verheiratete zur Anwendung.

Im Kanton Luzern kommt in der Berechnung der einfachen Steuer ein Einheitsatz von 5.7% ab einem steuerbaren Einkommen von 1'984'500 CHF bei Ledigen und 1'348'900 CHF bei Verheirateten zur Anwendung.

2.3 Abzüge

Die grössten Unterschiede zwischen den Kantonen gibt es bei den Abzügen. Anhang B gibt eine detaillierte Übersicht, welche Abzüge in welcher Höhe in Solothurn und den fünf Vergleichskantonen geltend gemacht werden können. Deshalb wird an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Unterschiede eingegangen.

- **Allgemeine/persönliche Abzüge:** Die beiden Kantone Basel-Stadt und Bern wenden bereits bei tiefen steuerbaren Einkommen vergleichsweise hohe Steuersätze an. Im Gegenzug gewähren diese Kantone automatisch einen allgemeinen bzw. persönlichen Abzug. Dieser unterscheidet sich je nach Lebenssituation bzw. Zivilstand.
- **Abzug für Fahrkosten (Pendlerabzug):** Der Kanton Solothurn kennt als einziger der sechs betrachteten Kantone einen unlimitierten Pendlerabzug.
- **Pauschalabzug für übrige Berufskosten:** Die meisten Kantone kennen eine Pauschale für die übrigen Berufskosten (3% des Nettolohns, min. 2'000 CHF, max. 4'000 CHF). Im Kanton Basel-Landschaft beträgt der Pauschalabzug lediglich 500 CHF. Im Kanton Basel-Stadt gibt es für sämtliche Berufskosten (Verpflegung, Fahrtkosten, übrige Berufskosten) einen einzigen Pauschalabzug von 4'000 CHF.
- **Abzug für Versicherungsprämien:** In allen Kantonen ausser Basel-Stadt und Aargau erhöht sich der Abzug um einen fixen Betrag pro Kind.
- **Abzug für selbstgetragene Krankheitskosten:** Der Kanton Basel-Landschaft kennt keinen Selbstbehalt.
- **Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien:** Der Kanton Solothurn kennt mit 20'000 CHF klar den höchsten Abzug unter den Vergleichskantonen.
- **Abzug für Kinderbetreuungskosten:** Bei Fremdbetreuung ist der maximale Abzug mit 4'700 CHF im Kanton Luzern am tiefsten. Dafür kennt dieser Kanton zusätzlich einen Eigenbetreuungsabzug von 2'000 CHF, welcher zusätzlich geltend gemacht werden kann. Am höchsten ist der Betreuungskostenabzug mit 12'000 im Kanton Solothurn.
- **Abzug für AHV- oder IV-Rentner:** Solothurn, Basel-Stadt und Aargau kennen Abzüge für AHV/IV-Bezüger. In Solothurn ist dieser nur für gering verdienende Personen vorgesehen und darum an das Reineinkommen gekoppelt. Im Kanton Aargau können nur Bezüger von IV-Renten oder Hilflosenentschädigung einen Abzug geltend machen.
- **Abzug für bescheidene Einkommen:** Die Kantone Aargau und Bern kennen Abzüge für geringe Einkommen. Diese verringern sich stufenweise mit steigendem Einkommen. Im Kanton Bern erhöht sich der Abzug zudem mit der Anzahl Kinder.
- **Kinderabzug:** Mit 6'000 CHF pro Kind hat der Kanton Solothurn den tiefsten Kinderabzug unter den Vergleichskantonen. Den höchsten Abzug gibt es mit 11'100 im Aargau (nur für volljährige in Ausbildung). Im Kanton Basel-Landschaft kann pro Kind 750 CHF vom in Franken bemessenen Steuerbetrag abgezogen werden.

2.4 Belastungsgrenzen

Verschiedene Kantone kennen eine Belastungsgrenze für die Einkommenssteuer.⁸

- Im **Kanton Luzern** darf der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden 22.8% (Alleinstehendentarif) bzw. 22.4% (Verheirateten-tarif) des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.
- Im **Kanton Aargau** kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt werden, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.
- Als einziger Kanton kennt **Basel-Landschaft** eine Belastungsuntergrenze. Steuerbare Einkommen über 15'896 CHF werden mindestens mit einem Satz von 0.49% besteuert. Dieser Mindeststeuersatz kommt nur dann zum Zug, wenn die Steuerbelastung gemäss Tarifstruktur tiefer ausfallen würde.
- Die Kantone **Bern** sowie **Basel-Stadt** kennen eine Belastungsobergrenze auf der Vermögenssteuer.

2.5 Anpassung an die kalte Progression

Auch bezüglich der Anpassung an die kalte Progression gehen die Kantone unterschiedlich vor:⁹

- **Bern:** Jährliche Anpassung bei Tarifstufen, Sozialabzügen und Steuerfreibeträgen gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ab einer Teuerung von 3% seit der letzten Anpassung (gemäss ESTV faktisch auch die Gewinnungskosten).
- **Luzern:** Die Folgen der kalten Progression werden durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Der Ausgleich findet jährlich statt, jedoch erst seit einer Teuerung von 7% gegenüber der letzten Anpassung. Basis für den Ausgleich bildet der LIK.
- **Solothurn:** Anpassung an den Stand des LIK bei den allgemeinen Abzügen, bei den Sozialabzügen und Tarifstufen bei einem Anstieg der Teuerung um 5% seit der letzten Anpassung.
- **Basel-Stadt:** Alle allgemeinen Abzüge, Sozialabzüge, Abzüge für Gewinnungskosten sowie die Tarifstufen werden jährlich (ohne Mindestanstieg der Preise) gemäss des Basler Indexes der Konsumentenpreise ausgeglichen.
- **Basel-Landschaft:** Jährliche Anpassung des Steuertarifs an den LIK. Abzüge werden nicht angepasst.

⁸ Vgl. ESTV (2020), Steuermäppchen 2019. Belastungsobergrenze.

⁹ ESTV (2020) Steuermäppchen 2019. Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer sowie die kantonalen Steuergesetze.

- **Aargau:** Tarife, Abzug für Versicherungsbeiträge, Kinderabzug, Abzug für IV-Rentner sowie der Unterstützungsabzug¹⁰ werden jährlich (ohne Mindestanstieg der Preise) an den LIK angepasst.

3 Steuerbelastung: Der Kanton Solothurn im Vergleich

Das vorangehende Kapitel hat gezeigt, dass die Steuersysteme der sechs in dieser Studie verglichenen Kantone gewisse Unterschiede aufweisen. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Unterschiede auf die Steuerbelastung der Haushalte haben. Um dies aufzuzeigen, werden in diesem Kapitel Modellhaushalte definiert und deren Steuerbelastung in allen sechs Kantonen berechnet und verglichen.

3.1 Definition der Modellhaushalte

Für den Vergleich wurden insgesamt fünf Modellhaushalte definiert. In der Bildung der Haushalte wurde darauf geachtet, möglichst verschiedene Lebenssituationen abzubilden. Es ist klar, dass es grundsätzlich unzählige weitere Varianten gäbe, die man bezüglich vieler Eigenschaften differenzieren könnte (Einkommen, Zivilstand, Anzahl Kinder etc.). Um die Übersichtlichkeit des Vergleichs zu wahren, musste aber eine Einschränkung vorgenommen werden. Folgende Modellhaushalte wurden berücksichtigt:

Abbildung 1: Modellhaushalte

	Alleinstehende/r	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern	Einelternfamilie	Rentnerpaar
Erwerbstätige / Pensum	1 Person, 100%	2 Personen 100%/100%	1 Personen 100%	1 Person 100%	Pensioniert
Zivilstand	ledig	verheiratet	verheiratet	ledig	verheiratet
Anzahl Kinder	keine	keine	2	1	keine
Steuerbares Vermögen	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF
Kantonssteuersatz	Steuertarife und Steuerfuss des jeweiligen Kantons				
Gemeindesteuersatz	Bevölkerungsgewichteter Durchschnitt der Gemeindesteuerfüsse des jeweiligen Kantons				

Alle Ausführungen zu den getroffenen Annahmen sowie zu den Berechnungsgrundlagen finden sich im Anhang C.

¹⁰ Inkl. Betreuungsabzug

3.2 Steuerbelastung im Vergleich zu den Nachbarkantonen

Im Vergleich der Steuerbelastungen der gewählten Modellhaushalte zeigen sich z.T. beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen. In diesem Kapitel werden die wichtigsten dieser Unterschiede kurz diskutiert. Anhang C zeigt zudem, wie stark die Steuerbelastung für jeden Modellhaushalt im Abhängigkeit seines Bruttoeinkommens ist.

Wichtig festzuhalten ist, dass die Vergleichsbasis für alle Aussagen und Abbildungen in diesem Kapitel aus den sechs in der Studie berücksichtigten Kantonen besteht.

Exkurs: Wahl der Vergleichsgrössen

Es stellt sich die Frage, warum in dieser Studie nur ein Vergleich mit den Nachbarkantonen und nicht mit der Gesamtschweiz vorgenommen wird. Der Grund dafür ist, dass ein Vergleich mit dem Schweizer Durchschnitt nur mit sehr grossem Aufwand möglich wäre und konzeptionelle Schwierigkeiten mit sich bringt.

Das Grundproblem ist, dass es niemals möglich sein wird alle Haushalte genau mit dem Schweizer Durchschnitt zu belasten. Dieser Durchschnitt wird von 26 verschiedenen Tarifsyste- men sowie unterschiedlich ausgestalteten Abzugsmöglichkeiten beeinflusst. Diese Unter- schiede können kaum mit einem einzigen Steuersystem abgebildet werden. Es ist lediglich möglich sicherzustellen, dass kein Haushalt über dem Schweizer Durchschnitt belastet wird. Dies bedingt aber, dass viele andere Haushalte unter dem Durchschnitt belastet würden, was zu sehr hohen Steuerausfällen führt. Vergleicht man die Steuerbelastung mit dem Schweizer Durchschnitt muss man sich also bewusst sein, dass man diesen zwar als Referenz- bzw. Vergleichsgrösse verwenden kann, es allerdings nicht möglich ist ein Kantonales Steuersys- tem auf diesen auszurichten.

Ein weiteres Problem beim Vergleich mit dem Schweizer Durchschnitt ist die Datenlage. Übli- cherweise werden die Auswertungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV beigezo- gen. Diese berücksichtigten aber die unterschiedlichen Gemeindesteuerfüsse in den Kantonen nicht. Es werden lediglich die Kantonshauptorte verglichen. Da die Steuerfüsse der übrigen Gemeinden von demjenigen des Kantonshauptortes abweichen, ist ein Vergleich der gesamt- haften Steuerlast (inkl. Gemeindesteuer) innerhalb eines Kantons auf dieser Basis verzerrt. Theoretisch wäre es zwar möglich, die Steuerbelastung eines Haushaltes in jedem Kanton der Schweiz und unter Berücksichtigung der Steuerfüsse aller Gemeinden zu berechnen, dies ist aber mit einem äusserst hohen Aufwand verbunden und wird deshalb i.d.R. nicht gemacht.

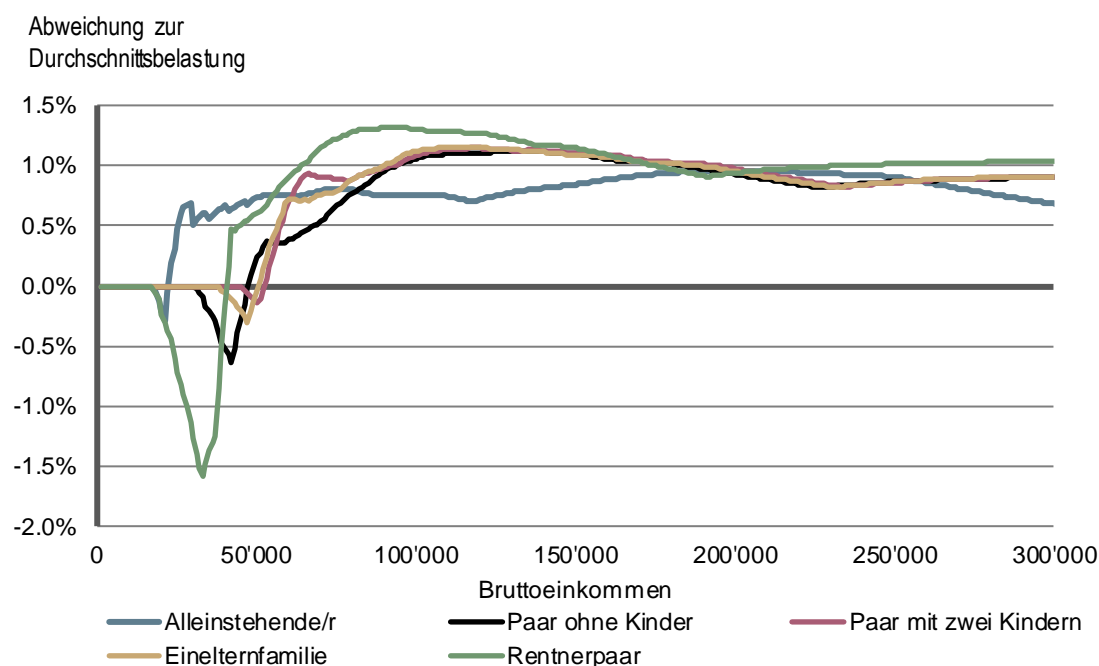
Zusätzlich gibt es verschiedene Einflüsse (z.B. topographische Lasten) auf die Steuerbelas- tung, welche sich je nach Kanton unterscheiden. Diese Unterschiede fliessen alle in den Schweizer Durchschnitt mit ein.

Aus diesen Gründen nimmt die vorliegende Studie keinen Vergleich zum Schweizer Durch- schnitt, sondern einen Vergleich zu den Nachbarkantonen vor. Zwar ist es auch dabei so, dass ein Steuersystem kaum auf eine solche Durchschnittsgrösse ausgerichtet werden kann, aller- dings kann für diese Auswahl an Kantonen ein präziserer Vergleich unter Einbezug aller Ge- meindesteuerfüsse vorgenommen werden.

Vergleichsweise hohe Steuern für tiefe und mittlere Einkommen

Die Steuerbelastung des Einkommens ist im Kanton Solothurn für tiefe und mittlere Einkommen im Vergleich zu den Kantonen Bern, Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau überdurchschnittlich. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen Steuerbelastung in den genannten Kantonen (inkl. Solothurn) verdeutlicht dies.

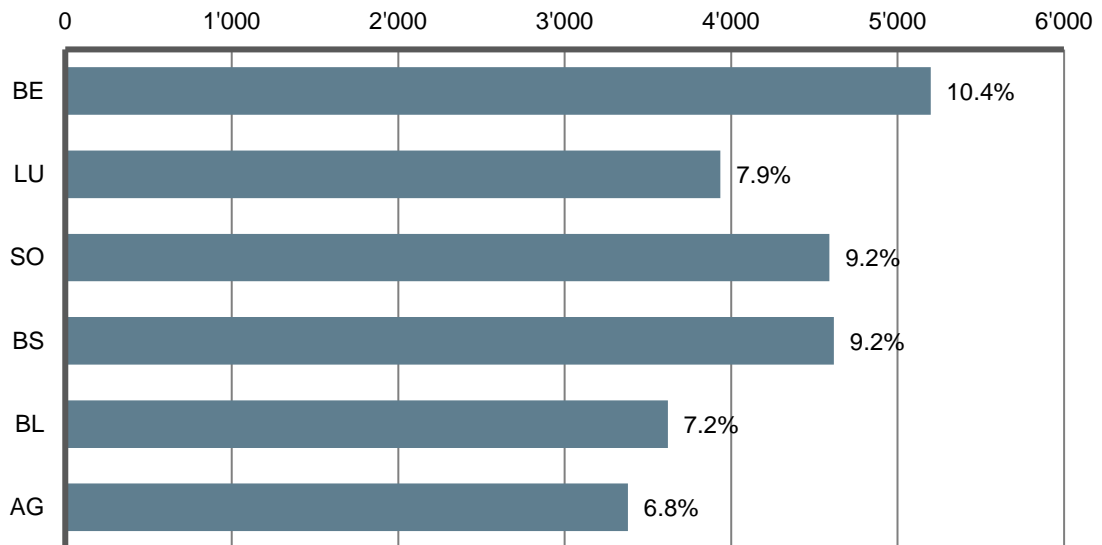
Abbildung 2: Abweichung der Steuerbelastung im Kanton SO im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in Prozentpunkten



Die Grafik zeigt, dass die Steuerbelastung des Bruttoeinkommens jedes Modellhaushalts zwischen 50'000 und 300'000 CHF ca. 0.5 bis 1 Prozentpunkt höher ist als im Durchschnitt der anderen Kantone. Weiter ist ersichtlich, dass sich die Mehrbelastung im Kanton Solothurn über alle Modellhaushalte hinweg in derselben Grössenordnung bewegt. Einer der Hauptgründe für dieses Bild ist, dass das Solothurner Steuersystem bei den tiefen und mittleren Einkommen deutlich progressiver ausgestaltet ist, als dies etwa im Aargau oder in Luzern der Fall ist.

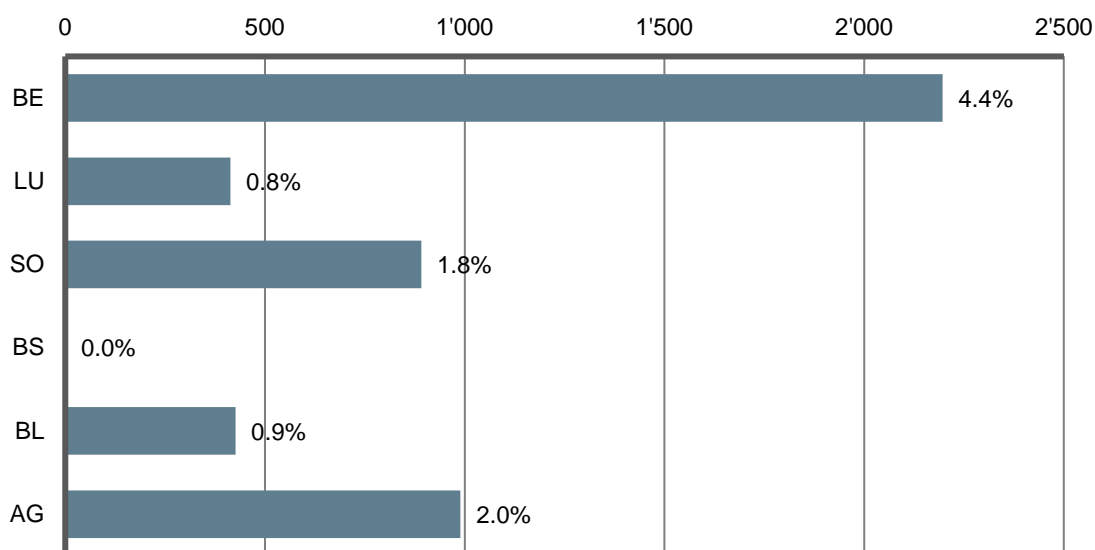
Dies führt dazu, dass die Steuerbelastung z.T. schon bei sehr tiefen Einkommen relativ hoch sein kann. Dies zeigt sich beispielsweise beim Modellhaushalt «Alleinstehende/r». Wenn man z.B. von einem Bruttoeinkommen von 50'000 CHF ausgeht, sieht man, dass die Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Aargau klar günstiger sind, während die Belastung im Kanton Basel-Stadt sich auf ähnlichem Niveau wie in Solothurn befindet. Einzig im Kanton Bern ist der Steuerbetrag höher.

Abbildung 3: Steuerbelastung (in CHF / Prozent des Bruttoeinkommens) des Modellhaushalts «Alleinstehende/r» mit einem Bruttoeinkommen von 50'000 CHF pro Jahr



Es gibt aber auch Fallkonstellationen, die im Kanton Solothurn im Vergleich zu den Nachbar-kantonen unterdurchschnittlich belastet werden. Abbildung 2 zeigt, dass dies z.B. für Rentner-paaren mit Bruttoeinkommen unter 50'000 CHF der Fall ist. Der Grund dafür ist der im Kanton Solothurn existierende Abzug für Rentner mit ungenügendem Reineinkommen. Auch der Mo-dellhaushalt «Paar ohne Kinder» wird bis zu einem Bruttoeinkommen von 50'000 CHF unter-durchschnittlich belastet. Dies liegt aber in erster Linie daran, dass der Kanton Bern den Durch-schnitt stark nach oben zieht (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Steuerbelastung (in CHF / Prozent des Bruttoeinkommens) des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» mit einem Bruttoeinkommen von 50'000 CHF pro Jahr

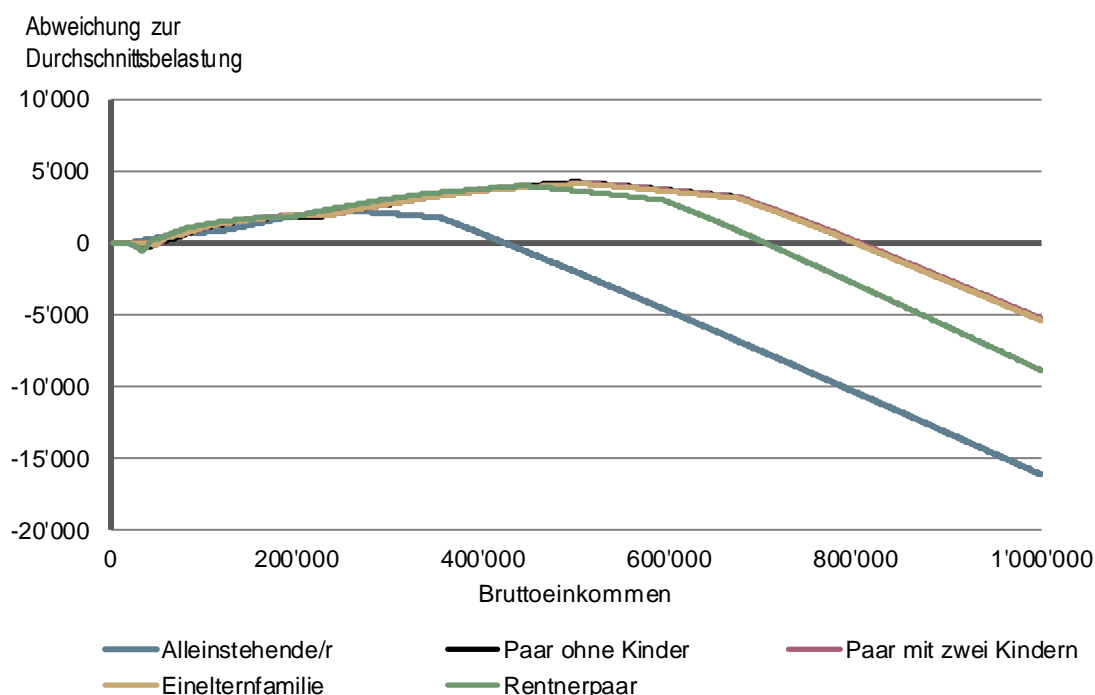


Tiefe Steuern für sehr hohe Einkommen

Ein etwas anderes Bild zeigt sich, wenn man die Besteuerung der sehr hohen Einkommen betrachtet. Hier ist der Kanton Solothurn im Vergleich zu den Nachbarkantonen günstiger. Abbildung 5 zeigt, dass die Mehrbelastung im Kanton Solothurn beim Modellhaushalt «Alleinstehende/r» ab einem Bruttoeinkommen von ca. 190'000 CHF zu sinken beginnt. Bei den dem Splittingtarif unterliegenden Modellhaushalten setzt dieser Effekt je nach Modellhaushalt zwischen 400'000 und 500'000 CHF Bruttoeinkommen ein.

Ab diesem Punkt sinkt bei allen Modellhaushalten die Abweichung zur Durchschnittsbelastung kontinuierlich. Dies führt dazu, dass die sehr hohen Einkommen im Kanton Solothurn unterdurchschnittlich stark belastet werden.

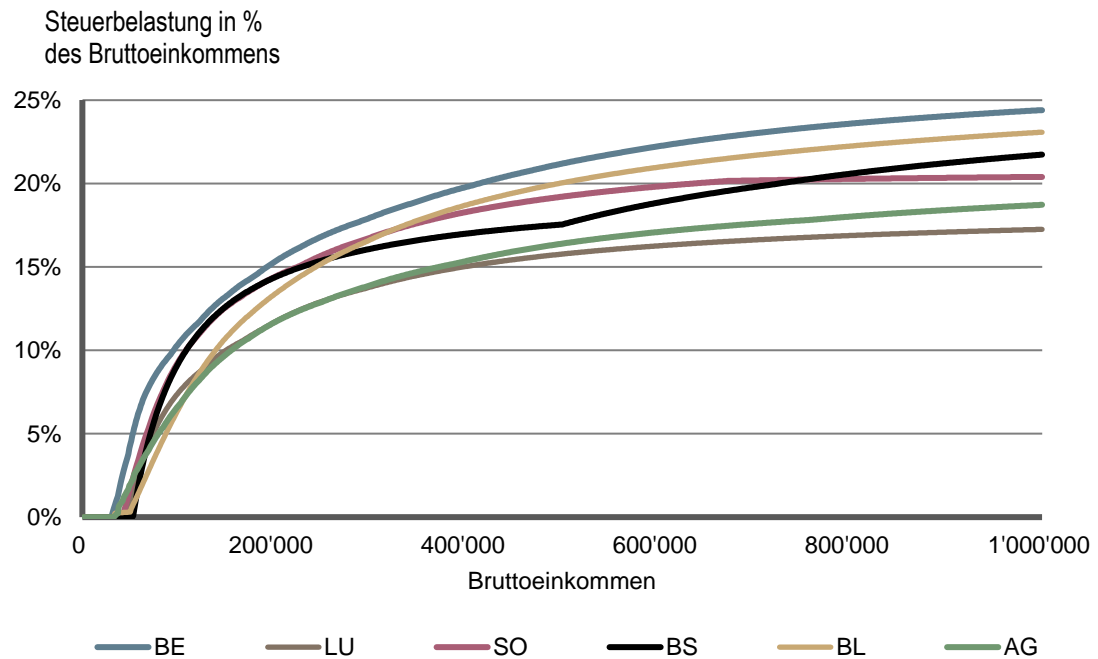
Abbildung 5: Steuerbelastung im Kanton SO im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in CHF



Weiter fällt auf, dass jede der Kurven ab einem gewissen Punkt einen «Knick» aufweist, ab welchem die Mehrbelastung stark zurück geht. Dieser «Knick» erfolgt jeweils bei der Schwelle, an der das steuerbare Einkommen des Haushalts die letzte Tarifstufe erreicht. Ab dieser wird das gesamte Einkommen mit einem Einheitssatz besteuert (vgl. Anhang A). Da diese Steuersätze zu einer im Vergleich mit den umliegenden Kantonen unterdurchschnittlichen Steuerbelastung führen, nimmt die Mehrbelastung im Kanton Solothurn ab diesem Punkt stark ab. Die Abbildung zeigt, dass dadurch z.B. der Modellhaushalt «Alleinstehende/r» mit einem Bruttoeinkommen von einer Mio. Franken ca. 15'000 CHF weniger bezahlen muss als in den Nachbarkantonen. Wie oben erwähnt, ist es gleichzeitig auch genau dieser Modellhaushalt, welcher bei tiefen Einkommen vergleichsweise stark belastet wird.

Wichtig festzuhalten ist, dass dies aber nicht bedeutet, dass die hohen Einkommen absolut oder relativ gesehen weniger Steuern bezahlen als die tiefen Einkommen. Die Steuerbelastung nimmt mit steigendem Einkommen niemals ab. Der obige Abschnitt zeigt lediglich, dass die Progression bei hohen Einkommen in Solothurn eher schwächer ist als im Durchschnitt der Vergleichskantone. Ebenfalls wichtig zu verstehen ist, dass es sich bei den gemachten Aussagen um Durchschnittsbetrachtungen handelt. Bei einem Direktvergleich mit einem einzelnen Kanton, kann sich ein anderes Bild zeigen. Abbildung 6 verdeutlicht diese beiden Punkte am Beispiel des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder». Zusätzlich zeigt die Abbildung, dass Solothurn bei den hohen Einkommen zwar vergleichsweise tief besteuert, die Kantone Luzern und Aargau aber noch tiefer liegen.

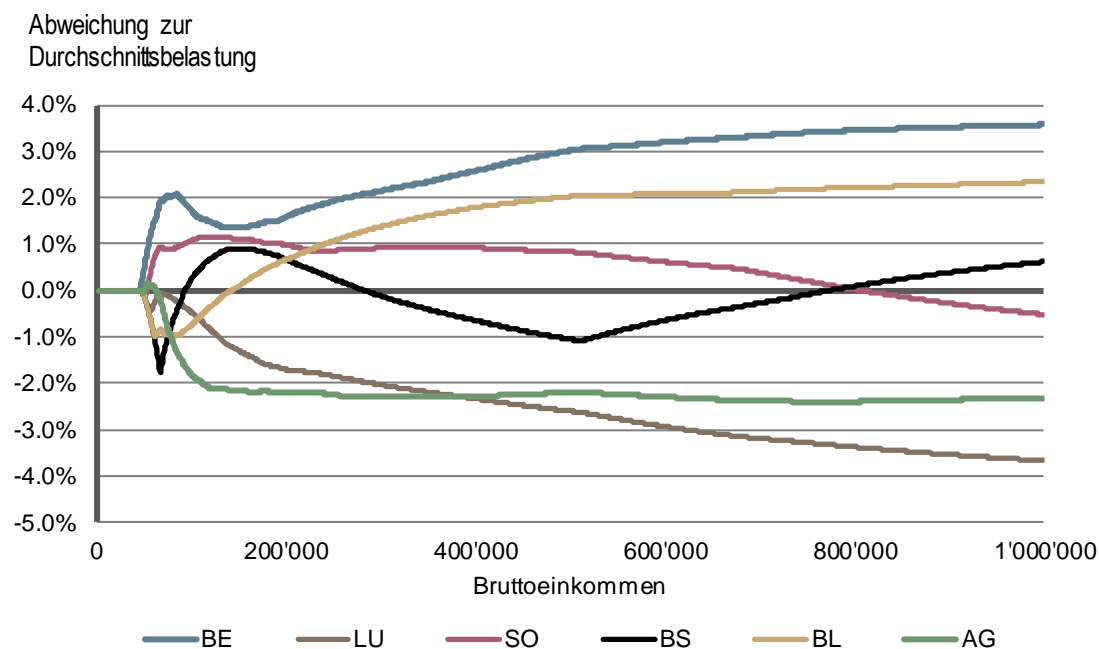
Abbildung 6: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» bis zu einem Bruttoeinkommen von einer Mio. CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens



Haushalte mit Kindern sind stärker belastet

Vergleicht man die verschiedenen Modellhaushalte fällt auf, dass das Solothurner Steuersystem die Haushalte mit Kindern relativ stark belastet. Ein Blick auf die absolute Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar mit zwei Kindern» bei einem Bruttoeinkommen von 80'000 CHF illustriert dies. Am meisten Steuern muss dieser Haushalt in Bern mit 4'905 CHF bezahlen. Dahinter folgt Solothurn mit 4'000 CHF. Deutlich günstiger ist es hingegen in Luzern, Basel-Land und Aargau mit 2'781, 3'139 bzw. 2'375 CHF. Abbildung 7 bestätigt dies und zeigt zudem erneut, dass die überdurchschnittliche Belastung mit steigendem Einkommen abnimmt. Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn man den Modellhaushalt «Einelternfamilie» betrachtet.

Abbildung 7: Abweichung der Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar mit zwei Kindern» im Vergleich zum Durchschnitt der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in Prozentpunkten

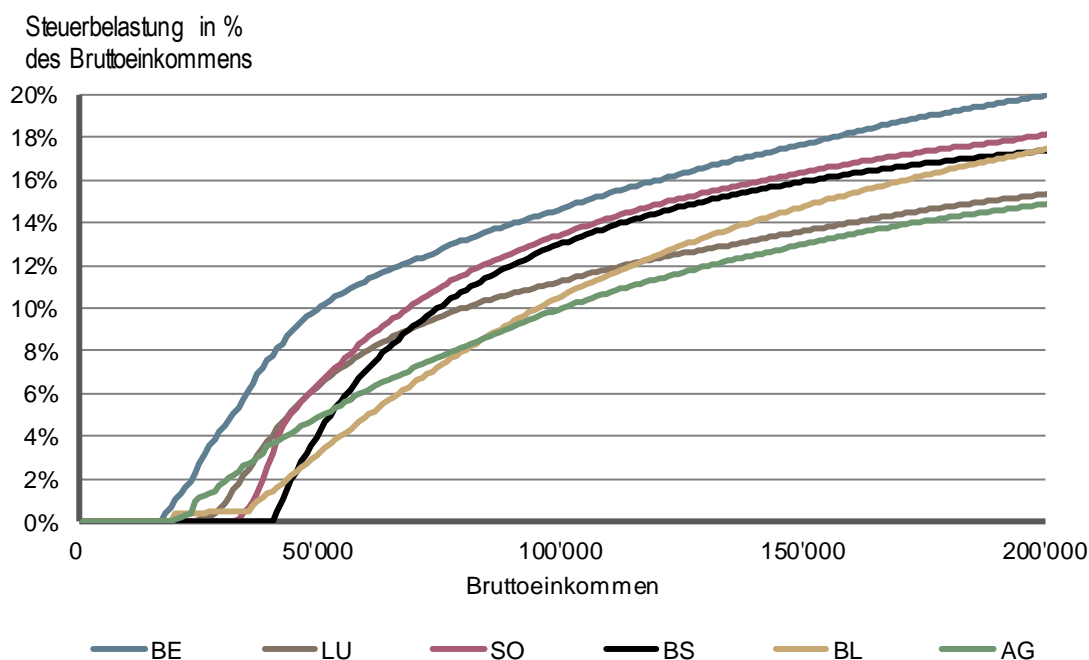


Die Haushalte mit Kindern werden allerdings nicht nur überdurchschnittlich, sondern im Vergleich zu anderen Modellhaushalten auch überproportional stärker belastet. Dies ist insbesondere zwischen einem Bruttoeinkommen von ca. 40'000 bis 100'000 CHF der Fall (vgl. Abbildung 2 am Anfang dieses Kapitels). Grund für diese Situation ist – neben der Ausgestaltung der Tarifstufen – das vergleichsweise tiefen Niveau des Kinderabzugs (vgl. Abschnitt 2.3).

Starke Belastung für Rentner

Der Modellhaushalt, für welchen die Mehrbelastung im Kanton Solothurn im Vergleich zu den anderen fünf Kantone am stärksten ist, ist das Rentnerpaar ab einem Bruttoeinkommen von 40'000 CHF. Fast alle in der Modellberechnung berücksichtigten Abzüge entfallen für diesen Haushalt. Dadurch führt die relativ starke Progression in Solothurn schnell zu einer hohen Steuerbelastung. Beispielsweise zahlt dieser Modellhaushalt bei einem Bruttoeinkommen von 120'000 CHF im Kanton Solothurn über 4'000 CHF höhere Steuern als derselbe Haushalt im Kanton Aargau. Abbildung 8 zeigt, dass Solothurn damit in der dargestellten Einkommensspanne bis 200'000 CHF nach dem Kanton Bern klar der teuerste Kanton für Rentnerpaare ist. Einzig bei Rentnerpaaren mit einem Bruttoeinkommen unter 40'000 CHF ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn unterdurchschnittlich. Der Grund dafür liegt im Abzug für AHV-Rentner mit ungenügenden Einkommen.

Abbildung 8: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Rentnerpaar» in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens



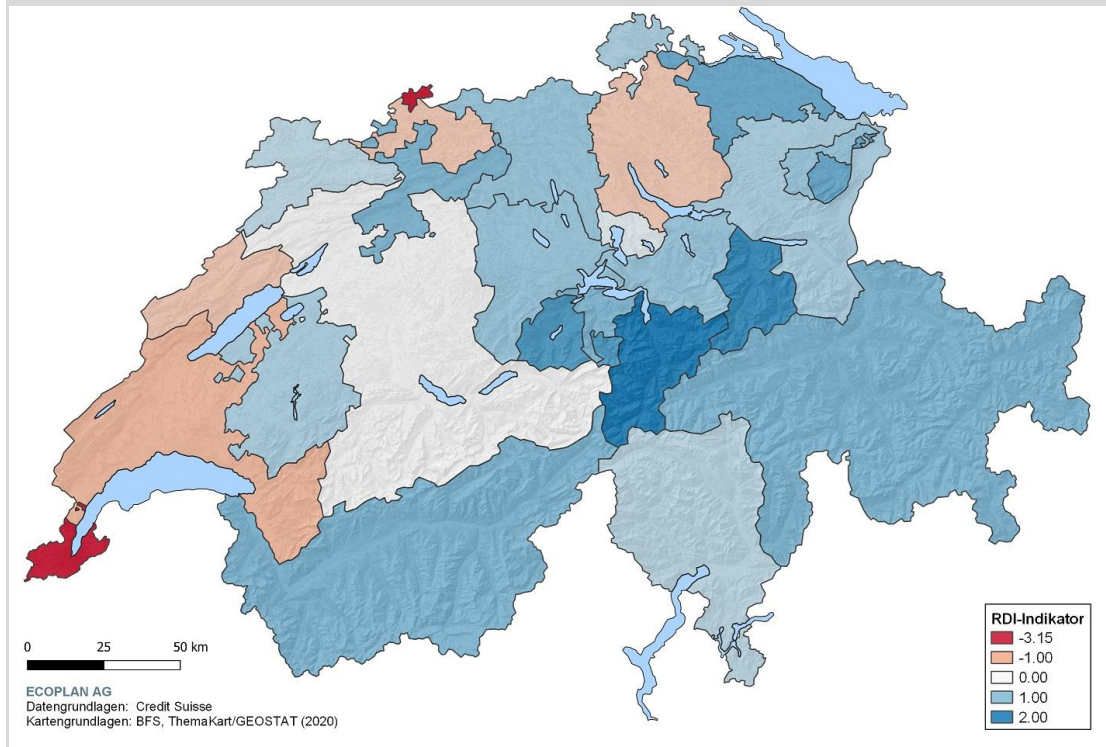
Wie bei den anderen Modellhaushalten auch, nähert sich die Steuerbelastung mit steigenden Einkommen dann aber dem Durchschnitt der Vergleichskantone an und wird ab einem Bruttoeinkommen von ca. 700'000 CHF sogar unterdurchschnittlich (vgl. Anhang C).

Exkurs: Steuerbelastung und verfügbares Einkommen

Die Steuerbelastung ist nur einer von mehreren Faktoren, die die finanzielle Situation eines Haushalts beeinflussen. Es gibt eine ganze Reihe weiterer (de facto) obligatorischer Ausgaben und Fixkosten, für welche jeder Haushalt aufkommen muss. Dies sind beispielsweise Krankenkassenprämien, Wohnkosten, Kosten der externen Kinderbetreuung oder Mobilitätskosten.

Nicht nur bei der Steuerbelastung, sondern auch bei der finanziellen Belastung durch diese weiteren Ausgaben gibt es z.T. grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Um diese Unterschiede aufzuzeigen, hat eine Studie der Credit Suisse berechnet, in welchem Kanton die Haushalte das höchste «frei verfügbare Einkommen» aufweisen. Damit gemeint ist jener Betrag, der einem Haushalt nach Abzug aller obligatorischer Ausgaben und Fixkosten für den freien Konsum bleibt. Um die Resultate der verschiedenen Kantone einfach vergleichen zu können, wurde basierend auf diesen Berechnungen der sogenannte «RDI-Indikator» (Regional Disposable Income) gebildet. Ein Wert von 0 entspricht dem Schweizer Durchschnitt.

Abbildung 9: RDI-Indikator nach Kanton, 2016



Der RDI-Indikator zeigt, dass Haushalte im Kanton Solothurn (RDI-Indikator von 1.05), trotz der relativ hohen Steuerbelastung, im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt ein höheres frei verfügbares Einkommen aufweisen. Der Grund dafür sind unterdurchschnittliche Wohnkosten, tiefe Pendlerkosten aufgrund der Nähe zu grossen oder mittelgrossen Zentren sowie tiefe Kosten für Kindertagesstätten.

4 Steuerliche Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn

Im November 2019 wurde bei der Solothurner Staatskanzlei die Initiative «Jetzt si mir draa» eingereicht. Die Initiative verlangt im Wesentlichen die Senkung des Einkommenssteuertarifs auf mindestens 20% über dem CH-Durchschnitt und nach zehn Jahren muss der Tarif gemäss der Initiative dem CH-Durchschnitt entsprechen.

Im Rahmen eines Gegenvorschlags will die Solothurner Regierung Pläne vorlegen, welche unter anderem die steuerliche Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen um bis zu 30 Mio. CHF vorsehen. Im Rahmen der vorliegenden Studie werden Ansatzpunkte dargelegt, wie dieses Vorhaben umgesetzt werden könnte.

Konkrete Entlastungsmöglichkeiten werden im nächsten Kapitel diskutiert. In diesem Kapitel wird als Grundlage dafür zuerst ein kurzer Überblick über die steuerliche Situation im Kanton Solothurn gegeben.

4.1 Datengrundlage

Grundlage für die Analyse sind die Steuerdaten des Kantons Solothurn der Steuerperiode 2017 (per 31.12.2019). Der Datensatz enthält für jedes Steuersubjekt im Kanton Solothurn Angaben zu den Einkommen (Erwerbseinkommen, Wertschrifteneinkommen etc.), dem anwendbaren Tarif, zum Alter und Zivilstand der veranlagten Personen, den geltend gemachten Abzügen¹¹, der Anzahl minderjähriger oder sich in Ausbildung befindlicher Kinder sowie zum Vermögen. Zu diesen Angaben hinzugefügt wurden die jeweiligen Gemeindesteuerfüsse sowie der Kantonssteuerfuss. Anhand dieser Informationen kann in Kombination mit den Steuertarifen des Kantons Solothurn die Steuerbelastung errechnet werden.

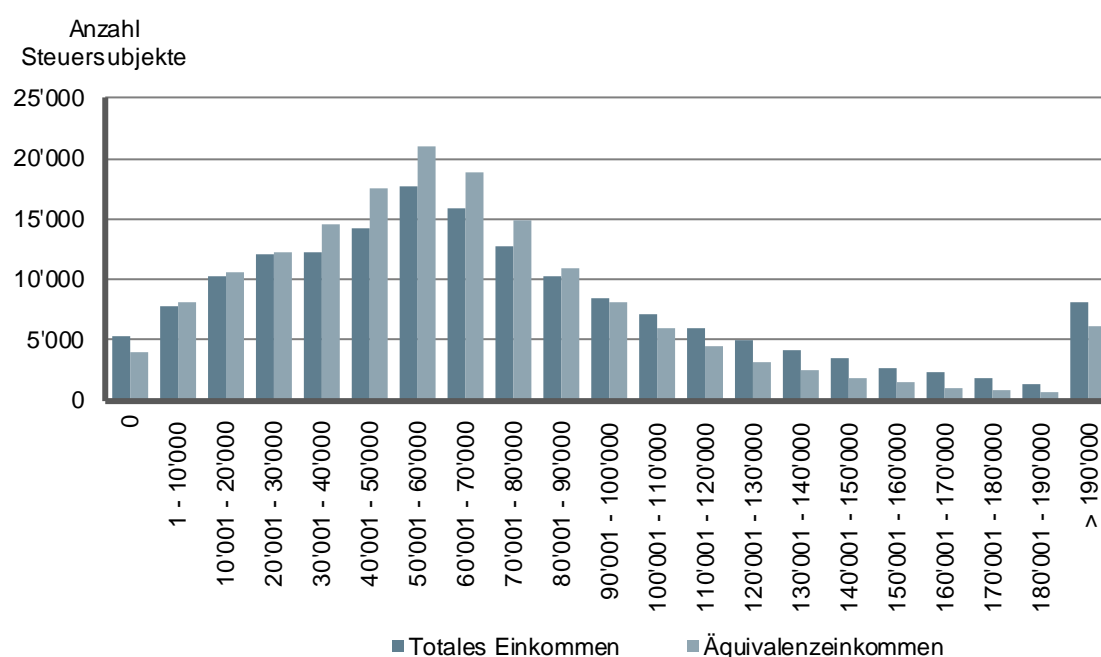
In der Steuerperiode 2017 galt ein anderer Steuertarif als der aktuelle. Trotzdem wird die Steuerbelastung gemäss dem ab 01.01.2020 geltenden Tarif berechnet. Der Grund dafür ist, dass die Berechnungen zeigen soll, was eine Anpassung des aktuell geltenden Tarifs für Auswirkungen hat. Es wird also die Annahme getroffen, dass die Steuersubjekte der Periode 2017 identisch mit denjenigen der Periode 2020 sind. Diese Annahme wird sicherlich nicht zutreffen. Dennoch dürften in der Einkommens- und Vermögensverteilung sowie in der Struktur der Haushalte im Kanton Solothurn zwischen 2017 und 2020 kaum grosse Verschiebungen stattgefunden haben, weshalb die berechneten Resultate als plausibel erachtet werden können.

¹¹ Neben der gängigen Plausibilisierung musste eine weitere Anpassung des Datensatzes vorgenommen werden. In der Steuerperiode 2017 war der Abzug für Fremdbetreuungskosten auf 6'000 CHF begrenzt. Dieses Limit wurde per 01.01.2020 auf 12'000 erhöht. Um dies zu berücksichtigen musste eine Annahme getroffen werden, da aus den Steuerdaten nicht klar ersichtlich ist, wer den Abzugs voll ausgeschöpft hat (z.B. können z.T. halbe Abzüge gemacht werden). Es wurde deshalb angenommen, dass jede Person die einen ohne Rest durch 3'000 CHF teilbaren Abzug geltend gemacht hat den Abzug voll ausgeschöpft hat. Weiter wurde angenommen, dass diese Person auch den erhöhten Abzug voll ausschöpfen würde.

4.2 Einkommensverteilung

Untenstehende Abbildung zeigt die Einkommensverteilung im Kanton Solothurn gemäss dem «totalen Einkommen» sowie dem «Äquivalenzeinkommen» (vgl. Kasten unten). Orientiert man sich am Äquivalenzeinkommen, gehören die meisten Steuersubjekte aller Steuersubjekte zu den tiefen (29%, Äquivalenzeinkommen unter 40'000 CHF) oder den mittleren Einkommen (58%, Äquivalenzeinkommen zwischen 40'000 und 110'000 CHF).¹² Die restlichen 13% gehören zu den hohen Einkommen.

Abbildung 10: Einkommensverteilung nach totalem Einkommen sowie nach Äquivalenzeinkommen



Totales Einkommen, Äquivalenzeinkommen und Kategorisierung der Einkommen

In diesem Kapitel werden verschiedene Definitionen und Konzepte verwendet. Um die gezeigten Resultate interpretieren zu können, ist es wichtig diese zu verstehen:

Totales Einkommen

Im Gegensatz zu den anderen Konzepten ist das totale Einkommen in der Fachliteratur nicht gängig. Es ist lediglich die Summe aller Einkommen gemäss Steuererklärung. Diese Grösse kommt dem Bruttoeinkommen sehr nahe, mit dem Unterschied, dass in der Steuererklärung das Nettoerwerbseinkommen angegeben wird (d.h. dass Sozialabgaben bereits abgezogen

¹² Insbesondere die Angaben zu den tiefen Einkommen sind mit Vorsicht zu betrachten. Grund dafür ist, dass auf Basis der vorliegenden Steuerdaten nicht alle Haushaltsformen genau erfasst werden können. Beispielsweise sind Wohngemeinschaften oder Konkubinate nicht identifizierbar und werden – da separat veranlagt – in dieser Studie als eigene Haushalte erfasst. Dies führt aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Überschätzung der Anzahl Steuersubjekte mit tiefen Einkommen.

sind). Das totale Einkommen verringert um die Steuerabzüge ergibt das steuerbare Einkommen.

Äquivalenzeinkommen

Mit dem Äquivalenzeinkommen werden die Einkommen unterschiedlich grosser Haushalte vergleichbar gemacht. Dies ist nötig, da der Bedarf an finanziellen Mitteln eines Haushalts mit jedem zusätzlichen Mitglied steigt. Aufgrund von Skaleneffekten (z.B. bei der Miete) steigen die benötigten Mittel zur Erhaltung des Lebensstandards pro neues Mitglied allerdings unterproportional. Um die finanziellen Mittel unterschiedlicher Haushalte zu vergleichen, greift es daher zu kurz, das Haushaltseinkommen einfach durch die Anzahl Personen zu teilen. Für sinnvolle Vergleiche wird deshalb auf das Konzept des «Äquivalenzeinkommens» zurückgegriffen.

Berechnet wird es mit Hilfe sogenannter Äquivalenzskalen. Die gängigsten dieser Skalen wurden von der OECD entwickelt.¹³ So auch die in dieser Studie verwendete «Wurzelskala». Das Äquivalenzeinkommen berechnet sich, indem das gesamte Haushaltseinkommen durch die Wurzel der Anzahl Personen im Haushalt geteilt wird. Das in dieser Studie zugrunde liegende Einkommen ist das «totale Einkommen» (vgl. oben). Die Haushaltsgrösse wurde anhand der Anzahl veranlagter Personen plus der Anzahl Kinderabzüge berechnet.¹⁴

Da in den benutzten Steuerdaten Steuersubjekte und nicht Haushalte ersichtlich sind, ist klar, dass durch die Haushaltsgrösse nicht in jedem Fall eindeutig bestimmten werden kann, was zu einer Verzerrung des Äquivalenzeinkommens führen kann. Dennoch ist die Berechnung des Äquivalenzeinkommens die bestmögliche Approximation für die wirtschaftliche Situation der Steuerpflichtigen.

Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht das Äquivalenzeinkommen um 5% des beweglichen Vermögens (z.B. liquide Mittel, Wertschriften) erhöht. Zweck dieses Vorgehens ist es, die generelle finanzielle Situation eines Steuersubjektes besser zu erfassen werden.¹⁵ Weiter werden dadurch Schwankungen im Einkommen teilweise aufgefangen.

Kategorisierung der Einkommen

Es stellt sich die Frage, ab wann ein Einkommen ein tiefes, ein mittleres oder ein hohes Einkommen ist. Die Definition dieser Einkommenskategorien erfolgt auf Basis des medianen

¹³ OECD (2013), OECD Framework for Statistics on the Distribution of Household Income, Consumption and Wealth, S. 174

¹⁴ Bei nicht-verheirateten Personen kann i.d.R. derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen, der die elterliche Sorge inne hat und mit dem Kind zusammenlebt. Leben beide (nicht-verheirateten und deshalb separat veranlagten) Eltern zusammen und haben die elterliche Sorge gemeinsam inne, können beide Elternteile jeweils den halben Kinderabzug geltend machen. Damit in solchen Fällen das gemeinsame Kind nicht «doppelt» (sprich sowohl als Kind der Mutter wie auch als Kind des Vaters) in die Berechnungen der Äquivalenzeinkommen miteinfliesst, wurde die Anzahl Kinder im Haushalt auf Basis der Anzahl Kinderabzüge geschätzt. Dadurch kann es sein, dass ein Haushalt in der Berechnung des Äquivalenzeinkommens z.B. 1.5 Personen umfasst.

¹⁵ Dieses Vorgehen wurde in bestehenden Studie zur wirtschaftlichen Situation von Haushalten zur Ermittlung der finanziellen Mittel eines Haushalts angewendet, vgl. Wanner / Gabadinho (2008), Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand.

Äquivalenzeinkommens aller Steuersubjekte (ohne 5% bewegliches Einkommen).¹⁶ Die tiefen bzw. hohen Einkommen wurden auf dieser Grundlage folgendermassen festgelegt.¹⁷

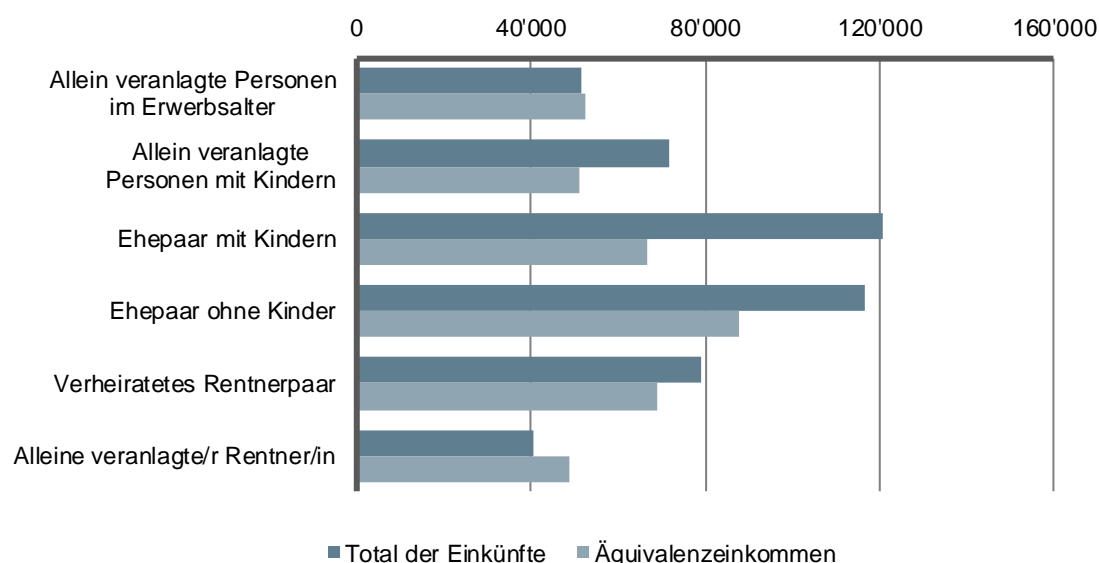
Tiefe Einkommen: Steuersubjekte, deren Äquivalenzeinkommen (inkl. 5% bewegliches Vermögen) unter 60% des oben genannten Medians liegt.

Mittlere Einkommen: Alle Einkommen, die zwischen den tiefen und hohen Einkommen liegen.

Hohe Einkommen: Steuersubjekte, deren Äquivalenzeinkommen (inkl. 5% bewegliches Vermögen) über 180% des oben genannten Medians liegt.

Die Einkommensverteilung nach Steuersubjekttyp zeigt, dass die Äquivalenzeinkommen der verheirateten (Rentner-)Paare sowie der Ehepaare ohne Kinder vergleichsweise hoch sind. Interessanterweise sind die Äquivalenzeinkommen der allein veranlagten Personen mit Kindern ebenfalls hoch. Klar tiefer liegen die allein veranlagten Personen im Erwerbs- und Rentenalter. Dass deren Äquivalenzeinkommen höher als das totale Einkommen ist, liegt daran, dass wie oben erwähnt 5% des beweglichen Vermögens mitberücksichtigt wurden.

Abbildung 11: Medianes totales und Äquivalenzeinkommen nach Steuersubjekttyp



Betrachtet man die Anteile der hohen, mittleren und tiefen Einkommen an den verschiedenen Steuersubjekttypen¹⁸ zeigt sich, dass insbesondere die 14'654 Ehepaare ohne Kinder

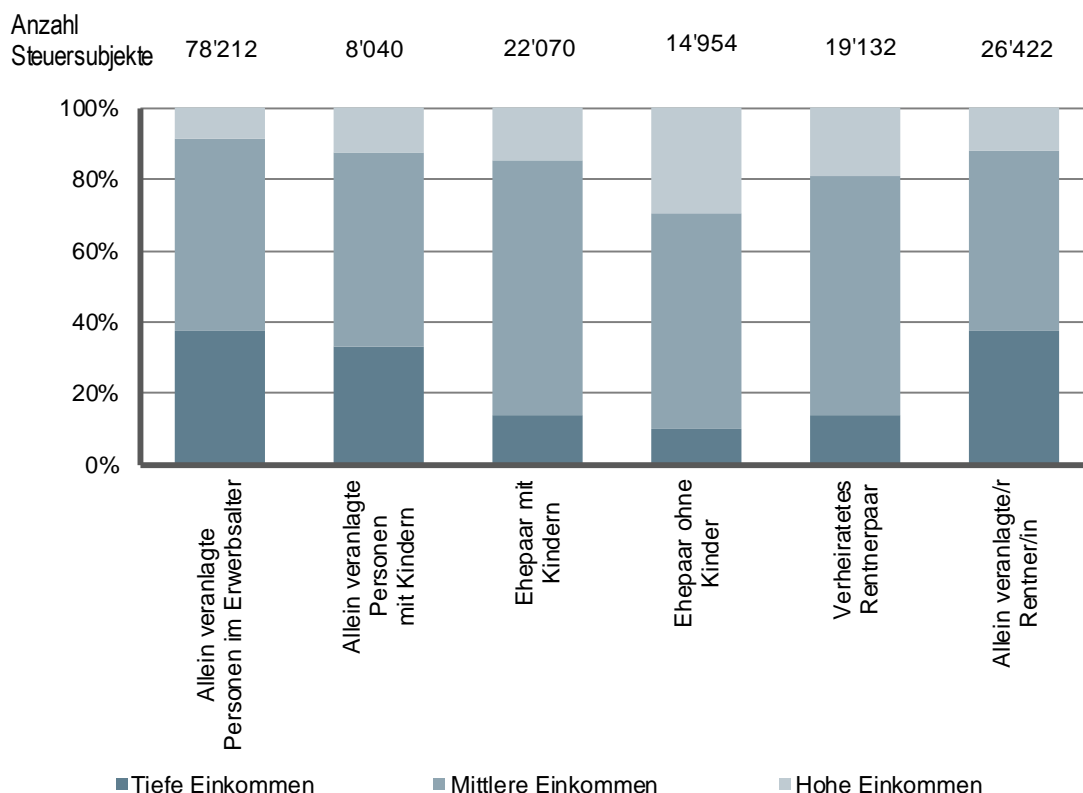
¹⁶ Berücksichtigt wurden nur Steuersubjekte über 25 Jahre. Einkommen von 0 wurden nicht mitgerechnet.

¹⁷ Die Methodik folgt der oben genannten Studie von Wanner / Gabadinho (2008)

¹⁸ Anhang D zeigt, aus Basis welcher Kriterien die Steuersubjekte einem Typ zugeordnet wurden.

besonders gut situiert sind. Auffällig sind zudem die hohen Anteile der tiefen Einkommen bei allen drei allein veranlagten Kategorien.¹⁹

Abbildung 12: Anteil hoher, mittlerer und tiefer Einkommen sowie Anzahl Steuersubjekte nach Steuersubjekttyp

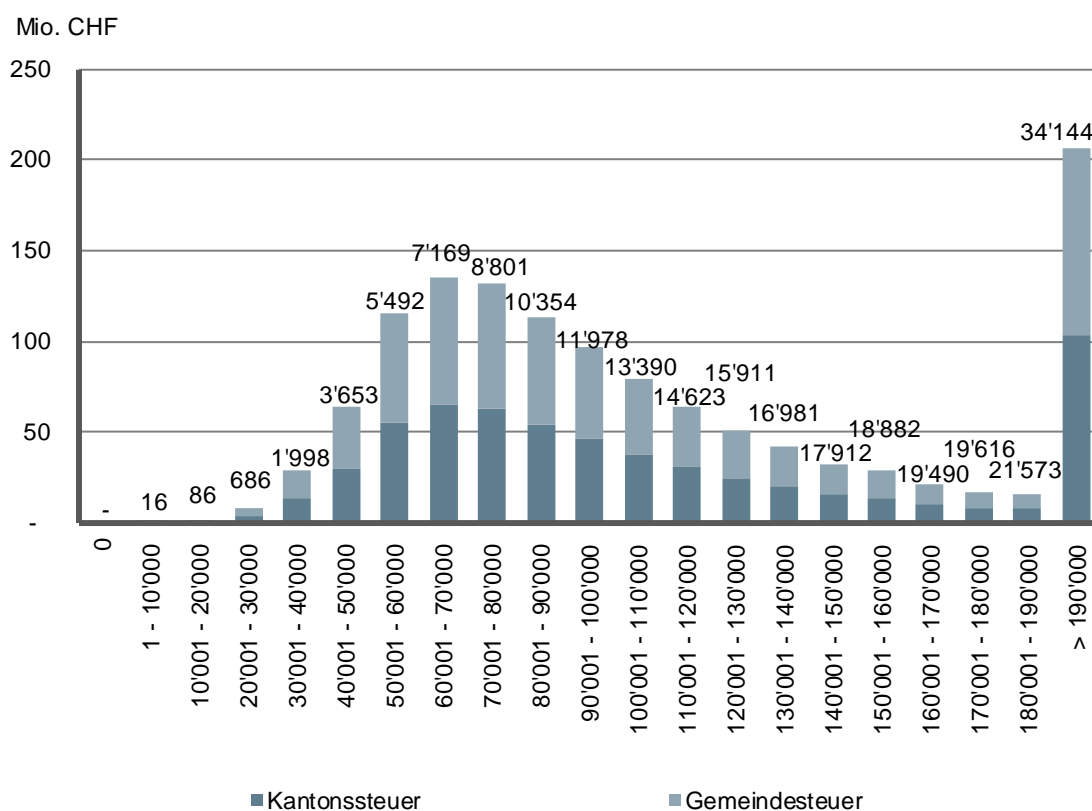


4.3 Verteilung der Steuereinnahmen

Wirft man einen Blick auf die Steuereinnahmen nach Äquivalenzeinkommensstufe, zeigt sich ein im Grossen und Ganzen ähnliches Bild wie in Abbildung 10. Erwartungsgemäss fällt auf, dass die hohen Einkommen einen stark überproportionalen Teil zu den Steuereinnahmen beitragen. Die 13% Steuersubjekte mit einem hohen Einkommen kommen für ca. 38% der gesamten Steuereinnahmen auf. Gleichzeitig tragen die fast 30% der Steuersubjekte mit tiefen Einkommen nur 3% zu den Steuereinnahmen bei. Die Grafik zeigt weiter, dass sich Kantons- und Gemeindesteuer ungefähr die Waage halten.

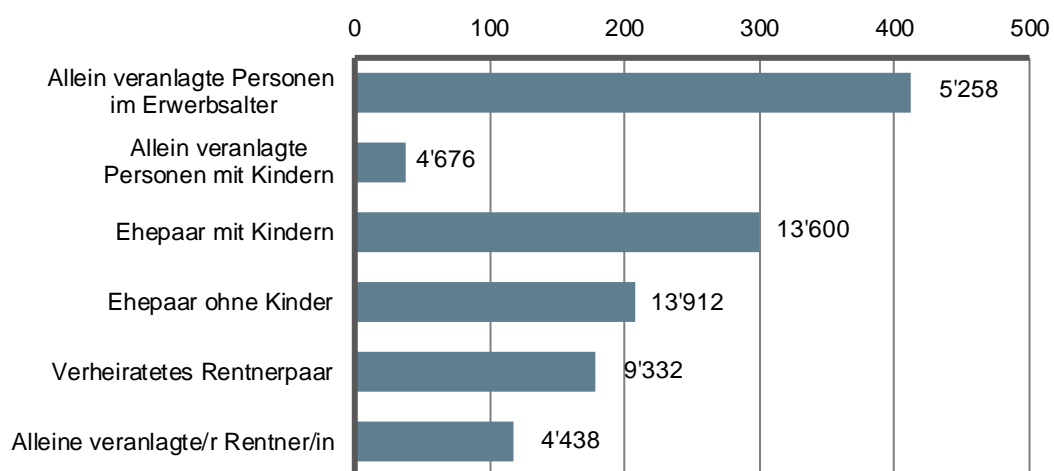
¹⁹ In der Interpretation dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass hier Steuersubjekte und nicht Haushalte dargestellt sind. Dies führt dazu, dass die Äquivalenzeinkommen der allein veranlagten Personen tendenziell etwas unterschätzt werden. Der Grund dafür ist, dass einige dieser Personen z.B. in Konkubinen leben. Da dies aber aus den Steuerdaten nicht ersichtlich ist, findet die Äquivalenzskala in diesen Fällen keine Anwendung bzw. das Einkommen einer allein veranlagten Person wird einfach durch 1 geteilt. Wird beispielsweise ein Konkubinatspaar von zwei Erwerbstätigen als zwei separate Alleinstehende erfasst, ist das jeweilige Äquivalenzeinkommen tiefer als es bei einer gemeinsamen Betrachtung wäre. Vgl. Anhang D.

Abbildung 13: Steuereinnahmen nach Äquivalenzeinkommensstufe (in Mio. CHF) und pro Steuersubjekt innerhalb einer Einkommensstufe (in CHF)



Schaut man sich die Verteilung differenziert nach Steuersubjekttyp an, zeigt sich, dass die Ehepaare im Durchschnitt am meisten Steuern zahlen. Sie tragen etwas über 500 Mio. von 1.2 Mrd. CHF Steuereinnahmen insgesamt bei. Mit 5'259 CHF pro Steuersubjekt liegen die allein veranlagten Personen im Erwerbsalter unter dem Durchschnitt. Dennoch generieren sie über 400 Mio. CHF Steuereinnahmen. Dies ist auf die mit 78'212 höchste Anzahl Steuersubjekte innerhalb einer Kategorie zurückzuführen. Grund für diese hohe Zahl ist, dass Steuersubjekte und nicht Haushalte abgebildet sind. Zwei im Konkubinatslebende Personen werden beispielsweise jeweils allein veranlagt und sind deshalb in der entsprechenden Kategorie aufgeführt.

Abbildung 14: Total Steuereinnahmen nach Steuersubjekttyp (in Mio. CHF) und pro Steuersubjekt innerhalb eines Typs (in CHF)



5 Entlastungsmöglichkeiten für tiefe und mittlere Einkommen

Es gibt unzählige Möglichkeiten Steuerentlastungen umzusetzen. Ansatzpunkte können die Tarifstruktur, aber auch ein beliebiger Abzug sein. Im vorliegenden Kapitel werden einige ausgewählte Varianten vorgestellt und deren Entlastungseffekt berechnet. Dies soll aufzeigen, welchen Spielraum man bei Tarif- und Abzugsanpassungen hat. Wichtig festzuhalten ist deshalb, dass es weitere mögliche Varianten gäbe, welche zu anderen Resultaten führen können.

5.1 Variante 1: Anpassung der Steuersätze

Variante 1 sieht eine Anpassung der Steuersätze im Kanton Solothurn vor. Wo genau die Steuersätze angepasst werden sollen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es ist naheliegend die Steuersätze dort anzupassen, wo der Kanton Solothurn – im interkantonalen Vergleich bzw. im Vergleich mit den Nachbarkantonen – eine hohe oder sehr hohe Steuerbelastung aufweist. Untenstehende Tabelle zeigt einen möglichen Weg dazu.

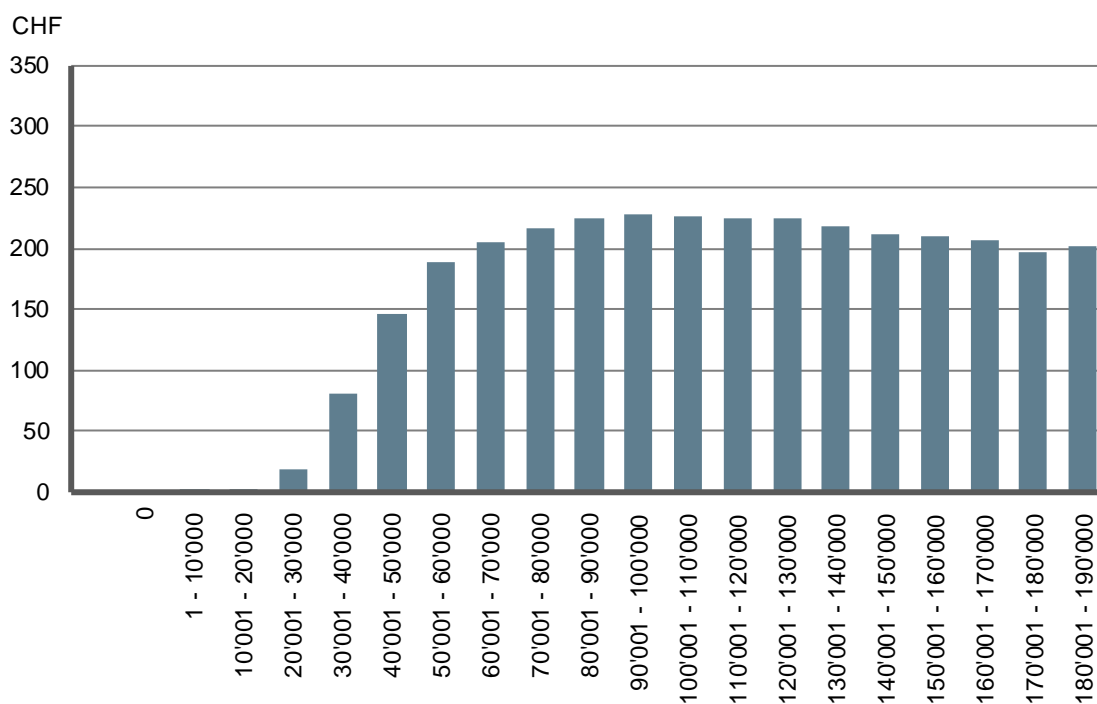
Abbildung 15: Anpassung der Steuertarife in Variante 1

	Stufe Grundtarif	Stufe Splittingtarif	Steuersatz bisher	Steuersatz neu
von den ersten	12'000	22'800	0.0%	0.0%
von den nächsten	2'000	3'800	5.0%	5.0%
von den nächsten	3'000	5'700	6.0%	6.0%
von den nächsten	3'000	5'700	7.0%	6.5%
von den nächsten	5'000	9'500	8.0%	7.5%
von den nächsten	7'000	13'300	9.0%	8.5%
von den nächsten	18'000	34'200	9.5%	9.5%
von den nächsten	20'000	38'000	10.0%	10.0%
von den nächsten	28'000	53'200	10.5%	10.5%
von den nächsten	212'000	402'800	11.5%	11.5%

Die Anwendung dieser neuen Tarifstruktur auf die Daten der Steuerperiode 2017 zeigt, dass diese Anpassung gesamthaft zu einer **Steuerentlastung von 25.2 Mio. CHF** führen würde. 12 Mio. davon gehen zulasten des Kantons. Entsprechend entfallen 13.2 Mio. auf die Gemeinden.

Mit diesem Vorschlag gelingt es im angestrebten Einkommensbereich am stärksten zu entlasten. Dies trifft aber nur in Bezug auf die Gesamtentlastung zu. Betrachtet man die Entlastung pro Steuersubjekt, relativiert sich das Bild.

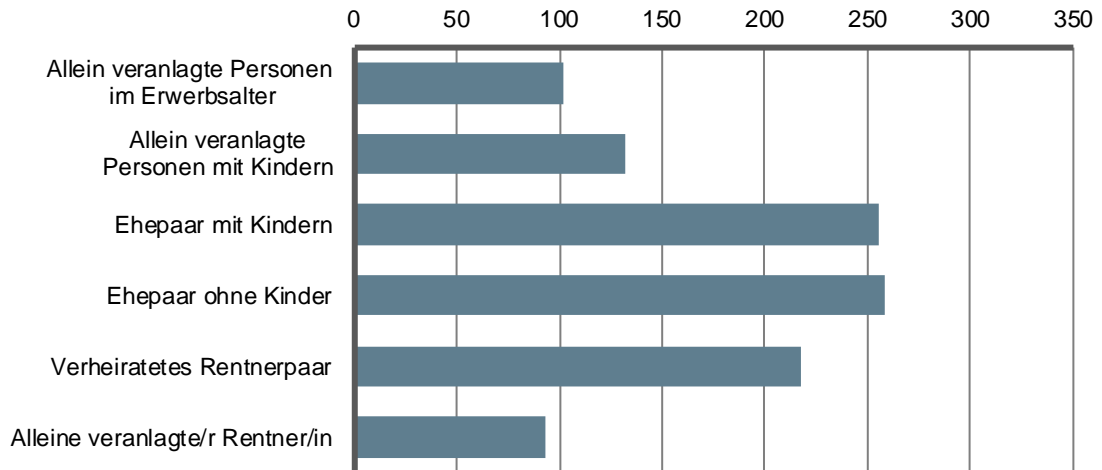
Abbildung 16: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 1 nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Die Entlastung pro Steuersubjekt nimmt mit dem Einkommen immer weiter zu und hält sich anschliessend ungefähr konstant bei ca. 200 CHF.

Zusätzlich werfen wir noch einen Blick auf die Steuerentlastung nach Steuersubjekttyp. Dabei zeigt sich, dass die Steuersubjekttypen mit tendenziell höheren totalen respektive Äquivalenzeinkommen am stärksten entlastet werden. Grund dafür ist, dass die hohen Einkommen die entlasteten Tarifstufen vollständig durchlaufen. Gesamthaft am stärksten entlastet werden mit fast 6 Mio. CHF die allein veranlagten Personen im Erwerbsalter. Grund dafür ist schlicht die hohe Anzahl Steuersubjekte in dieser Kategorie. Die Entlastung pro Steuersubjekt ist allerdings unterdurchschnittlich.

Abbildung 17: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 1 nach Steuersubjekttyp, in CHF



Diese Variante scheint daher nicht optimal. Sie erreicht das Ziel, vor allem die tiefen und mittleren Einkommen zu entlasten, nicht da sie die hohen Einkommen mitentlastet. Zusätzlich hat sie den entscheidenden Nachteil, dass die vorgeschlagene Modifikation der Steuersätze einen Schwelleneffekt verursacht (vgl. untenstehenden Exkurs).

Exkurs: Vorsicht vor Schwelleneffekten bei der Tarifanpassung

Es ist zu beachten, dass mit der aktuell geltenden Tarifstruktur die Durchschnittsbelastung des steuerbaren Einkommens nach dem vollständigen Durchlaufen der höchsten Tarifstufe genau 10.5% entspricht – also exakt dem Einheitssteuersatz für Einkommen über der kumulierten letzten Tarifstufe. Dieser nahtlose Übergang ist wichtig, da ansonsten Schwelleneffekte entstehen. Dies ist in den untenstehenden Tabellen anhand von Entlastungsvariante 1 illustriert.

Abbildung 18: Entwicklung der Durchschnittssteuersätze gemessen am steuerbaren Einkommen gemäss STAF II Tarif

Steuersatz	Tarifstufe	Stufe kumuliert	Steuer/Stufe	Steuer kumuliert	Durchschnittssteuersatz ²⁰
0.0%	12'000	12'000	-	-	0.0%
5.0%	2'000	14'000	100	100	0.7%
6.0%	3'000	17'000	180	280	1.6%
7.0%	3'000	20'000	210	490	2.5%
8.0%	5'000	25'000	400	890	3.6%
9.0%	7'000	32'000	630	1'520	4.8%
9.5%	18'000	50'000	1'710	3'230	6.5%
10.0%	20'000	70'000	2'000	5'230	7.5%
10.5%	28'000	98'000	2'940	8'170	8.3%
11.5%	212'000	310'000	24'380	32'550	10.50%
10.50%	für Einkommen über 310'000				

Abbildung 19: Entwicklung der Durchschnittssteuersätze gemessen am steuerbaren Einkommen gemäss Variante 1

Steuersatz	Tarifstufe	Stufe kumuliert	Steuer/Stufe	Steuer kumuliert	Durchschnittssteuersatz ²¹
0.0%	12'000	12'000	-	-	0.00%
5.0%	2'000	14'000	100	100	0.71%
6.0%	3'000	17'000	180	280	1.65%
6.5%	3'000	20'000	195	475	2.38%
7.5%	5'000	25'000	375	850	3.40%
8.5%	7'000	32'000	595	1'445	4.52%
9.5%	18'000	50'000	1'710	3'155	6.31%
10.0%	20'000	70'000	2'000	5'155	7.36%
10.5%	28'000	98'000	2'940	8'095	8.26%
11.5%	212'000	310'000	24'380	32'475	10.48%
10.50%	für Einkommen über 310'000				

Die Durchschnittsbelastung wäre durch die Entlastung leicht tiefer, wodurch die durchschnittliche Steuerbelastung beim Überschreiten der höchsten kumulierten Tarifstufe nicht mehr kontinuierlich weitergeführt, sondern einen Sprung nach oben machen würde. Im vorliegenden Fall wäre dieser Sprung aber relativ gering. Dennoch ist in Bezug auf solche Effekte Vorsicht geboten, da damit Schwelleneffekte und Fehlanreize einhergehen können.

Beispielweise würde ein dem Splittingtarif unterliegendes steuerbares Einkommen von 310'000 CHF mit einem Betrag von 32'475 besteuert. Steigt das steuerbare Einkommen um nur einen Franken, erhöht sich der Steuerbetrag aber sofort um 75 CHF. Um solche Effekte zu vermeiden, wird i.d.R. darauf geachtet, dass keine solchen Sprünge entstehen.

²⁰ Am Schluss der Stufe.

²¹ Am Schluss der Stufe.

5.2 Variante 2: Verlängerung der Tarifstufen

Eine andere Entlastungsvariante besteht darin, die Progression bei den unteren und mittleren Einkommen weniger stark auszugestalten. Dazu können die Tarifstufen «verlängert» werden, was die Progression des Steuersystems mildern würde. Dies könnte beispielsweise folgendermassen umgesetzt werden:

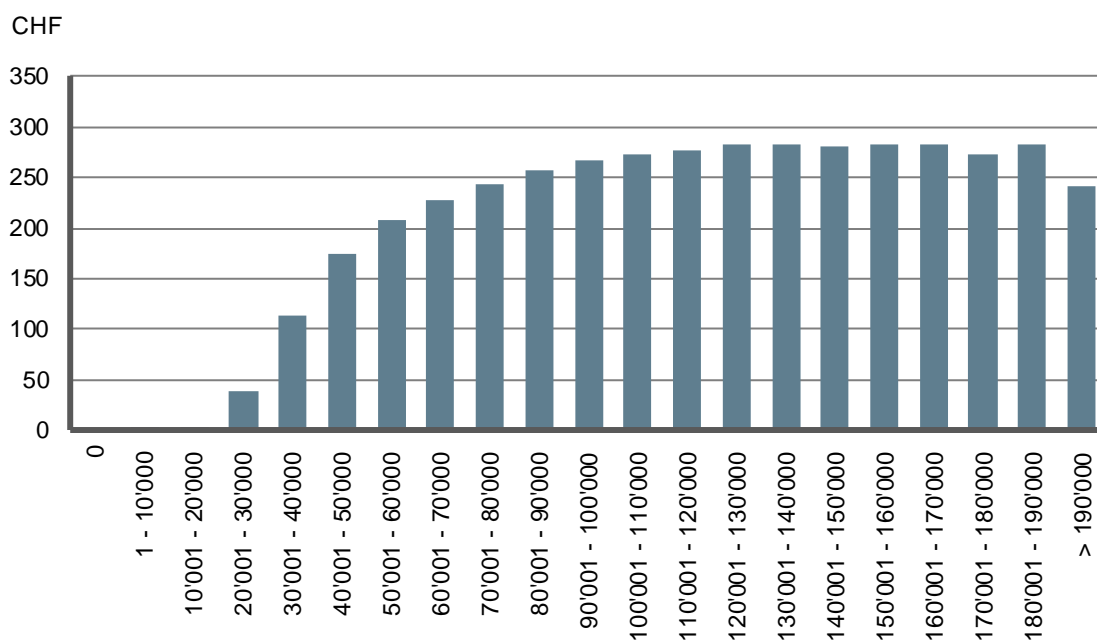
Abbildung 20: Anpassung der Tarifstufen gemäss Variante 2

	Stufe Grundtarif	Stufe Grundtarif neu	Stufe Splittingtarif	Stufe Splittingtarif neu
von den ersten	12'000	12'000	22'800	22800
von den nächsten	2'000	3'000	3'800	5700
von den nächsten	3'000	4'000	5'700	7600
von den nächsten	3'000	3'000	5'700	5700
von den nächsten	5'000	5'000	9'500	9500
von den nächsten	7'000	7'000	13'300	13300
von den nächsten	18'000	18'000	34'200	34200
von den nächsten	20'000	20'000	38'000	38000
von den nächsten	28'000	28'000	53'200	53200
von den nächsten	212'000	212'000	402'800	402800

Durch diese Anpassung würden die Einkünfte aus der Einkommenssteuer ziemlich genau **30 Mio. CHF** reduziert. 14.4 Mio. davon würden beim Kanton wegfallen. Diese Anpassung ist im Grunde genommen von sehr ähnlicher Natur wie eine Anpassung der Steuersätze. Es ist im Prinzip nur eine Ausweitung des Geltungsbereichs eines bestimmten Steuersatzes. Dies bedeutet, dass die hier vorgeschlagene Anpassung genau wie in Variante 1 dazu führt, dass Schwelleneffekte eingebaut werden.

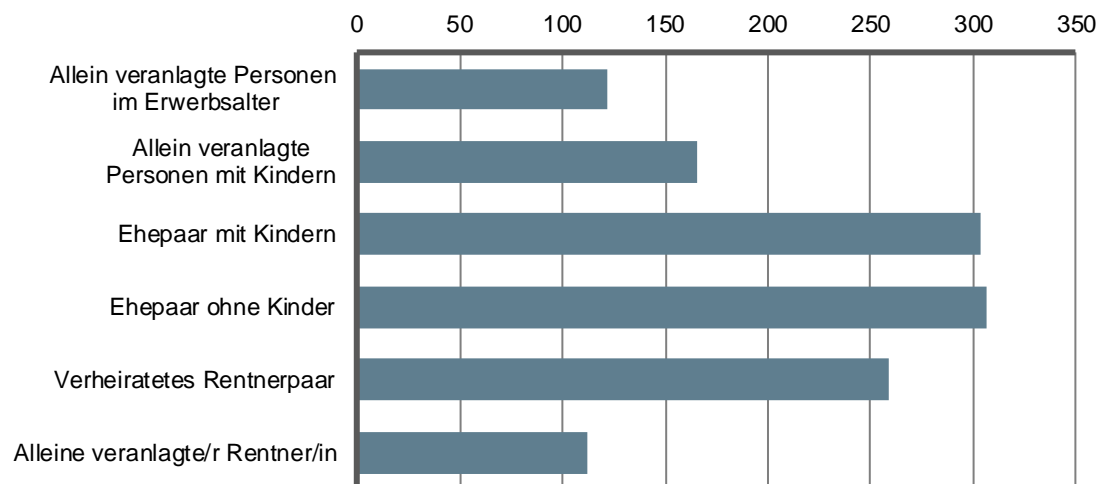
Zudem ist es auch in dieser Variante wichtig, sich bewusst zu sein, dass eine reine Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen auch die hohen Einkommen trifft. Dies zeigt die Verteilung der Entlastung nach Äquivalenzeinkommensstufe gut.

Abbildung 21: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 2 nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Entsprechend ähnlich wie in Variante 1 ist die Entlastung der verschiedenen Steuersubjekttypen.

Abbildung 22: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 2 nach Steuersubjekttyp, in CHF



Gesamthaft zeigt diese Variante also ungefähr dasselbe Bild wie Variante 1. Die hohen Einkommen profitieren mit und es werden auch hier Schwelleneffekte eingebaut. Variante 2 scheint deshalb ebenfalls nicht geeignet.

5.3 Variante 3: Kombinierte Anpassung der Steuersätze und der Tarifstufen

5.3.1 Variante 3a: Entlastung um 30 Mio.

Am naheliegendsten zur Umsetzung einer Steuererleichterung ist eine Kombination aus den ersten beiden Varianten. Dadurch erhält man maximale Flexibilität in der Tarifgestaltung und kann die gewünschten Einkommensgruppen besser adressieren. Gleichzeitig werden in dieser Variante die Steuertarife so angepasst, dass einerseits kein Schwelleneffekt entsteht und andererseits die hohen Einkommen möglichst nicht mitentlastet werden.

Abbildung 23: Entlastungsvariante 3a, Grundtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	12'000
5.0%	4.5%	der nächsten	2'000
6.0%	5.0%	der nächsten	3'000
7.0%	7.5%	der nächsten	3'000
8.0%	8.0%	der nächsten	5'000
9.0%	9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	10.0%	der nächsten	20'000
10.5%	10.5%	der nächsten	28'000
11.5%	11.5%	der nächsten	212'000
10.5%	10.5%	ab	310'000

Abbildung 24: Entlastungsvariante 3a, Splittingtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	22'800
5.0%	4.5%	der nächsten	3'800
6.0%	5.0%	der nächsten	5'700
7.0%	7.5%	der nächsten	5'700
8.0%	8.0%	der nächsten	9'500
9.0%	9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	10.0%	der nächsten	38'000
10.5%	10.5%	der nächsten	53'200
11.5%	11.5%	der nächsten	402'800
10.5%	10.5%	ab	589'000

Der Schwelleneffekt wurde vermieden, in dem bei der Anpassung stets darauf geachtet wurde, dass der Durchschnittssteuersatz am Schluss der letzten Stufe unverändert bei 10.5% bleibt. Dazu müssen die Tarifstufen, welche nach den entlasteten Tarifstufen kommen, angepasst werden. Dies ist potenziell sowohl über den Steuersatz wie auch über die Stufenlänge möglich. Im vorliegenden Variante wurde der Weg über die Stufenlänge gewählt.

Eine Entlastung der höheren Einkommen konnte verhindert werden, indem die Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen bei den hohen Einkommen kompensiert wird. Dadurch stehen die (steuerbaren) hohen Einkommen wieder gleich gut da wie vorher, während die tiefen und mittleren Einkommen von der Entlastung profitieren. Dies ist so umgesetzt worden, dass die unteren Stufen verlängert und mit einem tieferen Steuersatz versehen wurden. Im Gegenzug wurden die oberen Stufen verkürzt, so dass die Progression schneller einsetzt.

Besondere Bedeutung kommt dabei der vorletzten Stufe zu, welche im Grundtarif von 28'000 auf 39'000 verlängert wurde. Eine Anpassung der «Länge» dieser Stufe kann auf keinen Fall einen Schwelleneffekt erzeugen, da ihr Steuersatz mit 10.5% niemals eine Abweichung vom angestrebten Durchschnittssteuersatz von 10.5% verursachen wird. Folglich kann diese Stufe dazu genutzt werden, die Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen bei den hohen Einkommen wieder zu kompensieren, ohne dabei unerwünschte Nebeneffekte zu verursachen.

Die gesamthafte Entlastung in dieser Variante beträgt **29.4 Mio. CHF**, wovon 14 Mio. bei der kantonalen Einkommenssteuer anfallen.

Abbildung 25: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3a nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF

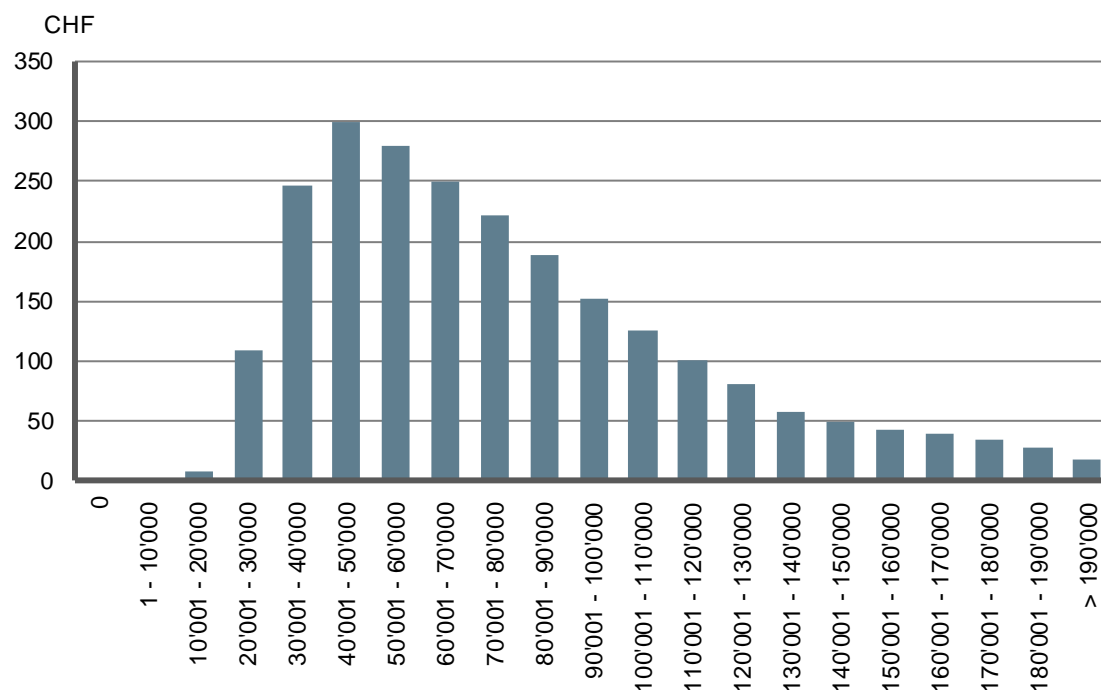
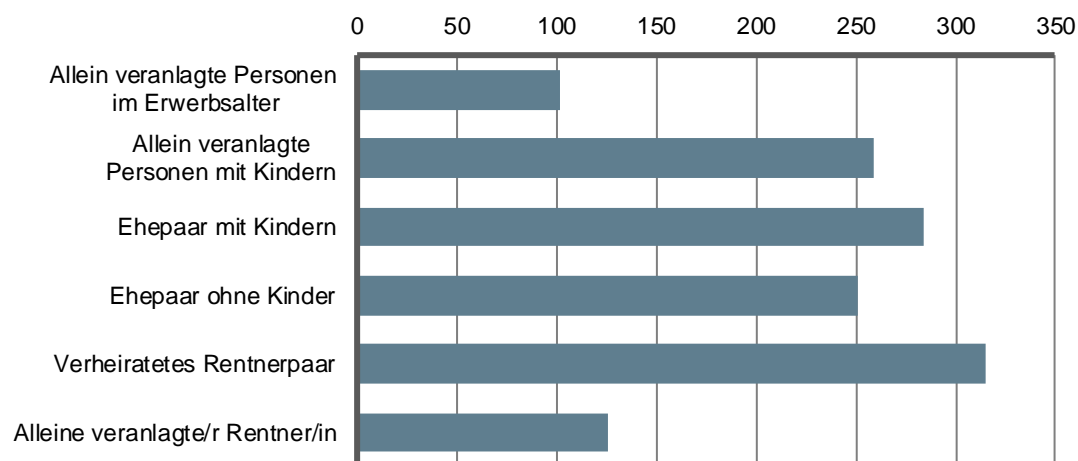


Abbildung 25 zeigt, dass das Entlastungsmuster eher dem gewünschten bzw. erwarteten Ergebnis entspricht als die in Varianten 1 und 2 der Fall war. Die tiefen Einkommen werden um 5 Mio. CHF, während die mittleren um 23.1 Mio. CHF entlastet werden. Trotzdem fällt aber auf, dass auch hier gewisse hohe Einkommen immer noch von einer Entlastung profitieren. Grund dafür ist, dass die Abbildung Äquivalenzeinkommensstufen zeigt, während sich die Tarifstruktur auf steuerbare Einkommen bezieht. Ein hohes Äquivalenzeinkommen kann, sofern es sehr

hohe Abzüge geltend machen kann, z.T. zu den tiefen steuerbaren Einkommen gehören. Folglich profitieren diese Fälle ebenfalls.

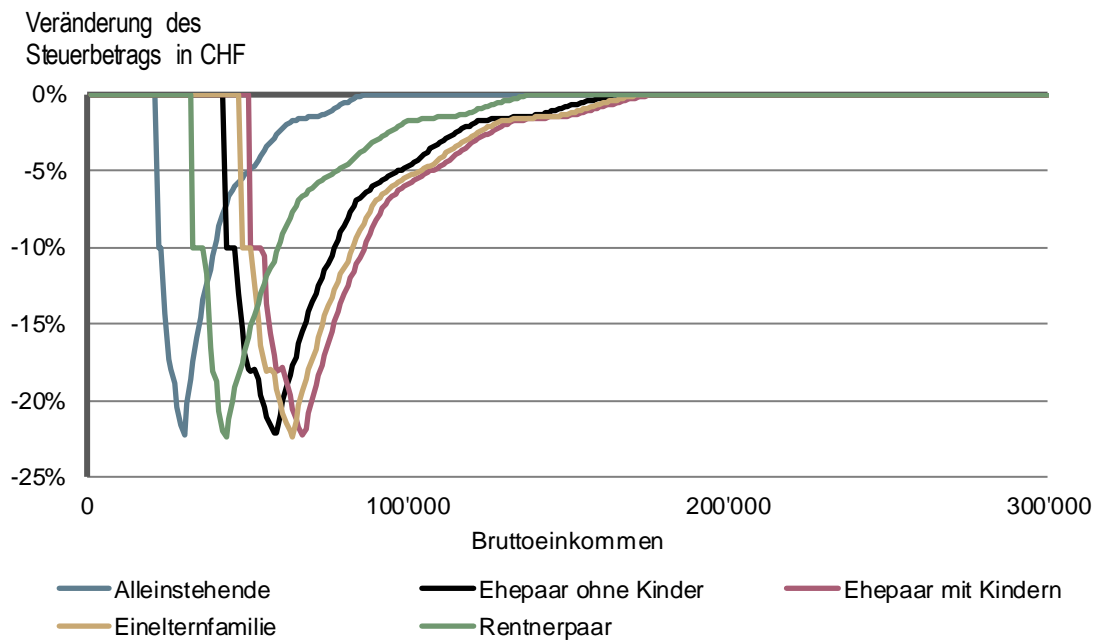
Ein Blick auf die Entlastung der Steuersubjekttypen zeigt, dass die verheirateten Rentnerpaare im Durchschnitt am stärksten profitieren. Der Unterschied zu den verheirateten Paaren mit Kindern ist aber eher klein. Klar am wenigsten profitieren erneut die allein veranlagten Personen. Dass die Entlastung dieser Gruppe eher unterdurchschnittlich ist, zeigte sich auch in den anderen Varianten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die grosse Mehrheit der sich in Ausbildung befindlicher Personen mit tiefem oder gar keinem Einkommen dort angesiedelt sind. Diese Personen werden folglich, da nur wenig oder gar nicht besteuert, auch nur im einen geringen Betrag entlastet, fliessen aber trotzdem in die Durchschnittsberechnung mit ein.

Abbildung 26: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3a nach Steuersubjekttyp, in CHF



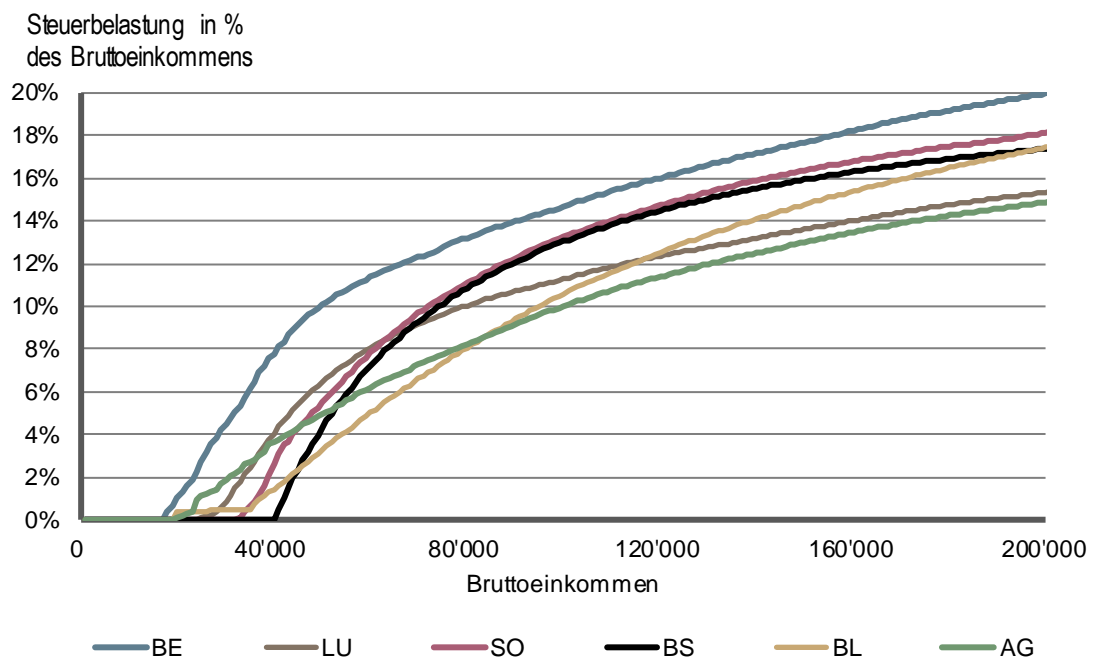
Um zu sehen, wie stark sich eine Entlastung von 30 Mio. auswirkt, werden in Abbildung 27 erneut die Modellhaushalte aus Kapitel 3 beigezogen. In der relativen Betrachtung werden die Rentnerpaare mit einem Bruttoeinkommen ca. 45'000 CHF am stärksten entlastet. Ihre Steuerbelastung sinkt um 1.1 Prozentpunkte von 5.6% auf 4.5% des Bruttoeinkommens. Dies entspricht einem Rückgang des zu bezahlenden Steuerbetrags um etwas mehr als 20%. Zu beachten ist, dass die hohen prozentualen Entlastungen auf tiefem absoluten Niveau stattfinden. Der Modellhaushalt «Alleinstehende/r» mit einem Bruttoeinkommen von 30'000 CHF wird beispielsweise um 22% entlastet, wie die untenstehende Abbildung zeigt. Seine Steuerrechnung sinkt dabei von 1'090 CHF auf 848 CHF.

Abbildung 27: Veränderung der Steuerbelastung in CHF der Modellhaushalte in Entlastungsvariante 3a im Vergleich zum STAF II Tarif



Am Vergleich zu den anderen Kantonen ändert diese Entlastung aber eher wenig, wie Abbildung 28 am Beispiel des Modellhaushalts «Rentnerpaar» zeigt. Der Kanton Solothurn besteuert auch in dieser Variante immer noch vergleichsweise hoch.

Abbildung 28: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Rentnerpaar» gemäss Entlastungsvariante 3a bis zu einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens



5.3.2 Variante 3b: Entlastung um 30 Mio. mit Kompensation

In dieser Variante wird aufgezeigt, wie stark man die hohen Einkommen zusätzlich belasten müsste, um die Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen gemäss Variante 3a zu kompensieren. Zu diesem Zweck musste die Tarifstruktur erneut angepasst werden. Wie eingangs erwähnt gäbe es viele verschiedene Möglichkeiten wie dies umgesetzt werden kann. Die vorliegende Variante ist lediglich eine von vielen und dient dazu zu aufzuzeigen, in welcher Größenordnung die hohen Einkommen zusätzlich belastet werden müssen, um die Entlastung vollständig zu kompensieren.

Abbildung 29: Entlastungsvariante 3b, Grundtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	12'000
5.0%	4.5%	der nächsten	2'000
6.0%	5.0%	der nächsten	3'000
7.0%	6.5%	der nächsten	3'000
8.0%	8.0%	der nächsten	5'000
9.0%	9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	10.0%	der nächsten	20'000
10.5%	11.5%	der nächsten	28'000
11.5%	13.0%	der nächsten	212'000
10.5%	11.5%	ab	310'000

Abbildung 30: Entlastungsvariante 3b, Splittingtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	22'800
5.0%	4.5%	der nächsten	3'800
6.0%	5.0%	der nächsten	5'700
7.0%	6.5%	der nächsten	5'700
8.0%	8.0%	der nächsten	9'500
9.0%	9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	10.0%	der nächsten	38'000
10.5%	11.5%	der nächsten	53'200
11.5%	13.0%	der nächsten	402'800
10.5%	11.5%	ab	589'000

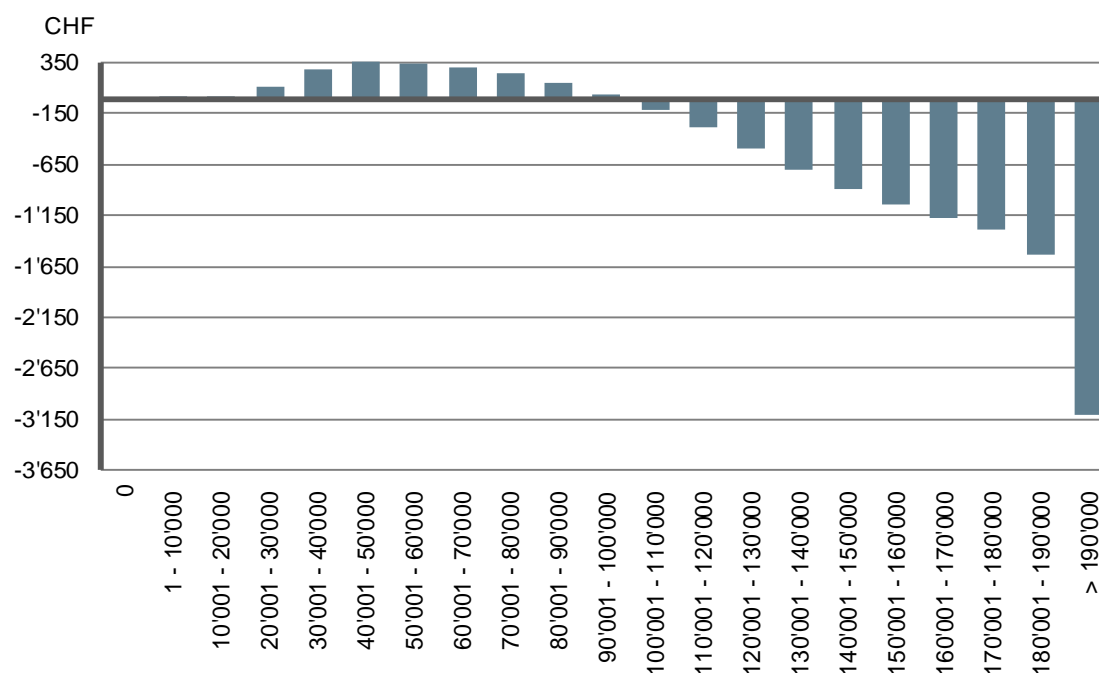
Abbildung 29 und Abbildung 30 zeigen, dass der Steuersatz bei den hohen Einkommen deutlich erhöht werden muss. Er beträgt maximal 13%. Der Durchschnittssteuersatz nach der letzten Stufe beträgt 11.5%, was zugleich auch dem Einheitssatz für diejenigen Einkommen über 495'900 CHF entspricht. Damit liegt dieser rund einen Prozentpunkt über dem STAF II Tarif,

wobei der Einheitssteuersatz bzw. das Ende der letzten Tarifstufe bereits ab einem tieferen Einkommen erreicht wird (495'900 gegenüber 589'000 unter dem STAF II Tarif).

Aus der Anwendung dieser Tarifstruktur auf die Steuerdaten ergibt sich eine Entlastung der tiefen- und mittleren Einkommen um **30.3 Mio. CHF**. Gleichzeitig werden die hohen Einkommen um 30.1 Mio. zusätzlich belastet. Entsprechend führt die Variante zu einem Steuerausfall von 200'000 CHF. Was diese Zahlen konkret für die Steuersubjekte bedeuten illustriert Abbildung 31.

In der Betrachtung pro Steuersubjekt beträgt die Entlastung durchschnittlich 350 CHF für die Äquivalenzeinkommen zwischen 40'000 und 60'000 CHF. Die Mehrbelastung der reichen Steuersubjekte ist deutlich höher und beträgt bei den Äquivalenzeinkommen über 190'000 CHF mehrere Tausend CHF. Grund für diese Diskrepanz ist, dass es viel mehr Haushalte gibt, die sich im tiefen- und mittleren Einkommensbereich befinden als im hohen Einkommensbereich. Entsprechend kommt die Entlastung der 30 Mio. vielen Steuersubjekten zugute, muss aber von einer geringeren Anzahl getragen werden (vgl. Abbildung 10).

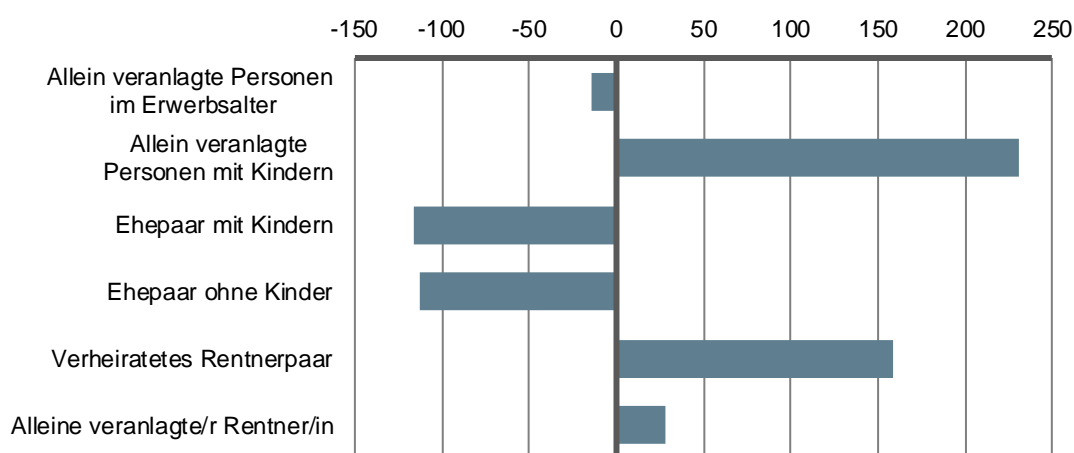
Abbildung 31: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3b nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Weiter ist zu erwähnen, dass dies eine absolute Betrachtung der Zahlen ist. Setzt man die Entlastung bzw. die zusätzliche Belastung ins Verhältnis zum Einkommen, zeigt sich ein viel ausgeglicheneres Bild. Beispielweise entspricht ein Rückgang des Steuerbetrages um 350 CHF bei einem Äquivalenzeinkommens von 50'000 CHF einer Entlastung von 0.7%. Gleichzeitig ist eine steuerliche Mehrbelastung von 1500 CHF für ein Äquivalenzeinkommen von 190'000 CHF eine zusätzliche Belastung von 0.8%

Schaut man sich zusätzlich die Verteilung auf die Steuersubjekttypen an, zeigt sich ebenfalls ein interessantes Bild. Im Durchschnitt werden die Ehepaare im Erwerbsalter klar stärker belastet. Zusätzlich tragen die Alleinstehenden einen Teil der Last. Dies erklärt sich dadurch, dass diese beiden Kategorien vergleichsweise hohe totale bzw. Äquivalenzeinkommen aufweisen (vgl. Abbildung 11). Dadurch sind sie im Durchschnitt stärker von der zusätzlichen Belastung als von der Entlastung betroffen. Von einer Entlastung profitieren im Durchschnitt vor allem die allein veranlagten Personen mit Kindern sowie die verheirateten Rentnerpaare. Die alleinstehenden Rentner profitieren verhältnismässig wenig. Grund dafür ist, dass sie mit ca. 34'000 CHF ein eher tiefes durchschnittliches steuerbares Einkommen haben, viele davon also von dieser Entlastung gar nicht profitieren.

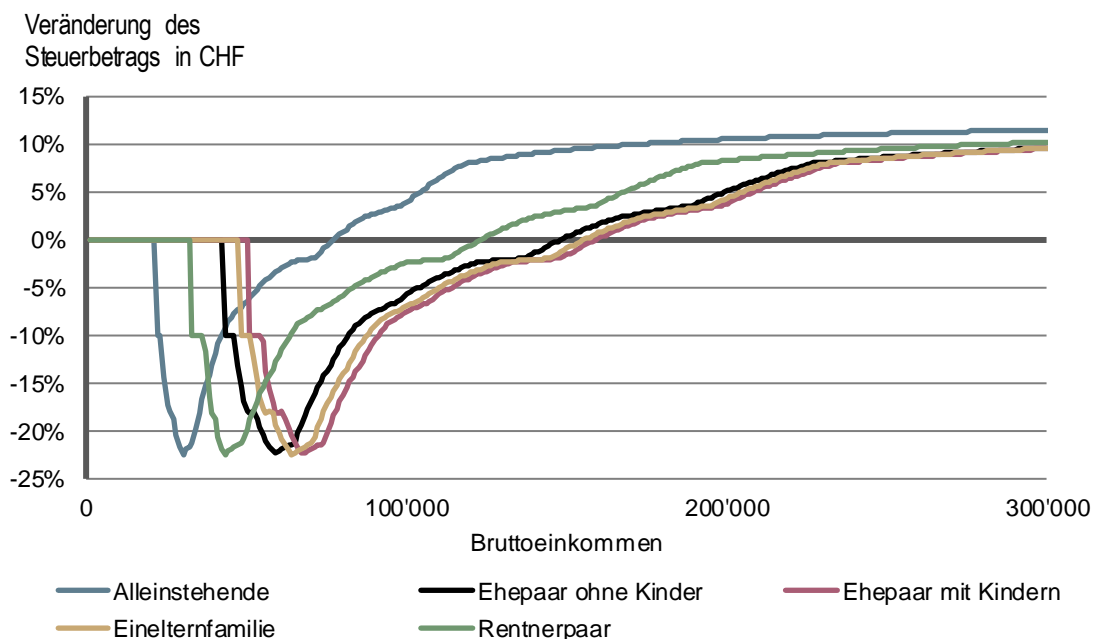
Abbildung 32: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3b nach Steuersubjekttyp, in CHF



Festzuhalten ist, dass es sich um eine Durchschnittsbetrachtung handelt. In der Betrachtung von Einzelfällen kann es zu starken Abweichungen von den gezeigten Zahlen kommen.

Schaut man sich an, welche Auswirkungen diese Anpassung des Steuersystems auf die verwendeten Modellhaushalte hat, zeigt sich bei den tiefen und mittleren Einkommen dasselbe Bild wie in Variante 1a, mit dem Unterschied, dass die Steuerrechnungen der hohen Einkommen in dieser Variante um etwas mehr als 10% steigen.

Abbildung 33: Veränderung der Steuerbelastung in CHF der Modellhaushalte in Entlastungsvariante 3b im Vergleich zum STAF II Tarif



5.3.3 Variante 3c: Entlastung um 65 bis 85 Mio.

In den Varianten 3a und 3b wurde aufgezeigt, dass eine Entlastung der tiefen- und mittleren Einkommen um 30 Mio. CHF nur eine relativ kleine Auswirkung auf den Vergleich der Steuerlast im Kanton Solothurn zu den Nachbarkantonen hat.

In diesem Abschnitt wird daher geprüft, wie substantziellere Entlastungen der niedrigen und mittleren Einkommensklassen erreicht werden können. Dazu wird eine Variante präsentiert, welche die am stärksten profitierende Einkommensklassen um bis zu 800 CHF pro Jahr entlastet. Dazu wird die in Abbildung 34 und Abbildung 35 gezeigte Tarifstruktur verwendet, welche zu einer Entlastung von 85 Mio. CHF.

Anhang E zeigt zusätzlich, wie eine Entlastung um 65 Mio. CHF bzw. um 600 CHF pro Jahr die am stärksten profitierende Einkommensklassen ausgestaltet werden könnte und welche Auswirkungen damit einhergehen. Diese zusätzliche Variante wird nicht separat diskutiert, da sie sich nur leicht von der hier diskutierten Variante 3c unterscheidet. Die Resultate sind im Wesentlichen dieselben, mit dem Unterschied, dass alle Werte in Anhang E leicht tiefer liegen.

Abbildung 34: Entlastungsvariante 3c (Entlastung 85 Mio.), Grundtarif

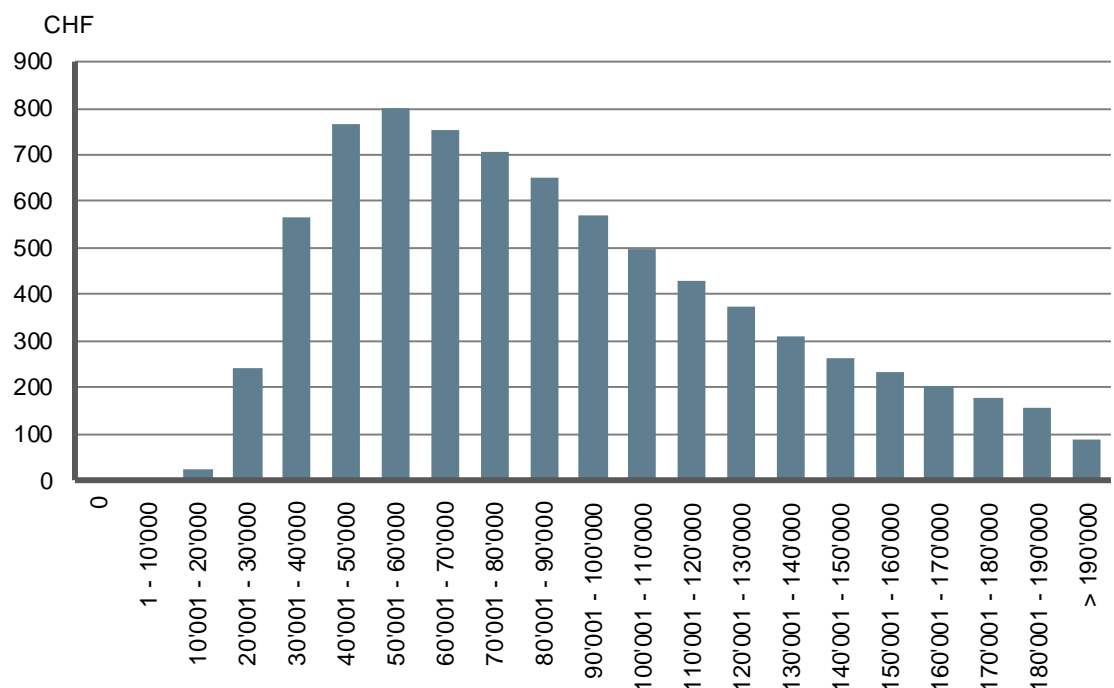
Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	12'000
5.0%	3.0%	der nächsten	2'000
6.0%	5.0%	der nächsten	3'000
7.0%	7.5%	der nächsten	3'000
8.0%	8.5%	der nächsten	5'000
9.0%	9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	10.5%	der nächsten	20'000
10.5%	11.0%	der nächsten	28'000
11.5%	11.5%	der nächsten	212'000
10.5%	10.5%	ab	310'000

Abbildung 35: Entlastungsvariante 3c (Entlastung 85 Mio.), Splittingtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	22'800
5.0%	3.0%	der nächsten	3'800
6.0%	5.0%	der nächsten	5'700
7.0%	7.5%	der nächsten	5'700
8.0%	8.5%	der nächsten	9'500
9.0%	9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	10.5%	der nächsten	38'000
10.5%	11.0%	der nächsten	53'200
11.5%	11.5%	der nächsten	402'800
10.5%	10.5%	ab	589'000

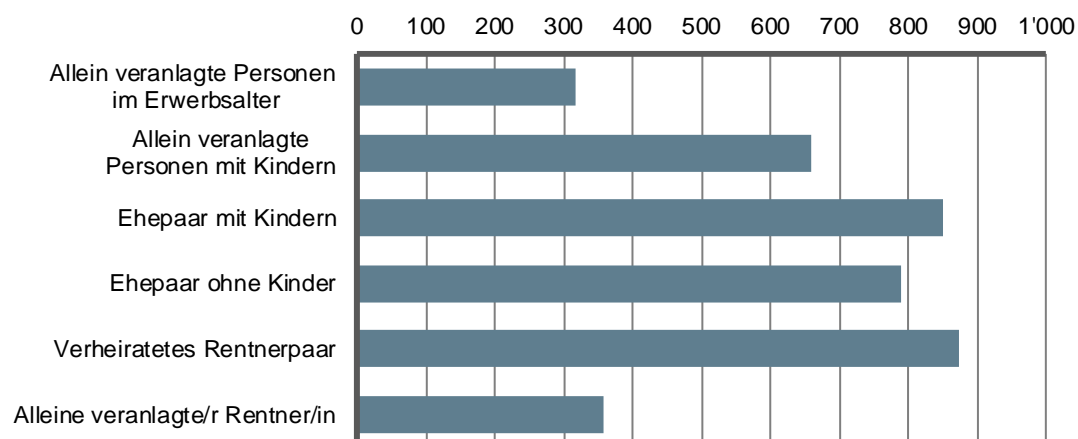
Unter Verwendung dieser Tarifstruktur ergeben sich Steuerausfälle von **86.8 Mio. CHF**. Gut 81 Mio. davon entfallen auf die tiefen- und mittleren Einkommen, wobei mit fast 70 Mio. der Grossteil den mittleren Einkommen zugutekommt. Dabei lassen sich in dieser Variante im Vergleich zu den vorangehenden deutlich höhere Entlastungsbeträge realisieren. Vergleicht man diese Variante mit Variante 3a zeigt sich ein sehr ähnliches Muster. Lediglich das absolute Niveau der Entlastung ist hier klar höher.

Abbildung 36: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.) nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



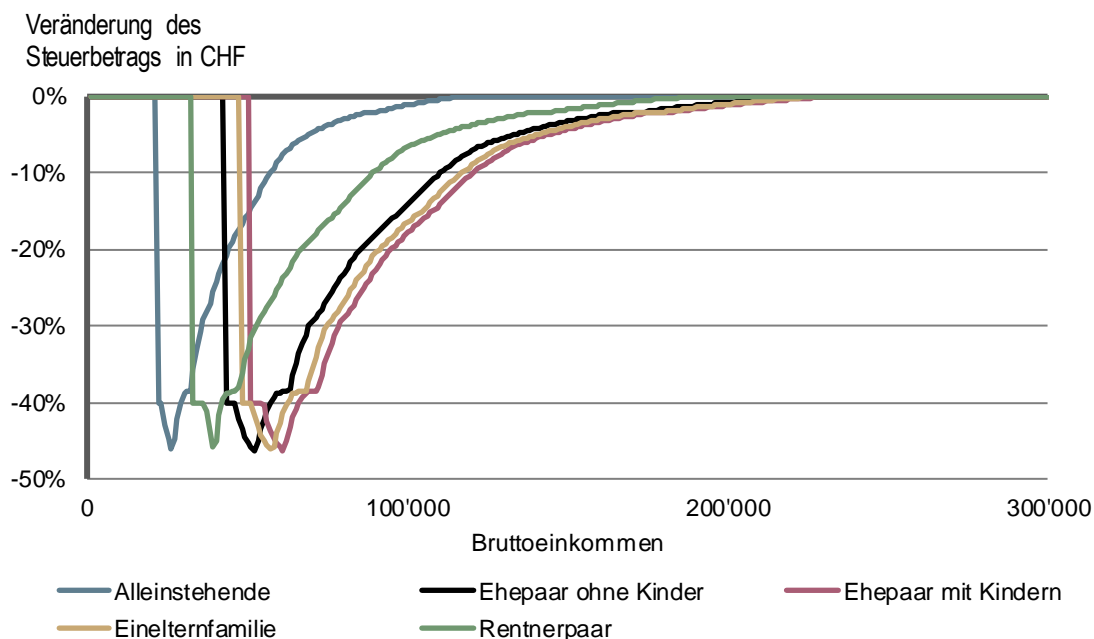
Auch bei der Betrachtung der Steuersubjekttypen zeigt sich dasselbe Muster: Die Entlastung pro Steuersubjekt ist etwas weniger als drei Mal so hoch wie in Variante 3a. Dies entspricht ungefähr der vorgenommenen Verdreifachung der gesamthaften Entlastung von 30 auf 85 Mio. CHF.

Abbildung 37: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.) nach Steuersubjekttyp, in CHF



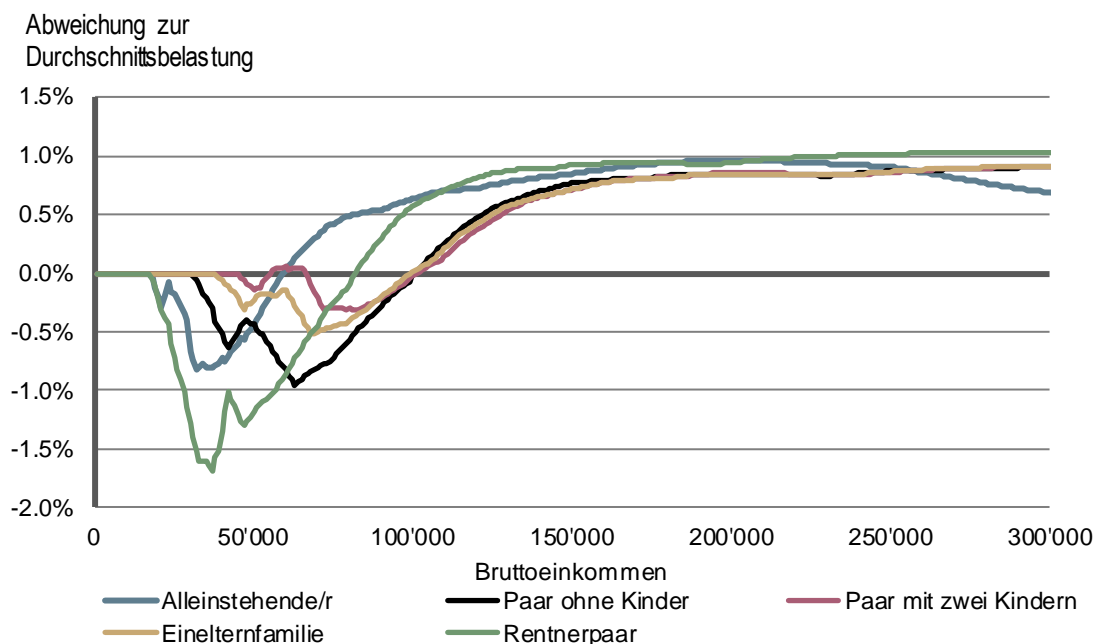
Zieht man erneut die Modellhaushalte heran zeigt sich, dass die Steuerbelastung der entlasteten Haushalt sich z.T. fast halbiert, was eine erheblich Entlastung darstellt.

Abbildung 38: Veränderung der Steuerbelastung in CHF der Modellhaushalte gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.) im Vergleich zum STAF II Tarif



Vergleicht man die Abweichung zum Durchschnitt der Vergleichskantone aus Kapitel 3 zeigt sich deshalb nun ein deutlich anderes Bild als unter dem STAF II Tarif (vgl. Abbildung 2). Die Steuerbelastung ist in dieser Betrachtung für tiefe und mittlere Einkommen klar tiefer.

Abbildung 39: Abweichung der Steuerbelastung im Kanton SO gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.) im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in Prozentpunkten



Diese deutlich stärkere Entlastung verändert auch die Gesamtsituation im Vergleich zu den Nachbarkantonen. Dies zeigt beispielhaft die Steuerbelastung des Bruttoeinkommens des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» in Abbildung 40. Dieselbe Grafik findet sich unter Anwendung des STAF II Tarifs in Anhang C (vgl. Abbildung 57). Zusätzlich illustriert der Vergleich der Steuerbelastung gemäss Variante 3c und gemäss STAF II Tarif in Abbildung 41 und Abbildung 42 die Entlastung für die Bruttoeinkommen bis 200'000 CHF. Der Vergleich der Abbildungen zeigt, dass der Kanton Solothurn merklich günstiger geworden ist und die Steuerbelastung nun bei den tiefen und mittleren Einkommen deutlich gesenkt werden konnte. Teilweise konnte die Steuerbelastung sogar unter da Niveau von der Kantone Aargau oder Luzern gesenkt werden. Bei höheren Einkommen diese beiden Kantone aber immer noch klar günstiger. Auch der Kanton Basel-Landschaft ist bei den tiefen und mittleren Einkommen in vielen Fallkonstellationen immer noch günstiger.

Somit ist eine Entlastung um 85 Mio. zwar signifikant und stellt einen nicht zu vernachlässigende Erhöhung des verfügbaren Einkommens für gewisse Haushalte dar. Möchte sich der Kanton Solothurn aber auch bei Einkommen über 100'000 CHF auf einem ähnlichen Niveau wie Aargau oder Luzern positionieren, wäre dies noch mit erheblich höheren Steuerausfällen verbunden.

Abbildung 40: Steuerbelastung Haushalt «Paar ohne Kinder» gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.), in % des Bruttoeinkommens

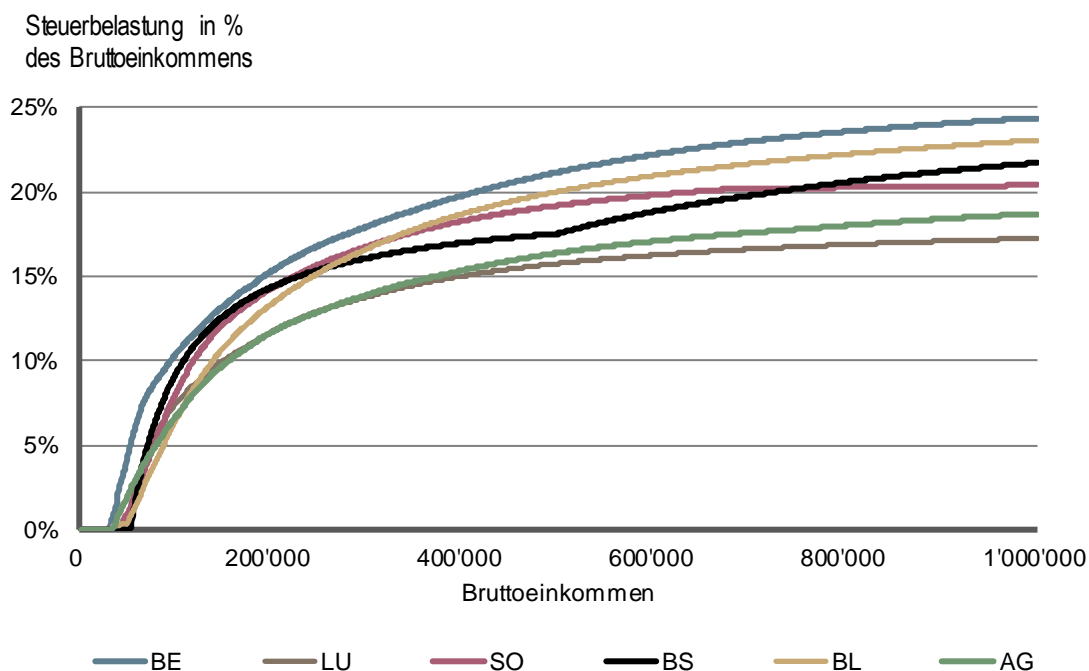


Abbildung 41: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» gemäss Variante 3c (Entlastung 85 Mio.) bis zu einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens

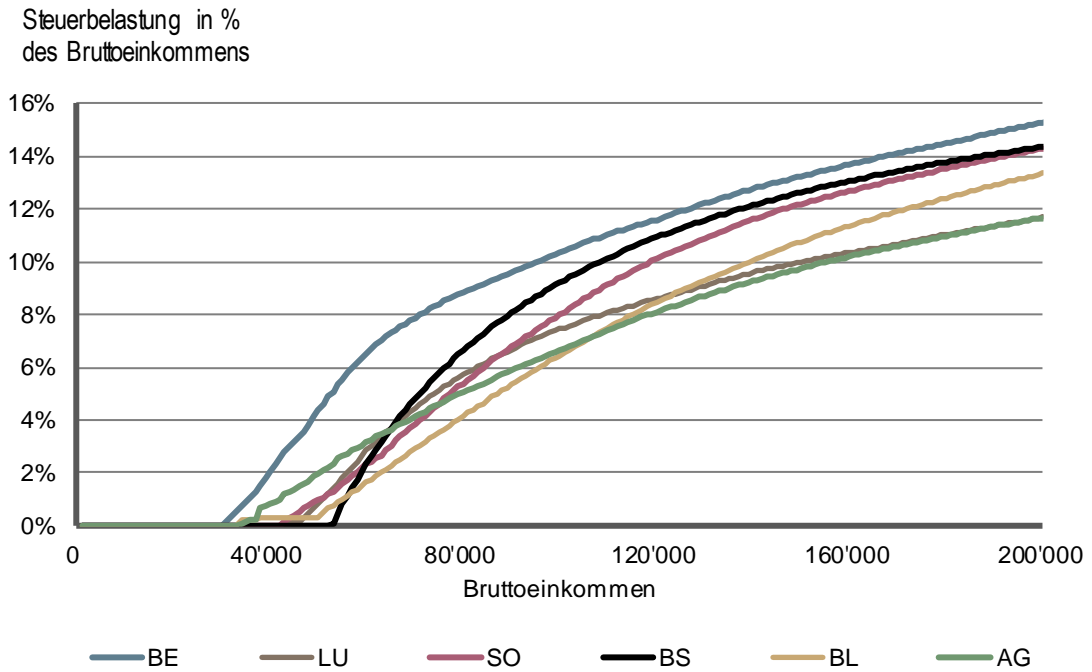
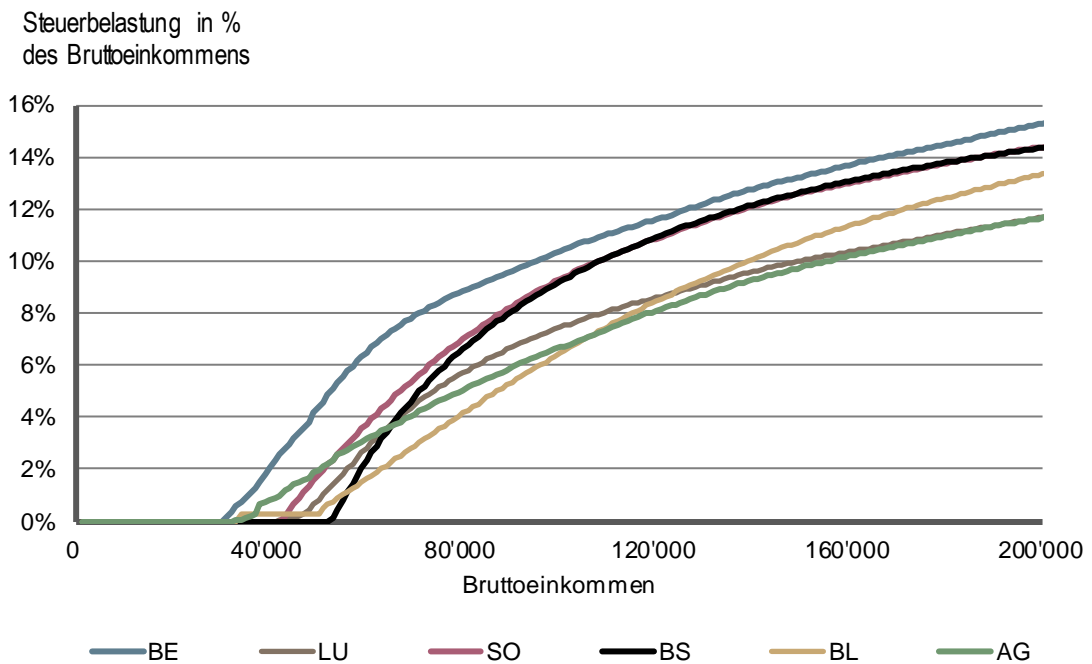


Abbildung 42: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» gemäss STAF II Tarif bis zu einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens

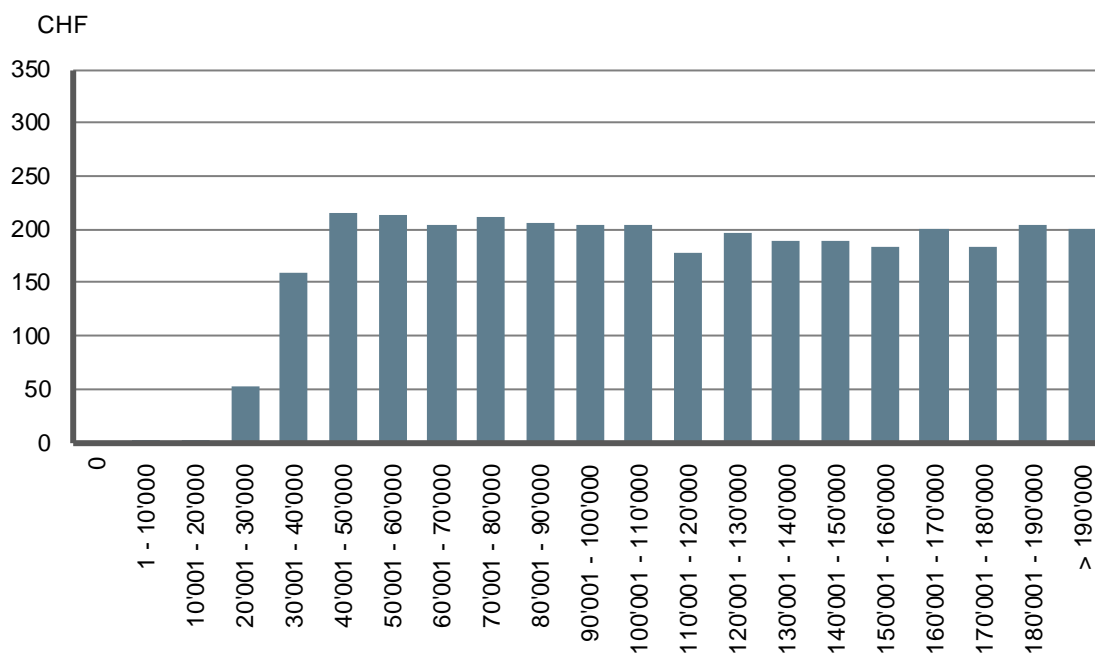


5.4 Variante 4: Erhöhung des Kinderabzugs

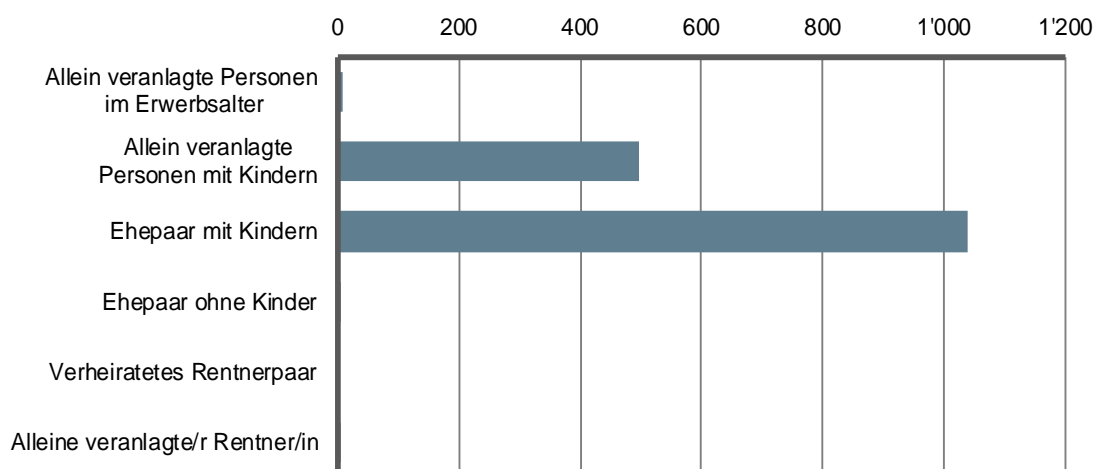
Anstatt bei der Tarifstruktur anzusetzen, kann eine Entlastung auch über die Modifikation gewisser Abzüge erfolgen. Dafür bietet sich insbesondere der Kinderabzug an, da der Vergleich der Modellhaushalte gezeigt hat, dass Haushalte mit Kindern eher stark belastet werden im Kanton Solothurn, bzw. dass der Kinderabzug relativ tief ist. Eine Erhöhung des Kinderabzugs von 6'000 CHF auf 9'000 CHF würde zu einem Steuerausfall von **27.5 Mio. CHF** führen. Davon würden 23.3 Mio. auf die tiefen und mittleren Einkommen entfallen.

Pro Steuersubjekt profitieren hier die mittleren und hohen Einkommen in CHF am meisten. Die Unterschiede pro Steuersubjekt sind allerdings relativ klein, die geringen Unterschiede in den Einkommensklassen kommen von unterschiedlichen durchschnittlichen Kinderzahlen.

Abbildung 43: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 4 nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Deutliche Unterschiede zu den anderen Varianten gibt es aber in Bezug auf die entlasteten Steuersubjekttypen. Wenig überraschend kommt diese Variante fast ausschliesslich denjenigen Personen mit Kindern zugute.

Abbildung 44: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 4 nach Steuersubjekttyp, in CHF

Zu beachten ist das Ausmass der Entlastung. Ehepaare mit Kindern werden im Durchschnitt um mehr als 1'000 CHF entlastet. Dies ist deutlich mehr als die Entlastung pro Steuersubjekt in den anderen Varianten. Grund dafür ist, dass im Gegensatz zu einer Anpassung der Tarifstruktur die Entlastung um 30 Mio. nicht auf alle Steuersubjekttypen verteilt, sondern ausschliesslich denjenigen mit Kindern zugutekommt.

5.5 Variante 5: Erhöhung des Kinderabzugs und Anpassung Tarifstruktur

Es ist auch denkbar, Anpassungen der Tarifstruktur mit Anpassungen bei den Abzügen zu kombinieren. In Variante 5 wurden sowohl die Tarife angepasst wie auch der Kinderabzug um 1'000 CHF erhöht.

Abbildung 45: Entlastungsvariante 5, Grundtarif

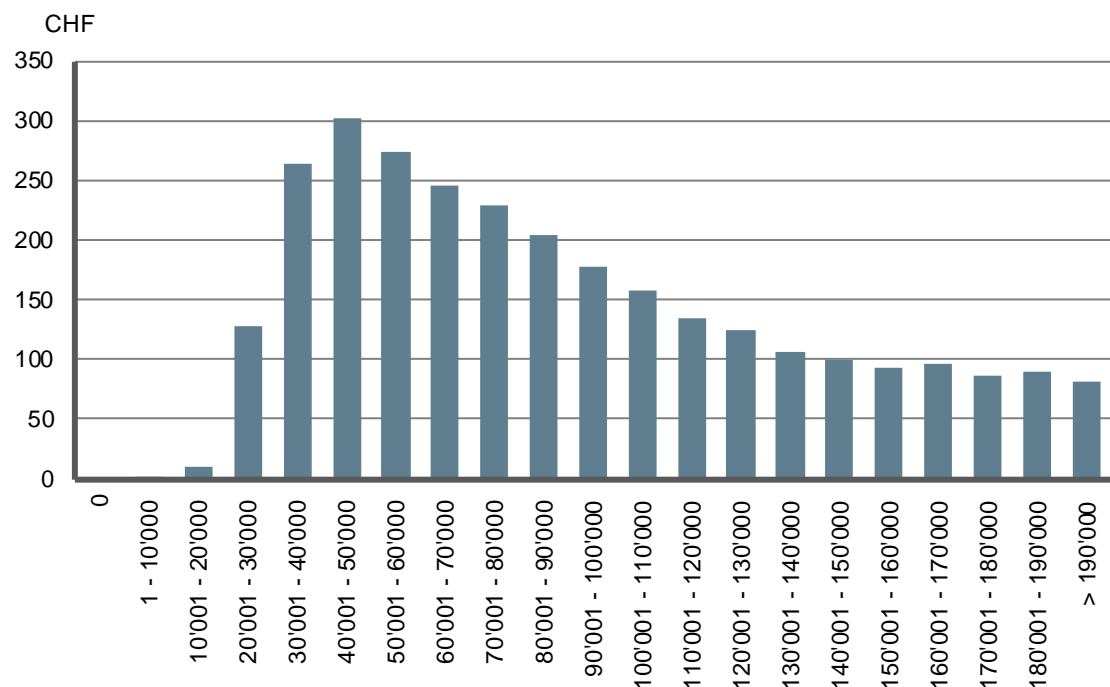
Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	12'000
5.0%	4.0%	der nächsten	2'000
6.0%	5.0%	der nächsten	3'000
7.0%	6.0%	der nächsten	3'000
8.0%	7.5%	der nächsten	5'000
9.0%	9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	10.0%	der nächsten	20'000
10.5%	10.5%	der nächsten	28'000
11.5%	11.5%	der nächsten	212'000
10.5%	10.5%	ab	310'000

Abbildung 46: Entlastungsvariante 5, Splittingtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	22'800
5.0%	4.0%	der nächsten	3'800
6.0%	5.0%	der nächsten	5'700
7.0%	6.0%	der nächsten	5'700
8.0%	7.5%	der nächsten	9'500
9.0%	9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	10.0%	der nächsten	38'000
10.5%	10.5%	der nächsten	53'200
11.5%	11.5%	der nächsten	402'800
10.5%	10.5%	ab	589'000

Entsprechend mitteln sich die Auswirkungen dieser Variante zwischen denjenigen der Varianten 2 und 3 ein. Die gesamthafte Entlastung beträgt **31.5 Mio. CHF**, wovon 29.2 Mio. den tiefen und mittleren Einkommen zugutekommen.

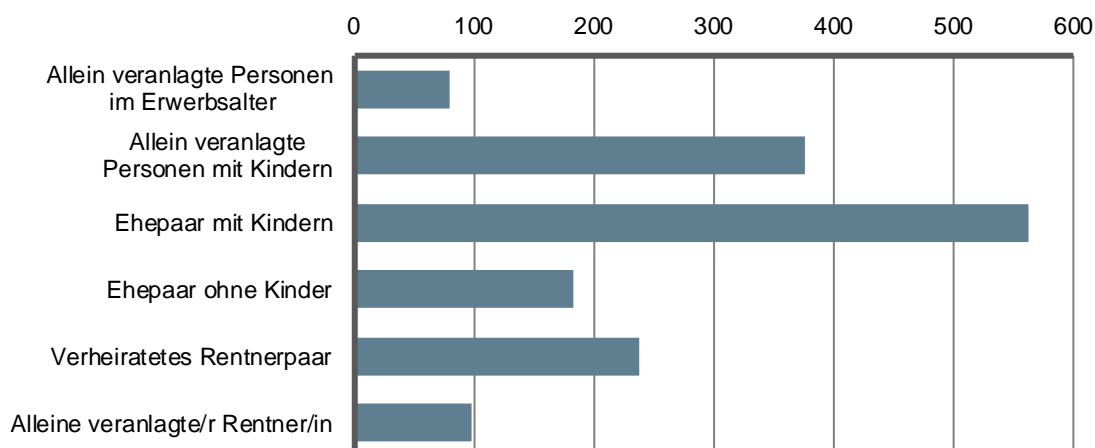
Abbildung 47: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 5 nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Die Entlastung nach Steuersubjekttyp zeigt denn auch ein ähnliches Bild wie in Variante 4, «Erhöhung des Kinderabzugs». Wenig überraschend kommt diese Variante vor allem den Ehepaaren mit Kindern zugute, da diese im Durchschnitt die höchsten Kinderabzüge geltend

machen können. Dennoch profitieren die anderen Steuersubjekttypen mit, da auch bei der Tarifstruktur Anpassungen vorgenommen wurden.

Abbildung 48: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 5 nach Steuersubjekttyp, in CHF



5.6 Variante 6: Abschaffung der Personalsteuer und Erhöhung Versicherungsabzug

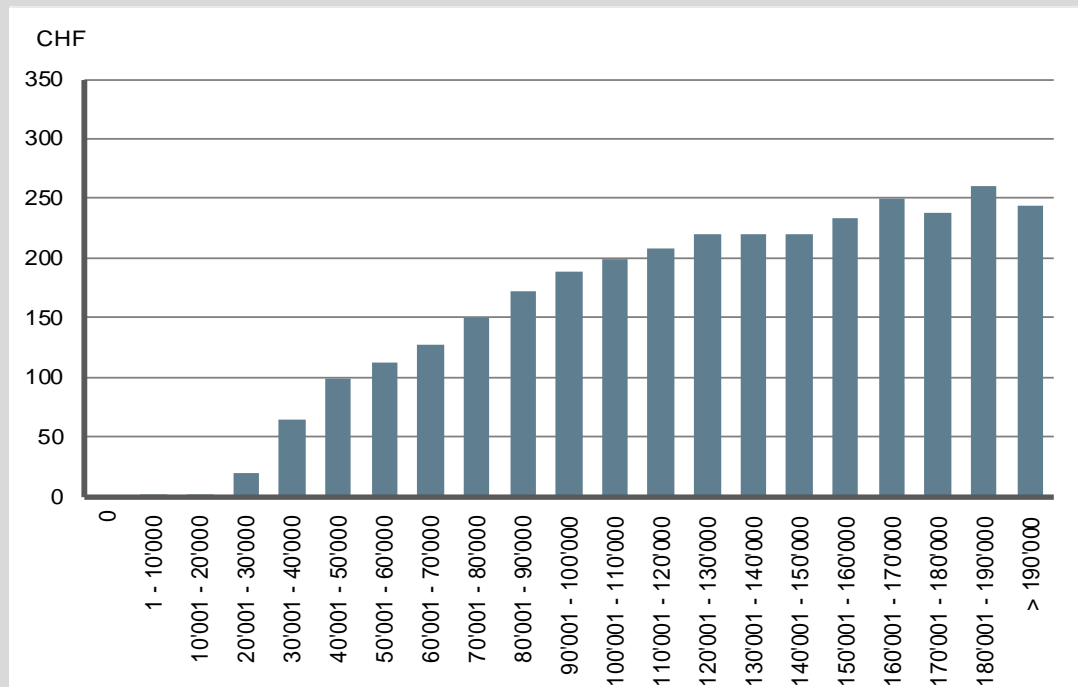
Eine weitere Variante wäre die Abschaffung der Personalsteuer von CHF 30. Damit kann der Kanton die Bevölkerung mit rund 6.2 Mio. CHF entlasten. Die Berechnung basiert darauf, dass rund 205'000 Personen diese Personalsteuer entrichten. Die Abschaffung der Personalsteuer ist zwar für viele Steuerpflichtige ein absolut vernachlässigbarer Betrag, hingegen ist sie für die tiefsten Einkommen eine Entlastung.

Zusätzlich kann der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien erhöht werden. Eine Erhöhung von 2'500 auf 3'000 CHF für Erwachsene und von 650 auf 1'000 CHF für Kinder hat gemäss Berechnungen des Kantons Solothurn eine berechnete Steuerentlastungswirkung von rund 9.9 Mio. CHF. Mit dieser Massnahme werden ebenfalls primär Familien und die unteren Einkommen entlastet. Diese Massnahme hätte zudem den psychologischen Effekt, dass der Abzug in realistischer Höhe ausgestaltet ist.

Exkurs: Kosten und Entlastungseffekt eines Vollsplittings

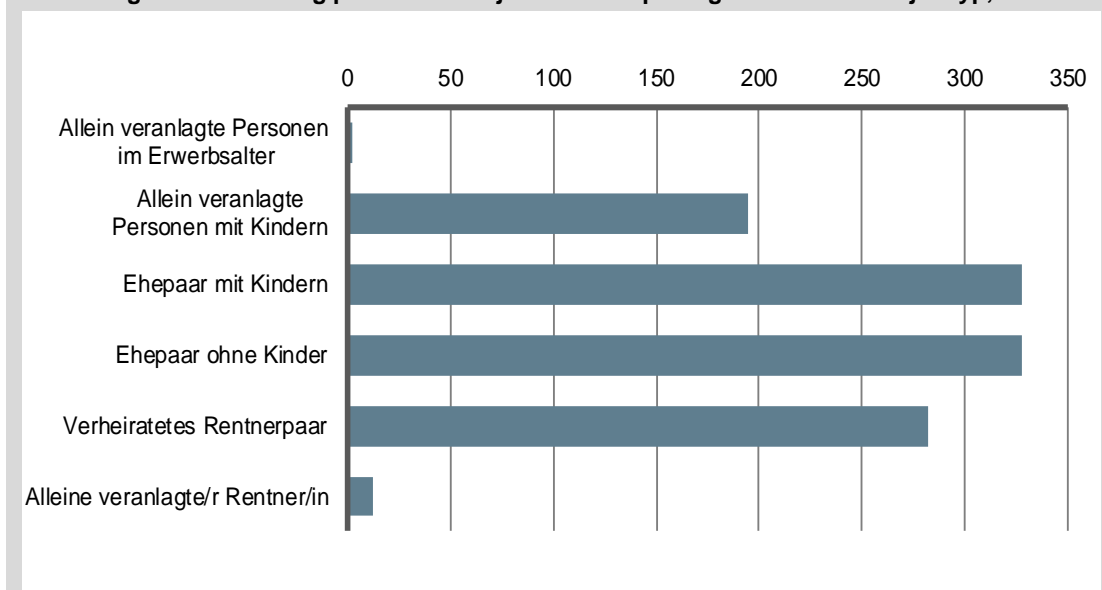
Würde der Kanton Solothurn weg vom Teil- hin zu einem Vollsplitting wechseln, würden die Steuereinnahmen ungefähr um 20 Mio. CHF sinken.

Abbildung 49: Entlastung pro Steuersubjekt bei Vollsplitting nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF



Die wäre insbesondere für die Steuersubjekte mit hohem Einkommen eine Entlastung. Die tiefen und mittleren Einkommen werden gesamthaft zwar am stärksten entlastet, pro Steuersubjekt hingegen ist die Entlastung nur etwa halb so hoch wie bei den hohen Einkommen.

Auch bei der Betrachtung nach Steuersubjekttyp zeigt sich eine eher asymmetrische Verteilung der Steuererleichterung. Es profitieren naheliegenderweise diejenigen Personen, welche dem Splittingtarif unterliegen.

Abbildung 50: Entlastung pro Steuersubjekt bei Vollsplitting nach Steuersubjekttyp, in CHF

5.7 Weitergehende Auswirkungen

Es ist zu beachten, dass die vorliegende Studie nur die Kantons- und Gemeindesteuern betrachtet. Eine Anpassung der Steuertarife hat aber weitergehende Auswirkungen. Es hängen nämlich weiter die Kirchensteuer, die Feuerwehersatzabgabe sowie die Grundstücksgewinnsteuer direkt von den Steuertarifen ab. Diese Effekte wurden nicht betrachtet.

Anpassungen am Steuersystem haben zudem eine ganze Reihe weiterer Effekte, welche z.T. erst im Zeitverlauf sichtbar werden. Zu unterscheiden sind:

- **Effekte auf die Steuereinnahmen:** Veränderungen am Steuersystem verändern die Steuereinnahmen direkt durch die veränderte Berechnungsgrundlage bei den Haushalten, sowie indirekt (dynamisch betrachtet) aufgrund von Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie des Zu- oder Wegzugs bestimmter Einkommensklassen.
- **Arbeitsmarkteffekte:** Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuerausgaben für die verfügbaren Einkommen von Individuen und Haushalte wirken sich Veränderungen des Steuersystems stark auf deren Erwerbentscheid aus. Es existieren diverse wissenschaftliche Studien, welche den Einfluss von Veränderung des verfügbaren Einkommens auf die Arbeitsmarktpartizipation (extensives Arbeitsangebot) und die angebotenen Arbeitsstunden (Arbeitsintensität) aufzeigen. So haben Anpassungen der Kinder- bzw. Fremdbetreuungsabzüge einen Einfluss auf die Anreize zur Erwerbstätigkeit.²²
- **Verteilungseffekte:** Unterschiedliche Abzugsmöglichkeiten sowie die Ausgestaltung des Steuersatzes orientieren sich an bestimmten Verteilungszielen. Anpassungen im System führen daher zu unterschiedlichen Verteilungseffekten.
- **Folgeeffekte:** Die Angaben aus der Steuerveranlagung und das berechnete steuerbare Einkommen dienen als Grundlage für die Berechnung diverser Transferleistungen.

²² Vgl. Avenir Suisse (2020), Frauenfeindliche Familienbesteuerung.

Darunter fallen beispielsweise die individuelle Prämienverbilligung, Stipendien sowie Subventionen für die Kinderbetreuung. Veränderungen im Steuersystem wirken sich daher auch auf die Transferleistungen aus. Weiter verändern sich Einlagen in Sozialversicherungen und BVG und auf diesem Weg auch die Absicherung und die künftigen Renteneinkommen.

Exkurs: Individualbesteuerung

In der Diskussion um mögliche Reformstossrichtungen für das Steuersystem der Schweiz wurde in den letzten Jahren immer wieder die sogenannte Individualbesteuerung diskutiert. Bei einer Individualbesteuerung würden Ehepaare nicht mehr gemeinsam, sondern separat veranlagt. Dies kann weitreichende Auswirkungen haben. Dies unter anderem deshalb, da bei Ehepaaren die Vollzeitwerbstätigkeit eines Ehepartners zu einer hohen Grenzsteuerbelastung eines allfälligen Zweiteinkommens führt. Dies wirkt sich negativ auf die Anreize zur Erwerbstätigkeit des zweiten Ehepartners aus. Diesem Effekt würde die Umstellung auf eine Individualbesteuerung entgegenwirken.

Grundsätzlich hat die Schweiz zwar bereits heute die zweithöchste Erwerbsbeteiligung innerhalb der EU- und EFTA-Staaten. Allerdings wird die hohe Erwerbsbeteiligung durch den hohen Anteil teilzeiterwerbstätiger Personen relativiert. Dabei gehen insbesondere viele Frauen einer Teilzeiterwerbstätigkeit in geringem Umfang nach. Um die Erwerbstätigkeit der Frauen zu erhöhen, empfiehlt die OECD der Schweiz bereits seit längerer Zeit die Einführung einer Individualbesteuerung, wie sie in den meisten europäischen Ländern heute zumindest wahlweise üblich ist.

Verschiedene Studien haben sich in den letzten Jahren diesem Thema angenommen.²³ Diese haben aufgezeigt, dass die Einführung einer Individualbesteuerung zwar zu hohen Steuerausfällen führen kann, sich gleichzeitig aber positiv auf die Erwerbstätigkeit auswirkt. Dieser positive Beschäftigungseffekt hat weitere positive Folgeeffekte auf den Arbeitsmarkt. Unter anderem ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Erwerbstätigen zur Entlastung der angespannten Fachkräfte-Situation beitragen können. Auch führt die zusätzliche Erwerbstätigkeit zu einer Entlastung der Sozialversicherungen und zu einer besseren finanziellen Absicherung der Personen im Alter.

²³ Vgl. Avenir Suisse (2020), Frauenfeindliche Familienbesteuerung., Ecoplan (2019), Auswirkungen einer Individualbesteuerung.

6 Fazit

Die Analyse der Steuertarife hat gezeigt, dass der Kanton Solothurn insbesondere für tiefe und mittlere Einkommen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung aufweist. Die Gründe dafür liegen einerseits in der Ausgestaltung der Tarifstruktur und andererseits in den Abzugsmöglichkeiten. Auf Basis von Steuerdaten der Steuerperiode 2017 wurden deshalb verschiedene mögliche Entlastungsvarianten für die tiefen und mittleren Einkommen entwickelt und vorgestellt.

Die präsentierten Varianten zeigen mögliche Ansatzpunkte für steuerliche Entlastungen auf, sind aber keineswegs als einzig umsetzbare Möglichkeiten zu sehen. Die Analyse hat gezeigt, dass es in der Ausgestaltung der Varianten erheblichen Spielraum gibt (beispielsweise können die Steuersubjekte innerhalb einer Einkommensklasse bei einer gegebenen Entlastungssumme unterschiedlich stark entlastet werden). Vor der Umsetzung einer allfälligen Steuerentlastung sollte daher gut bedacht werden, welche Einkommensstufen wie stark entlastet werden sollen.

Zusätzlich wird dargelegt, wie sich welche Entlastungsvariante auf die verschiedenen Steuersubjekte auswirkt. Dabei zeigt sich, dass sich die Steuerbelastung durch eine Entlastung von 30 Mio. CHF im Vergleich zu den Nachbarkantonen nur wenig reduziert. Analysiert wurde ebenfalls, wie stark die Steuerbelastung der höheren Einkommen angehoben werden müsste, um diese Entlastung zu kompensieren. Diese Analyse zeigte, dass die in CHF bemessene Steuerbelastung der hohen Einkommen ungefähr um 10% erhöht werden müsste. Ein grösseres Entlastungspaket über 65 bis 85 Mio. CHF hätte einen deutlich stärkeren Effekt und würde die Steuerbelastung der tiefen und mittleren Einkommen zum Teil sogar unter das Niveau der Kantone Aargau und Luzern senken.

Anhang A: Steuertarife der verglichenen Kantone

Nachfolgende Ausführungen zeigen die auf das **steuerbare Einkommen** angewendeten Tarife zur Berechnung der **einfachen Steuer**. Diese Darstellung berücksichtigt weder die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten noch die Steuerfüsse von Kantonen und Gemeinden und dient nur zur Illustration der Funktionsweise der Tarife.

Stand: Steuerperiode 2020

Kanton Bern

Tarif für Ledige:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
2.0%	der ersten	3100
2.9%	der nächsten	3100
3.6%	der nächsten	9400
4.2%	der nächsten	15'400
4.5%	der nächsten	25'700
5.0%	der nächsten	25'700
5.6%	der nächsten	25'700
5.8%	der nächsten	25'700
5.9%	der nächsten	25'700
6.1%	der nächsten	25'700
6.2%	der nächsten	35'900
6.3%	der nächsten	82'900
6.4%	der nächsten	145'100
6.5%	für jedes weitere Einkommen	

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
1.6%	der ersten	3'100
1.7%	der nächsten	3'100
2.9%	der nächsten	9'400
3.7%	der nächsten	15'400
3.8%	der nächsten	25'700
4.3%	der nächsten	25'700
4.9%	der nächsten	25'700
5.2%	der nächsten	25'700
5.7%	der nächsten	39'700
5.9%	der nächsten	51'800
6.0%	der nächsten	51'800
6.2%	der nächsten	51'800
6.4%	der nächsten	134'700
6.5%	für jedes weitere Einkommen	

Kanton Luzern

Tarif für Ledige:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
0.0%	der ersten	9'400
0.5%	der nächsten	2'300
1.0%	der nächsten	3'000
2.0%	der nächsten	1'100
3.0%	der nächsten	1'100
4.0%	der nächsten	2'700
4.5%	der nächsten	4'100
5.0%	der nächsten	80'500
5.3%	der nächsten	50'900
5.5%	der nächsten	25'000
5.8%	der nächsten	1'804'400
5.7%	ab	1'984'500

Bei Einkommen über 1'984'500 CHF beträgt die Steuer 5.7 Prozent des gesamten Einkommens.

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
0.0%	der ersten	18'800
0.5%	der nächsten	3'900
1.5%	der nächsten	1'000
2.5%	der nächsten	1'100
3.0%	der nächsten	2'000
3.5%	der nächsten	4'000
4.5%	der nächsten	63'000
5.0%	der nächsten	36'800
5.5%	der nächsten	20'000
5.8%	der nächsten	1'198'300
5.6%	ab	1'348'900

Bei Einkommen über 1'348'900 CHF beträgt die Steuer 5.6 Prozent des gesamten Einkommens.

Kanton Solothurn

Tarif für Ledige:

Steuersatz		Tarifstufe
0.0%	der ersten	12'000
5.0%	der nächsten	2'000
6.0%	der nächsten	3'000
7.0%	der nächsten	3'000
8.0%	der nächsten	5'000
9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	der nächsten	20'000
10.5%	der nächsten	28'000
11.5%	der nächsten	212'000
10.5%	ab	310'000

Bei Einkommen über 310'000 CHF beträgt die Steuer 10.5 Prozent des gesamten Einkommens.

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Steuersatz		Tarifstufe
0.0%	der ersten	22'800
5.0%	der nächsten	3'800
6.0%	der nächsten	5'700
7.0%	der nächsten	5'700
8.0%	der nächsten	9'500
9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	der nächsten	38'000
10.5%	der nächsten	53'200
11.5%	der nächsten	402'800
10.5%	ab	589'000

Bei Einkommen über 589'000 CHF beträgt die Steuer 10.5 Prozent des gesamten Einkommens

Kanton Basel-Stadt

Tarif für Ledige:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
21.75%	der ersten	201'500
28%	der nächsten	98'500
29%	für jedes weitere Einkommen	

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
21.75%	der ersten	403'100
28%	der nächsten	196'900
29%	für jedes weitere Einkommen	

Kanton Basel-Landschaft

Tarif für Ledige:

Satzbestimmendes Einkommen in CHF	Berechnungsformel für den Steuerbetrag	Faktor bn	Faktor cn	Faktor dn
von 15'894 bis 42'385	$b1 * x + c1 * x * (\ln(x)-1) + d1$	-0.823	0.090	788.633
von 42'385 bis 105'962	$b2 * x + c2 * x * (\ln(x)-1) + d2$	-0.326	0.043	-1186.894
von 105'962 bis 1'218'558	$b3 * x + c3 * x * (\ln(x)-1) + d3$	0.052	0.010	-4648.453
Ab 1'218'558	$223903.79 + b4 * (x - 1'218'558)$	18.62%		

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Analog Tarif für Ledige, zur Ermittlung des Steuersatzes wird aber nur das halbe steuerbare Einkommen berücksichtigt (Vollsplitting).

Kanton Aargau

Tarif für Ledige:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
0.0%	der ersten	4'000
1.0%	der nächsten	3'700
2.0%	der nächsten	3'600
3.0%	der nächsten	4'000
4.0%	der nächsten	4'100
5.0%	der nächsten	4'800
6.0%	der nächsten	7'100
7.0%	der nächsten	8'100
8.0%	der nächsten	9'100
8.5%	der nächsten	11'100
9.0%	der nächsten	11'100
9.5%	der nächsten	33'300
10.0%	der nächsten	62'600
10.5%	der nächsten	166'600
11.0%	für jedes weitere Einkommen	333'200

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien:

Steuersatz		Steuerbares Einkommen
0.0%	der ersten	8'000
1.0%	der nächsten	7'400
2.0%	der nächsten	7'200
3.0%	der nächsten	8'000
4.0%	der nächsten	8'200
5.0%	der nächsten	9'600
6.0%	der nächsten	14'200
7.0%	der nächsten	16'200
8.0%	der nächsten	18'200
8.5%	der nächsten	22'200
9.0%	der nächsten	22'200
9.5%	der nächsten	66'600
10.0%	der nächsten	125'200
10.5%	der nächsten	333'200
11.0%	für jedes weitere Einkommen	666'400

Anhang B: Detailübersicht zu den möglichen Abzügen²⁴

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Abzüge für Berufskosten (Gewinnungskosten)						
Abzug für Fahrkosten	max. 6'700.–	max. 6'000.–	keine Obergrenze	max. 3'000.– oder Pauschale von 4000.– Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar.	max. 6'000.–	max. 7'000.–
Pauschalabzug für übrige Berufskosten (Alternativ: Geltendmachung effektiver Kosten)		3% des Nettolohns Mind. 2000.– Max. 4000.–		Pauschale von 4000.– Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar.	Pauschale von 500.– zzgl. effektiver Kosten	3% des Nettolohns Mind. 2000.– Max. 4000.–
Pauschalabzug für Berufskosten bei Nebenerwerb (Alternativ: Geltendmachung effektiver Kosten)		20% des Nettolohn mind. 800.– max. 2'400.–		Pauschale von 4000.– Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar.	20% des Nettolohn mind. 800.– max. 2'400.–	20% des Nettolohn mind. 800.– max. 2'400.– Mitglieder des Grossen Rates oder einer kantonalen, Bezirks-, kommunalen oder Kirchenbehörde oder Kommission: 20% des Totals aller Bezüge (ohne Spesen), min. 2'400.–, max. 3'600.–
Auswärtige Verpflegung normal / verbilligt pro Jahr		max. 3'200.– / max. 1'600.–		Wird der Pauschalabzug von 4000 für Berufskosten gemacht, ist kein weiterer Abzug für auswärtige Verpflegung möglich. Sonst gilt max. 3200.– / 1600.–	max. 3'200.– / max. 1'600.–	

²⁴ Stand: Steuerperiode 2020

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Es existieren weitere Abzüge (u.a. Berufskosten für Selbständige, Abzüge für Leibrenten und Verpfändungen, Abzüge für Auswärtigen Wochenaufenthalt, Abzüge für AHV/IV/EO Beiträge von Nichterwerbstätigen). Des Weiteren kann es sein, dass nicht alle Abzüge in allen Kantonen unter denselben Voraussetzungen gewährt werden. Im Vergleich der Abzüge gilt es auch die Steuertarife mitzudenken. Aus tieferen / höheren Abzügen allein lässt sich noch nicht auf die Steuerbelastung schliessen.

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Auswärtige Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt normal / verbilligt pro Jahr		max. 6'400.– / max. 4'800.–		max. 3'200.– / max. 1'600.–		max. 3'200.– / max. 1'600.–
Allgemeine Abzüge						
Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien						
Verheiratete						
mit PK oder Säule 3a	max. 4'800.–	max. 4'900.–	max. 5'000.–	max. 4'800.– ²⁵	max. 4'000.–	
ohne PK oder Säule 3a	max. 7'000.–	max. 6'300.–	max. 7'500.–	max. 4'800.–	max. 4'000.–	
Zus. je Kind	+700.–	+700.–	+650.– / +975.– ohne Pensionskasse oder Säule 3a	-	+450.–	-
Zus. je unterstützungsbedürftige Person	-	-	-	-	-	-

²⁵ Dieser Abzug wird für alle Personen (Verheiratete und Alleinstehende) unter bestimmten Voraussetzungen in den kommenden Steuerjahren erhöht, vgl. Steuergesetz Kanton Basel-Stadt, Abs. 32, 241^{bis} sowie die Anhang 4 zum Steuergesetz.

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Alleinstehende						
mit PK oder Säule 3a	max. 2'400.–	max. 2'500.–	max. 2'500.–	max. 2'400.–	max. 2'000.–	
ohne PK oder Säule 3a	max. 3'500.–	max. 3'200.–	max. 3'750.–	max. 2'400.–	max. 2'000.–	
Zus. je Kind	+700.–	+700.–	+650.– / +975 ohne Pensionskasse oder Säule 3a	-	+450.–	-
Zus. je unterstützungsbedürftige Person	-	-	-	-	-	-
Abzug der Kosten bei Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung	max. 12'000.–, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt			max. 18'100.–, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt	max. 12'000.–, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt	
Abzug der selbst getragenen Krankheitskosten	Soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	Soweit 5% des Nettoeinkommens übersteigend	Soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	Soweit 5% des Nettoeinkommens übersteigend	Effektive Kosten (ohne Selbstbehalt)	Soweit 5% des Nettoeinkommens übersteigend
Pauschalabzug der Unterhalts- Betriebs und Verwaltungskosten von Liegenschaften (Alternativ: Geltendmachung effektiver Kosten)	Pauschale falls Liegenschaft älter als 10 Jahre sind: 20% des Bruttogebäudeertrages, für alle anderen: 10% des Bruttogebäudeertrages				Pauschale falls Liegenschaft älter als 10 Jahre: 25% des Bruttogebäudeertrages für alle anderen: 20% des Bruttogebäudeertrages	Pauschale falls Liegenschaft älter als 10 Jahre: 20% des Bruttogebäudeertrages für alle anderen: 10% des Bruttogebäudeertrages

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Abzug von freiwilligen Leistungen / Vergabungen	max. 20% des Reineinkommens, der Gesamtbetrag, der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100.– belaufen.	max. 20% des Nettoeinkommens, der Gesamtbetrag, der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100.– belaufen.			keine Obergrenze	max. 20% des Reineinkommens, der Gesamtbetrag, der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100.– belaufen
Abzug von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien	max. 5'200.–	max. 5'300.–	max. 20'000.–	max. 10'100.–	max. 10'000.–	max. 10'000.– nur für steuerbefreite politische Parteien
Zweierdienerabzug	2% vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten max. 9'300.– / max. das kleinere Erwerbseinkommen	4'700.– Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen	1'000.– Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen	1'000.– Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen	1'000.– Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen	600.– Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen
Beiträge an die Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	Abzug 8% des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.					
Beiträge an die Säule 3a ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis zu 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis zu 40% des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG					
Pensionskasseneinkauf	Abzugsfähig sofern nicht bereits bei Einkünften berücksichtigt. Nur an inländische Vorsorgeeinrichtung. Nach dem Einkauf darf innert 3 Jahren kein Kapitalbezug erfolgen					
Abzug für private Schuldzinsen	maximal 50'000 plus Umfang der Erträge aus Privatvermögen					
Abzug für behinderungsbedingte Kosten	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad)	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad)	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad)	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad). Max. 100'000.– für häusliche Pflege	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad)	Effektive behinderungsbedingte Kosten oder Pauschale (zwischen 2'500 und 7'500, je nach Behinderungsart und Schweregrad)
Abzug von Kinderbetreuungskosten	8000.– für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren	2'000.– für jedes selbst betreute Kind, zusätzlich 4'700.– für jedes fremdbetreute Kind Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit sind unbegrenzt	12'000.– für jedes fremdbetreute Kind unter 14 Jahren	10'100.– für jedes fremdbetreute Kind unter 14 Jahren	10'000.– für jedes fremdbetreute Kind unter 14 Jahren	75% der effektiv nachgewiesenen Kosten, aber max. 10'000.– für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Abzug für anrechenbare Vermögensverwaltungskosten	effektive Kosten	Pauschale von 3‰ auf dem Steuerwert bis 3 Mio. und 1‰ über 3 Mio. Pauschale Vermögensverwaltungskosten werden nur bis maximal zur Höhe der Vermögenserträge gewährt.	Pauschale nur wenn eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht möglich ist: max. 3‰ von den ersten CHF 2'000'000.– des Depotwerts (ohne Konten, ohne nichtkotierte Wertschriften), Max. 1.5‰ von den nächsten CHF 6'000'000 des Depotwerts (ohne Konten, ohne nichtkotierte Wertschriften), max. CHF 15'000.–	Pauschale nur wenn eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht möglich ist: max. 3‰ des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlagen	Pauschale nur wenn eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht möglich ist: max. 3‰ des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlagen, max. 15'000	Pauschale nur wenn eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht möglich ist i.d.R. 3‰ der verwalteten Depotwerte am Ende des Jahres
Persönlicher Abzug						
Abzug für Alleinstehende ohne Kinder	5'200.– (Allgemeiner Abzug)		-	18'100.–	-	-
Abzug für Alleinstehende mit Kinder im Haushalt	7'600.– (Allgemeiner Abzug + Abzug für alleinstehende mit eigenem Haushalt), gilt auch für Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder. Zudem ist er auch zulässig, wenn unterstützungsbedürftige Personen im gleichen Haushalt leben. Der Abzug ist ausgeschlossen für Konkubinate oder Wohngemeinschaften	-	-	30'200.–, mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen. Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft lebt	-	-
Abzug für Verheiratete	10'400.– (Allgemeiner Abzug)	-	-	35'300.–	-	-

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Sozialabzüge						
Abzug für AHV- oder IV-Rentner	Steuerbefreiung rentenberechtigter Personen die dauerhaft in Pflege, Alters- oder Krankenheimen leben ab bestimmten Einkommens- und Vermögensschwellen.	Vollständiger Steuererlass für Rentner mit Ergänzungsleistung in Heimen (bei Ehepaaren beide Ehegatten) sowie wirtschaftliche Sozialhilfeempfänger.	max. 5'000.–, degressiver Abzug je nach Höhe des Reineinkommens AHV/IV-Rentner, deren Einkommen 24'000.– (für Alleinstehende) bzw. 32'000.– (für Verheiratete sowie Alleinerziehende) nicht übersteigt. Diese Abzüge vermindern sich um 1.– je 1.– Mehreinkommen.	Nur für alleinstehende Rentner, 3'300.– zusätzlich zum Abzug für Alleinstehende Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.	Alleinstehende mit steuerbaren Einkünften (vor allen Abzügen) von höchstens der maximalen einfachen AHV/IV-Rente: 40% dieser Einkünfte (Verheiratete 60%, wenn beide AHV/IV Rentner sind). Bei höheren Einkünften vermindert sich der Abzug in Schritten von jeweils 1% pro 100.– zusätzlichen Einkünften (250.– bei Verheirateten). Der Abzug kann nicht beansprucht werden, sofern das steuerbare Vermögen 9'999.– übersteigt (nach allen Abzügen, ohne Berücksichtigung selbstbewohnter Liegenschaften).	max. 3'000.– nur für Personen, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen.
Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen						
Alleinstehend	1000.– sofern das anrechenbare Einkommen (=steuerbares Einkommen ohne den Abzug + 10% des steuerbaren Vermögens) 15'000.– nicht übersteigt. Der Abzug wird angepasst: pro minderjährigem Kind: + 500.– pro 2'000.– Mehreinkommen: -150.– Alleinerziehende gelten als alleinstehend	-	-	-	-	Degressiver Abzug von max. 12'000.–, wenn das um die Sozialabzüge verminderte Reineinkommen 14'999.– nicht übersteigt. Dieser Abzug vermindert sich nachher auf 7'500 / 3'000 / 2'000 und 1'000.– je 5'000.– Mehreinkommen. Der Abzug entfällt, wenn das massgebende Reineinkommen 35'000.– erreicht.

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Verheiratet	2000.– sofern das anrechenbare Einkommen 20'000.– nicht übersteigt. Der Abzug wird angepasst: pro minderjährigem Kind: + 500.– pro 2'000.– Mehreinkommen: -300.–	-	-	-	-	Gleich wie bei den Alleinstehenden
Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen / getrenntlebenden Ehegatten und für minderjährige Kinder	effektive Beiträge bei geschiedenen bzw. Ehegatten und bei minderjährigen Kindern					
Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige Personen die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden	4600.– je unterstützte Person, die Unterstützung muss mindestens 4'600.– betragen Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und an Eltern, die dauernd pflegebedürftig sind oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz gepflegt werden, sowie für die Mehrkosten, die durch behinderte Nachkommen entstehen.	2'600.– je unterstützte Person, die Unterstützung muss mindestens 2'600.– betragen	2'000.– je erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Personen zusätzlich 4'200.– je im selben Haushalt lebende pflegebedürftige Personen	5'500.– je unterstützte Person, die Unterstützung muss mind. 5'500.– betragen max. 18'100 für die Unterstützung des Partners einer Lebensgemeinschaft (Konkubinate) mit Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht. Der Abzug wird gekürzt durch Anrechnung des Einkommens des unterstützten Partners.	2'000.– je unterstützte Person, die Unterstützung muss mindestens 2'000.– betragen	2'400.– je unterstützte Person, die Unterstützung muss mindestens 2'400.– betragen 3'000.– Steuerpflichtige, welche im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, und die nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden.

Abzug	Kanton Bern	Kanton Luzern	Kanton Solothurn	Kanton Basel-Stadt	Kanton Basel-Land	Kanton Aargau
Kinderabzug	<p>8'000.– für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.</p> <p>max. 6'200.– je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten.</p> <p>zusätzlich höchstens 1'200.– je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt.</p>	<p>6'700.– für jedes Kind unter 6 Jahren;</p> <p>7'200.– für jedes in Ausbildung stehende Kind über 6 Jahren;</p> <p>12'500.– für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt.</p>	<p>6'000.– für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.</p>	<p>7'900.– je minderjähriges, erwerbsunfähiges oder in Ausbildung stehendes Kind, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>750.– Abzug vom Einkommenssteuerbetrag für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt.</p>	<p>7'100.– bis zum vollendeten 14. Altersjahr;</p> <p>9'100.– bis zum vollendeten 18. Altersjahr;</p> <p>11'100.– für jedes volljährige Kind in Ausbildung.</p>

Quellen: Steuermäppchen ESTV, Kantonsblätter der ESTV, Steuergesetze, Verordnungen und Wegeleitung der jeweiligen Kantone, Webseiten der jeweiligen Steuerverwaltungen
Alle Angaben ohne Gewähr

Anhang C: Steuerbelastung der Modellhaushalte

Im Folgenden werden alle zur Berechnung der Steuerbelastungen der Modellhaushalte getroffenen Annahmen erläutert. Für jeden Modellhaushalt ist Steuerbelastung in Abhängigkeit des Einkommens dargestellt. Zudem ist die Berechnung der Steuerbelastung bei einem Erwerbseinkommen von 80'000 CHF.²⁶ pro erwerbstätiger Person tabellarisch dargestellt.

Annahmen

Wie gezeigt, wurden folgende Modellhaushalte definiert:

Abbildung 51: Modellhaushalte

	Alleinstehende/r	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern	Einelternfamilie	Rentnerpaar
Erwerbstätige / Pensum	1 Person, 100%	2 Personen 100%/100%	1 Personen 100%	1 Person 100%	Pensioniert
Zivilstand	ledig	verheiratet	verheiratet	ledig	verheiratet
Anzahl Kinder	keine	keine	2	1	keine
Steuerbares Vermögen	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF	30'000 CHF
Kantonssteuersatz	Steuertarife und Steuerfuss des jeweiligen Kantons				
Gemeindesteuersatz	Bevölkerungsgewichteter Durchschnitt der Gemeindesteuerfüsse des jeweiligen Kantons				

Ergänzend mussten folgende Annahmen zur Steuerberechnung getroffen werden:

Steuersätze und Steuerfüsse

Für die Kantonssteuern wurden die jeweiligen Steuertarife und Steuerfüsse hinterlegt. Bei den Gemeindesteuern wird der bevölkerungsgewichtete Durchschnitt der Steuerfüsse aller Gemeinden im jeweiligen Kanton verwendet. Es sind nur die Kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern berücksichtigt. Personalsteuern, Feuerwehersatzabgaben etc. sind nicht berücksichtigt. Auch die Kirchensteuer wurde in der Berechnung nicht mitberücksichtigt. Grund dafür ist, dass nicht alle Personen kirchensteuerpflichtig sind.

Abbildung 52: Übersicht über die Steuerfüsse, Stand: Steuerperiode 2020

Kanton	Kantonaler Steuerfuss	Gemeindesteuerfuss
Bern	3.06	1.63
Luzern	1.70	1.86
Solothurn	104%	115%
Basel-Stadt	100%	0%
Basel-Landschaft	100%	56%
Aargau	112%	104%

²⁶ Entspricht ungefähr dem Medianeinkommen in der Schweiz

Einkommen

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliches Einkommen der Haushalte aus Erwerbstätigkeit stammen. Einzige Ausnahme bildet der Haushalt «Rentnerpaar», welcher sein Einkommen aus der AHV und der beruflichen Vorsorge bezieht.

Vermögen

Jeder Haushalt hat ein (mobiles) Vermögen von 30'000 CHF. Dies ist relevant da z.T. gewisse Abzüge (z.B. Abzüge für tiefe Einkommen im Kanton Bern) davon abhängen.

Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabzüge

- **AHV/IV/EO-Beiträge:** 5.275% des Bruttolohnes (Arbeitsnehmerbeitrag)²⁷
- **ALV:** 1.1% des Bruttolohnes (Arbeitsnehmerbeitrag) bis 148'200, 0.5% für den diesen Betrag übersteigenden Teil des Einkommens
- **Unfallversicherung:** 0.4% des Bruttolohnes, maximal 593 Fr²⁸
- **Pensionskassenbeiträge:** Es wird davon ausgegangen, dass alle Erwerbstätigen einer Pensionskasse angeschlossen sind und Beiträge in der Höhe von 3.5% des Bruttolohnes (Arbeitsnehmerbeitrag) bezahlen. Berücksichtigt wurden zudem der Koordinationsabzug sowie die Eintrittsschwelle.

Abzüge

Folgende Abzüge wurden berücksichtigt:

- Allgemeine / persönliche Abzüge (inkl. zusätzliche Abzüge für Alleinerziehende)
- Abzug für auswärtige Verpflegung (unverbilligt)
- Pauschale für übrige Berufskosten
- Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Kinderabzug
- Abzug für Zweiverdiener
- Abzug für Drittbetreuung von Kindern
- Abzug für AHV / IV Rentner
- Abzug für tiefe Einkommen

Gemäss Modellrechnung pendeln die Erwerbstätigen nicht und machen daher keine Fahrkosten geltend.

Weiteres

- Haushalt «Paar mit zwei Kindern»: Die Kinder sind beide zwischen 14 und 18 Jahre alt
- Haushalt «Einelternfamilie»: Das Kind ist acht Jahre alt, keine gemeinsame elterliche Sorge
- Sozialhilfe, Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen etc. wurden nicht berücksichtigt

²⁷ Beitragssatz 2020

²⁸ Die Festlegung dieses Beitrags orientiert sich an der Methodik, welche der Steuerrechner der ESTV verwendet.

Kanton Solothurn im Vergleich zu den Nachbarkantonen

Abbildung 53: Steuerbelastung im Kanton SO im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in %

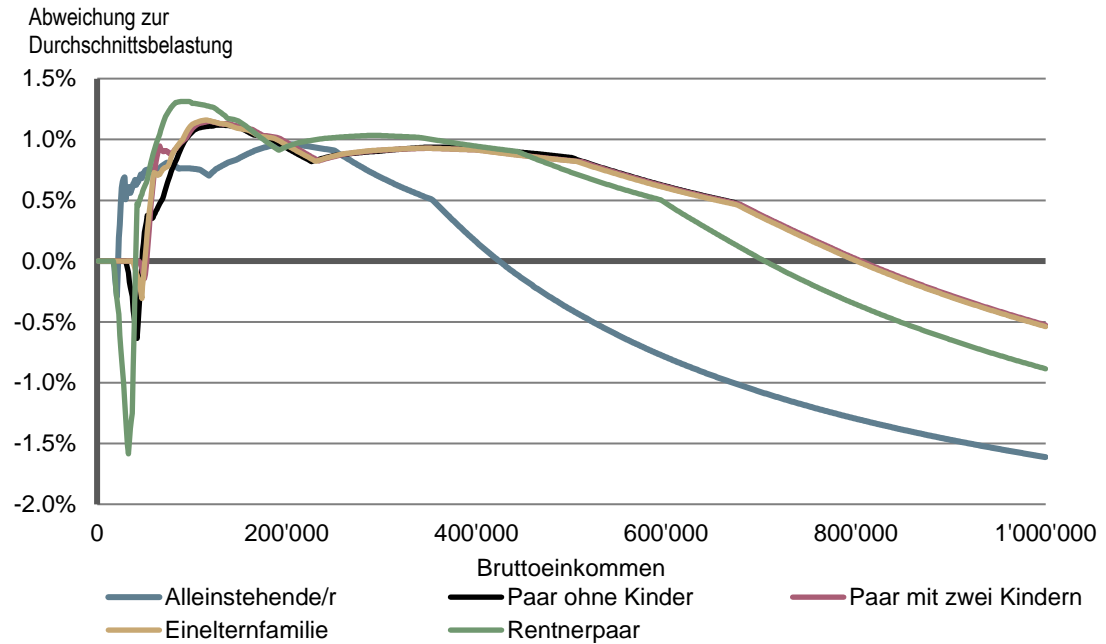
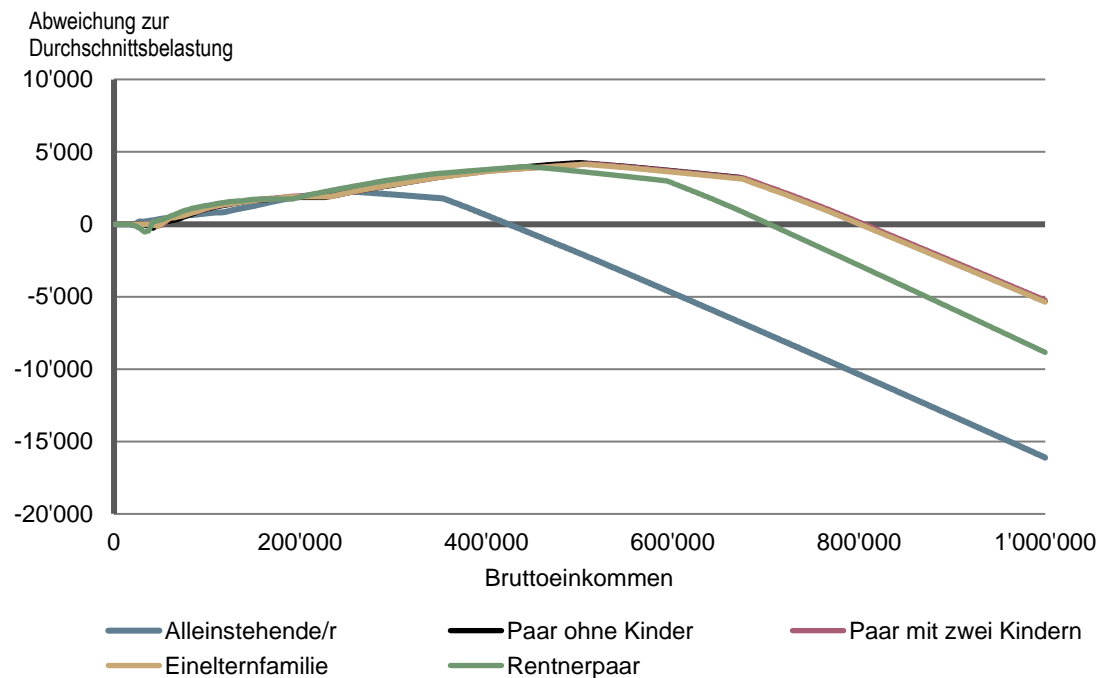


Abbildung 54: Steuerbelastung im Kanton SO im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in CHF



Haushalt «Alleinstehende/r»

Abbildung 55: Steuerbelastung Haushalt «Alleinstehende/r», in % des Bruttoeinkommens

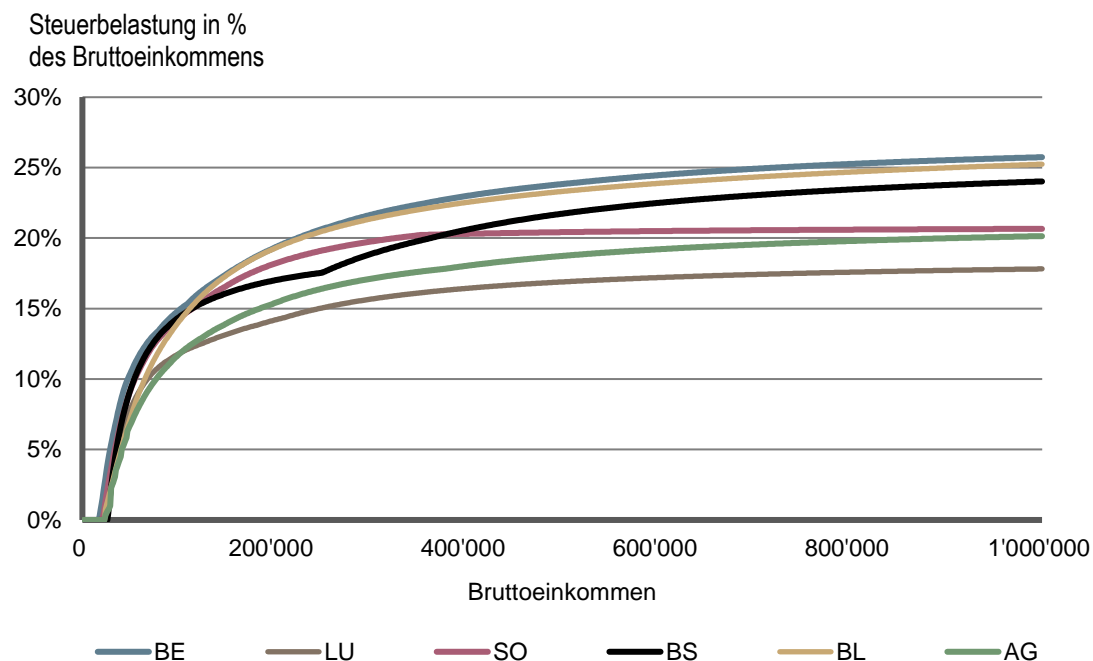


Abbildung 56: Steuerbelastung Haushalt «Alleinstehende/r», in CHF

Kanton	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Aargau
Steuerfüsse Kanton + Gemeinde	4.69	3.56	219%	100%	156%	216%
Bruttoeinkommen	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
- AHV/IV/EO	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220
- ALV	880	880	880	880	880	880
- Unfallversicherung	320	320	320	320	320	320
- Pensionskasse	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929
Nettoeinkommen	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651
- Allgemeiner Abzug	7'600	-	-	18'100	-	-
- Berufskostenpauschale	2'180	2'180	2'180	4'000	500	2'180
- Abzug für auswärtige Verpflegung	3'200	3'200	3'200	-	3'200	3'200
- Abzug für Vers. und Zinsen von Sparkapitalien	2'400	2'500	2'500	2'400	2'000	2'000
- Abzug für Zweiverdiener	-	-	-	-	-	-
- Kinderabzug	-	-	-	-	-	-
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	-	-	-	-	-	-
- Abzug für AHV / IV Rentner	-	-	-	-	-	-
- Abzug für tiefe Einkommen	-	-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen	57'271	64'771	64'771	48'151	66'951	65'271
Steuerbelastung in CHF	10'787	8'696	10'326	10'473	9'615	8'224
Grenzsteuersatz (bezogen auf das steuerbare Einkommen)	23%	18%	22%	22%	24%	19%
Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens	13%	11%	13%	13%	12%	10%

Haushalt «Paar ohne Kinder»

Abbildung 57: Steuerbelastung Haushalt «Paar ohne Kinder», in % des Bruttoeinkommens

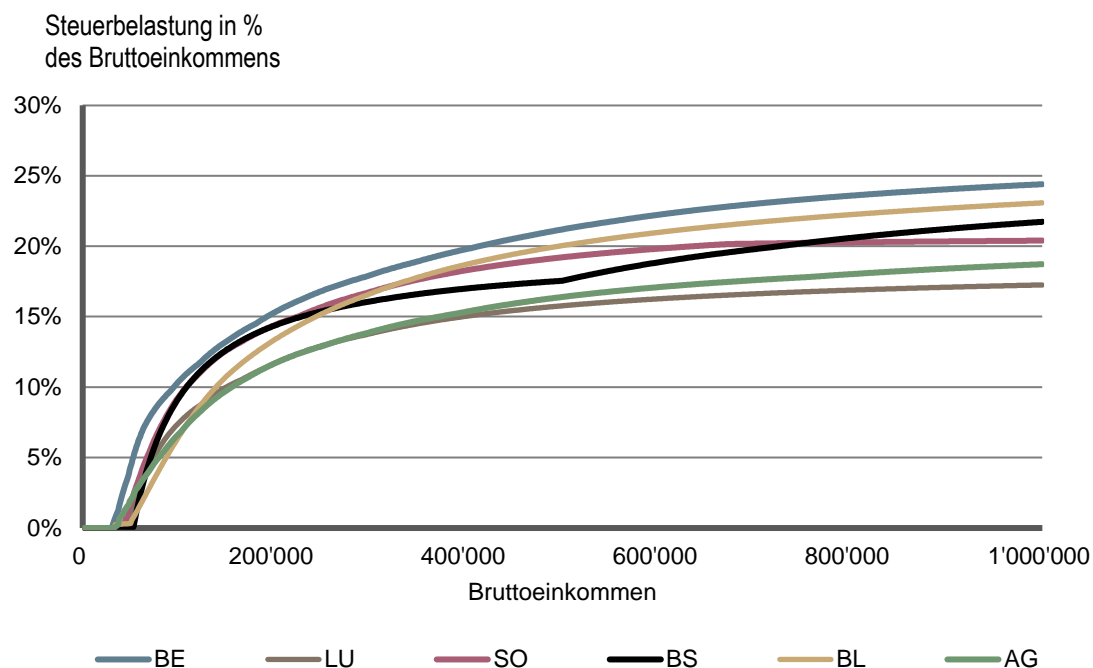


Abbildung 58: Steuerbelastung Haushalt «Paar ohne Kinder», in CHF

Kanton	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Aargau
Steuerfüsse Kanton + Gemeinde	4.69	3.56	219%	100%	156%	216%
Bruttoeinkommen	160'000	160'000	160'000	160'000	160'000	160'000
- AHV/IV/EO	8'440	8'440	8'440	8'440	8'440	8'440
- ALV	1'760	1'760	1'760	1'760	1'760	1'760
- Unfallversicherung	640	640	640	640	640	640
- Pensionskasse	3'858	3'858	3'858	3'858	3'858	3'858
Nettoeinkommen	145'302	145'302	145'302	145'302	145'302	145'302
- Allgemeiner Abzug	10'400	-	-	35'300	-	-
- Berufskostenpauschale	4'359	4'359	4'359	8'000	1'000	4'359
- Abzug für auswärtige Verpflegung	6'400	6'400	6'400	-	6'400	6'400
- Abzug für Vers. und Zinsen von Sparkapitalien	4'800	4'900	5'000	4'800	4'000	4'000
- Abzug für Zweiverdiener	2'906	4'700	1'000	1'000	1'000	600
- Kinderabzug	-	-	-	-	-	-
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	-	-	-	-	-	-
- Abzug für AHV / IV Rentner	-	-	-	-	-	-
- Abzug für tiefe Einkommen	-	-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen	116'437	124'943	128'543	96'202	132'902	129'943
Steuerbelastung in CHF	22'000	16'569	20'820	20'924	18'991	16'331
Grenzsteuersatz (bezogen auf das steuerbare Einkommen)	24%	18%	22%	22%	24%	19%
Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens	14%	10%	13%	13%	12%	10%

Haushalt «Paar mit zwei Kindern»

Abbildung 59: Steuerbelastung Haushalt «Paar mit zwei Kindern», in % des Bruttoeinkommens

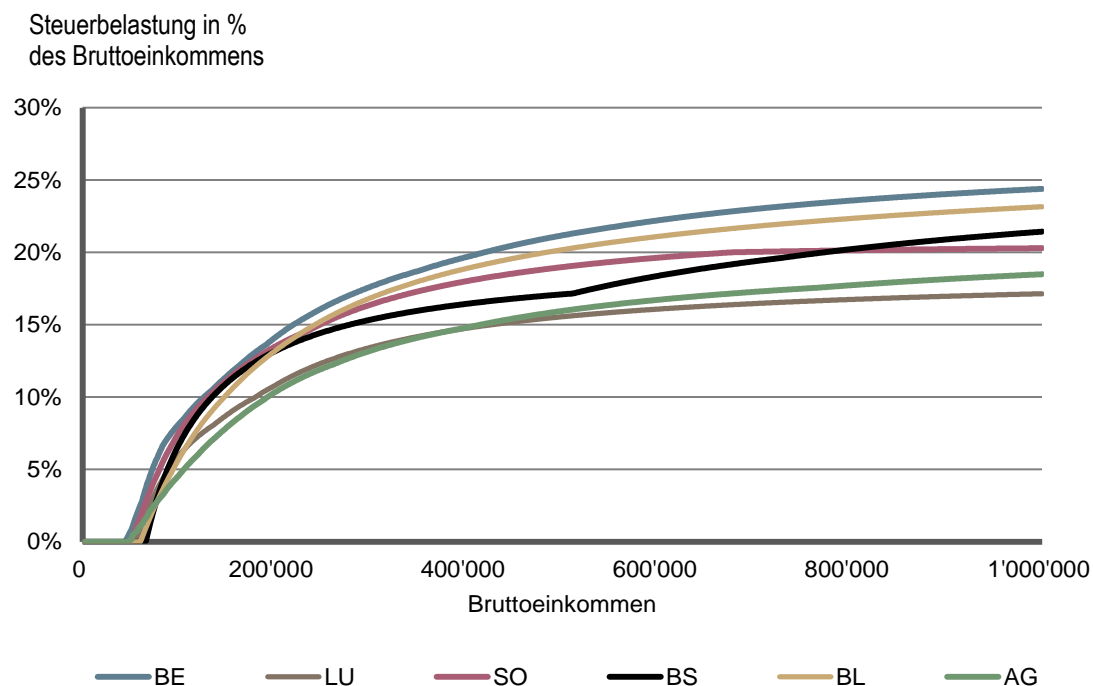


Abbildung 60: Steuerbelastung Haushalt «Paar mit zwei Kindern», in CHF

Kanton	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Aargau
Steuerfüsse Kanton + Gemeinde	4.69	3.56	219%	100%	156%	216%
Bruttoeinkommen	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
- AHV/IV/EO	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220
- ALV	880	880	880	880	880	880
- Unfallversicherung	320	320	320	320	320	320
- Pensionskasse	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929
Nettoeinkommen	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651
- Allgemeiner Abzug	10'400	-	-	35'300	-	-
- Berufskostenpauschale	2'180	2'180	2'180	4'000	500	2'180
- Abzug für auswärtige Verpflegung	3'200	3'200	3'200	-	3'200	3'200
- Abzug für Vers. und Zinsen von Sparkapitalien	6'200	6'300	6'300	4'800	4'900	4'000
- Abzug für Zweiverdiener	-	-	-	-	-	-
- Kinderabzug	16'000	14'400	12'000	15'800	Reduktion Steuerbetrag um 1500	18'200
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	-	2'000	-	-	-	-
- Abzug für AHV / IV Rentner	-	-	-	-	-	-
- Abzug für tiefe Einkommen	600	-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen	34'071	44'571	48'971	12'751	64'051	45'071
Steuerbelastung in CHF	4'905	3'139	4'000	2'773	2'781	2'375
Grenzsteuersatz (bezogen auf das steuerbare Einkommen)	18%	16%	20%	22%	17%	11%
Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens	6%	4%	5%	3%	3%	3%

Haushalt «Einelternfamilie»

Abbildung 61: Steuerbelastung Haushalt «Einelternfamilie», in % des Bruttoeinkommens

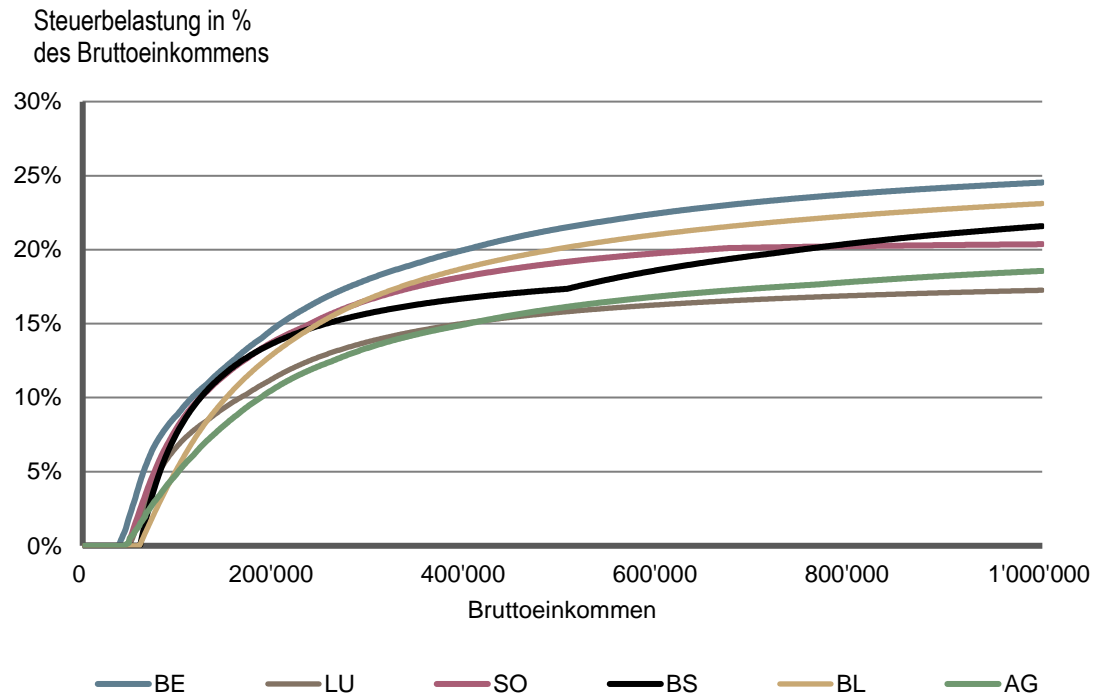
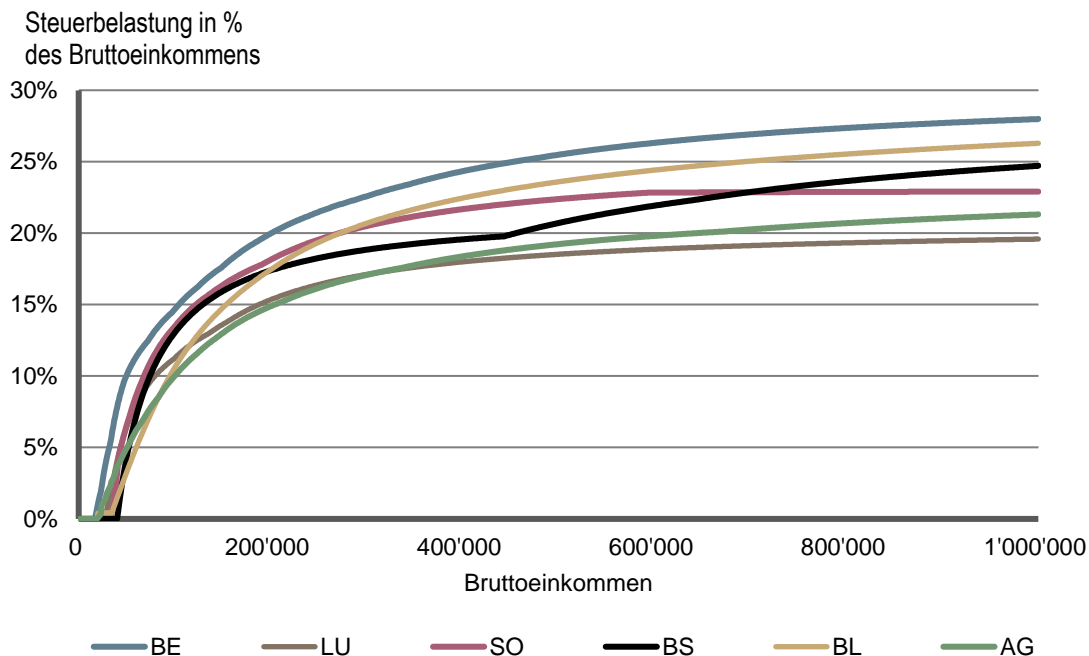


Abbildung 62: Steuerbelastung Haushalt «Einelternfamilie», in CHF

Kanton	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Aargau
Steuerfüsse Kanton + Gemeinde	4.69	3.56	219%	100%	156%	216%
Bruttoeinkommen	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
- AHV/IV/EO	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220	4'220
- ALV	880	880	880	880	880	880
- Unfallversicherung	320	320	320	320	320	320
- Pensionskasse	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929	1'929
Nettoeinkommen	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651	72'651
- Allgemeiner Abzug	7'600	-	-	30'200	-	-
- Berufskostenpauschale	2'180	2'180	2'180	4'000	500	2'180
- Abzug für auswärtige Verpflegung	3'200	3'200	3'200	-	3'200	3'200
- Abzug für Vers. und Zinsen von Sparkapitalien	3'100	3'200	3'150	2'400	2'450	2'000
- Abzug für Zweiverdiener	-	-	-	-	-	-
- Kinderabzug	9'200	7'200	6'000	7'900	Reduktion Steuerbetrag um 750	7'100
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	8'000	6'700	6'000	10'100	10'000	10'000
- Abzug für AHV / IV Rentner	-	-	-	-	-	-
- Abzug für tiefe Einkommen	-	-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen	39'371	50'171	52'121	18'051	56'501	48'171
Steuerbelastung in CHF	5'850	4'036	4'622	3'926	2'324	2'709
Grenzsteuersatz (bezogen auf das steuerbare Einkommen)	18%	16%	20%	22%	15%	11%
Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens	7%	5%	6%	5%	3%	3%

Haushalt «Rentnerpaar»

Abbildung 63: Steuerbelastung Haushalt «Rentnerpaar», in % des Bruttoeinkommens

Abbildung 64: Steuerbelastung Haushalt «Rentnerpaar», in CHF²⁹

Kanton	Bern	Luzern	Solothurn	Basel-Stadt	Basel-Land	Aargau
Steuerfüsse Kanton + Gemeinde	4.69	3.56	219%	100%	156%	216%
Bruttoeinkommen	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000
- AHV/IV/EO	-	-	-	-	-	-
- ALV	-	-	-	-	-	-
- Unfallversicherung	-	-	-	-	-	-
- Pensionskasse	-	-	-	-	-	-
Nettoeinkommen	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000
- Allgemeiner Abzug	10'400	-	-	35'300	-	-
- Berufskostenpauschale	-	-	-	-	-	-
- Abzug für auswärtige Verpflegung	-	-	-	-	-	-
- Abzug für Vers. und Zinsen von Sparkapitalien	4'800	4'900	5'000	4'800	4'000	4'000
- Abzug für Zweiverdiener	-	-	-	-	-	-
- Kinderabzug	-	-	-	-	-	-
- Abzug für Kinderbetreuungskosten	-	-	-	-	-	-
- Abzug für AHV / IV Rentner	-	-	-	-	-	-
- Abzug für tiefe Einkommen	-	-	-	-	-	-
Steuerbares Einkommen	104'800	115'100	115'000	79'900	116'000	116'000
Steuerbelastung in CHF	19'216	14'817	17'849	17'378	15'041	13'656
Grenzsteuersatz (bezogen auf das steuerbare Einkommen)	23%	18%	22%	22%	23%	18%
Steuerbelastung in % des Bruttoeinkommens	16%	12%	15%	14%	13%	11%

²⁹ Hier wurde exemplarisch mit einem Einkommen von 120'000 CHF gerechnet, während beim Haushalt «Paar ohne Kinder» von 160'000 CHF ausgegangen wurde. Hinter dieser Reduktion steht die Annahme, dass das Einkommen bei der Pensionierung zurückgeht.

Anhang D: Kategorisierung der Haushalte

Im Rahmen der vorgenommenen Datenanalyse in den Kapiteln 4 und 5 wurden die aus den Steuerdaten bekannten Steuersubjekte jeweils einer Haushaltkategorie zugeordnet. Aufgrund der Restriktionen, welche die Analyse von Steuerdaten (z.B. keine Identifikation von Konkubinatoren) mit sich bringt, konnte diese Zuteilung nicht exakt vorgenommen werden. Dieser Anhang beschreibt, wie diesbezüglich vorgegangen wurde.

Wichtig festzuhalten sind die Definitionen der Tarife:³⁰

Tarif A: Der Splittingtarif kommt bei folgenden Personengruppen zur Anwendung:

- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige;
- für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

Tarif B: für alle anderen

Abbildung 65: Typologie der Steuersubjekte auf Basis der Steuerdaten

Steuersubjekttyp	Kriterien	Ausprägung
Allein veranlagte Person	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	1
	Alter	Unter 64
	Tarif	B (z.T. auch A falls keine minderjährigen oder sich in Ausbildung befindliche Kinder)
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	nicht berücksichtigt (ausser falls Tarif A, dann 0)
Ehepaar ohne Kinder	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	2
	Alter	Beide unter 64
	Tarif	A
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	0
Ehepaar mit Kindern	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	2
	Alter	Nicht berücksichtigt
	Tarif	A
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	>0

³⁰ Vgl. <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/tarif-und-steuerberechnung/44-nr-1/>

Allein veranlagte Person mit Kindern	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	1
	Tarif	A
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	>0
Verheiratetes Rentnerpaar	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	2
	Alter	Mind. 1 Person 64 oder älter
	Tarif	A
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	0
Allein veranlagte/r Rentner/in	Anzahl gemeinsam veranlagte Personen	1
	Alter	64 oder älter
	Tarif	B (z.T. auch A falls keine minderjährigen oder sich in Ausbildung befindliche Kinder)
	Minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder	nicht berücksichtigt (ausser falls Tarif A, dann 0)

Wie im Bericht erwähnt ist diese Zuordnung nicht exakt. Da Konkubinate, Wohngemeinschaften etc. mit Steuerdaten nicht identifizierbar sind, werden die Bewohner solcher Haushalte einer der anderen Kategorien zugeteilt. Alle verheirateten Haushaltstypen sind eindeutig identifizierbar.

Anhang E: Ergebnisse bei einer Entlastung von 65 Mio. CHF

Abbildung 66: Entlastungsvariante 3c (Entlastung 65 Mio.), Grundtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	12'000
5.0%	4.0%	der nächsten	2'000
6.0%	5.0%	der nächsten	3'000
7.0%	7.0%	der nächsten	3'000
8.0%	8.0%	der nächsten	5'000
9.0%	9.0%	der nächsten	7'000
9.5%	9.5%	der nächsten	18'000
10.0%	10.5%	der nächsten	20'000
10.5%	11.0%	der nächsten	28'000
11.5%	11.5%	der nächsten	212'000
10.5%	10.5%	ab	310'000

Abbildung 67: Entlastungsvariante 3c (Entlastung 65 Mio.), Splittingtarif

Steuersatz bisher	Steuersatz neu	Tarifstufe bisher	Tarifstufe neu
0.0%	0.0%	der ersten	22'800
5.0%	4.0%	der nächsten	3'800
6.0%	5.0%	der nächsten	5'700
7.0%	7.0%	der nächsten	5'700
8.0%	8.0%	der nächsten	9'500
9.0%	9.0%	der nächsten	13'300
9.5%	9.5%	der nächsten	34'200
10.0%	10.5%	der nächsten	38'000
10.5%	11.0%	der nächsten	53'200
11.5%	11.5%	der nächsten	402'800
10.5%	10.5%	ab	589'000

Unter Verwendung dieser Tarifstruktur ergeben sich Steuerausfälle von **64.2 Mio. CHF**. Gut 59 Mio. davon entfallen auf die tiefen und mittleren Einkommen, wobei mit fast 53 Mio. der Grossteil den mittleren Einkommen zugutekommt.

Abbildung 68: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.) nach Äquivalenzeinkommensstufe, in CHF

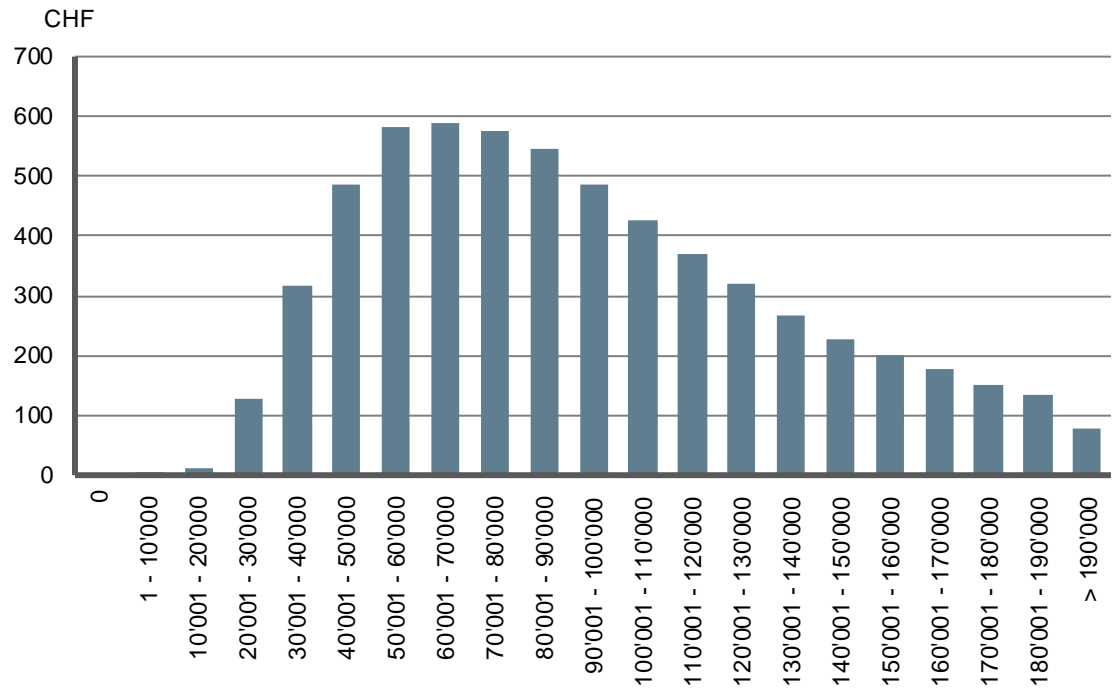
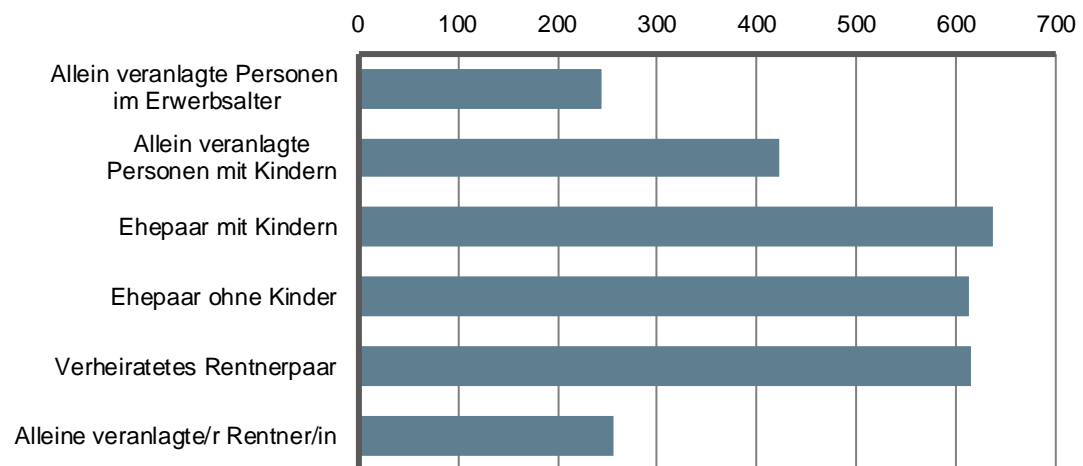


Abbildung 69: Entlastung pro Steuersubjekt gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.) nach Steuersubjekttyp, in CHF



Zieht man erneut die Modellhaushalte heran zeigt sich, dass die Steuerbelastung der entlasteten Haushalt sich z.T. um über 20% reduzieren, was eine spürbare Entlastung darstellt.

Abbildung 70: Veränderung der Steuerbelastung in CHF der Modellhaushalte gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.) im Vergleich zum STAF II Tarif

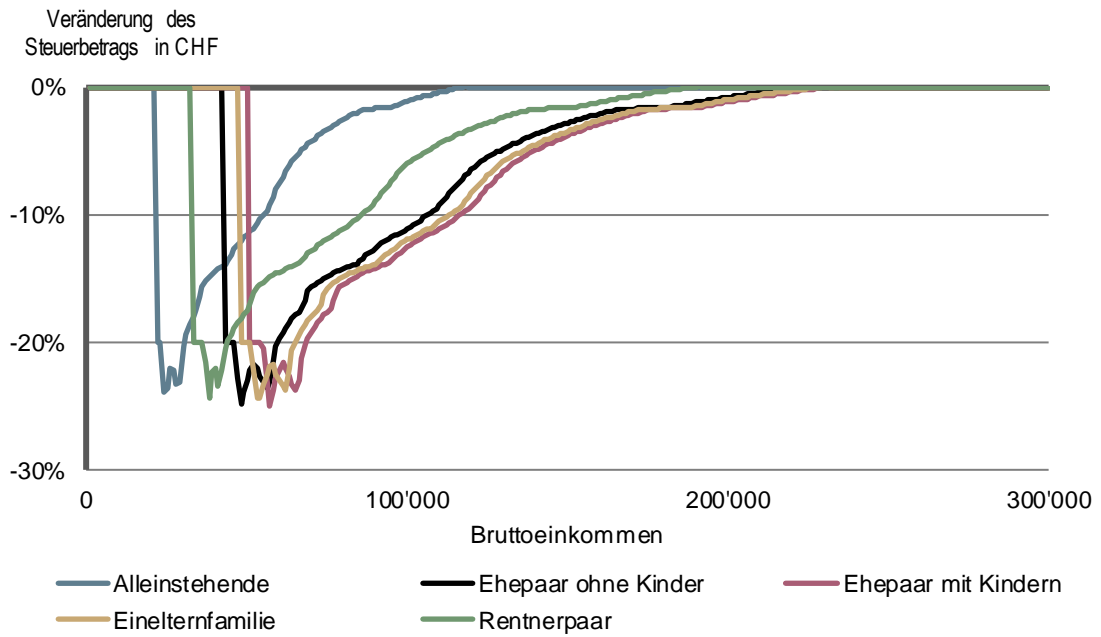
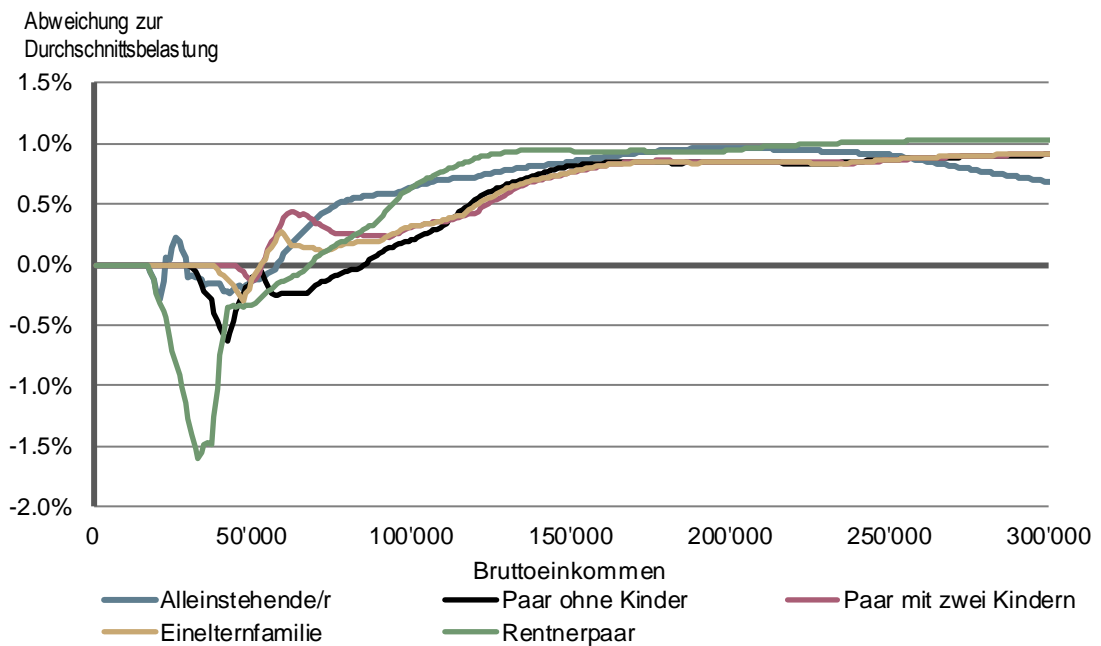


Abbildung 71: Abweichung der Steuerbelastung im Kanton SO gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.) im Vergleich zur durchschnittlichen Steuerbelastung der Kantone BE, LU, SO, BS, BL und AG, in Prozentpunkten



Diese Entlastung verändert auch die Gesamtsituation im Vergleich zu den Nachbarkantonen. Dies zeigt beispielhaft die Steuerbelastung des Bruttoeinkommens des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» in Abbildung 40. Die Steuerbelastung der tiefen und mittleren Einkommen konnte merkbar gesenkt werden. Somit ist eine Entlastung um 65 Mio. signifikant und stellt eine nicht zu vernachlässigende Erhöhung des verfügbaren Einkommens für gewisse Haushalte dar.

Abbildung 72: Steuerbelastung Haushalt «Paar ohne Kinder» gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.), in % des Bruttoeinkommens

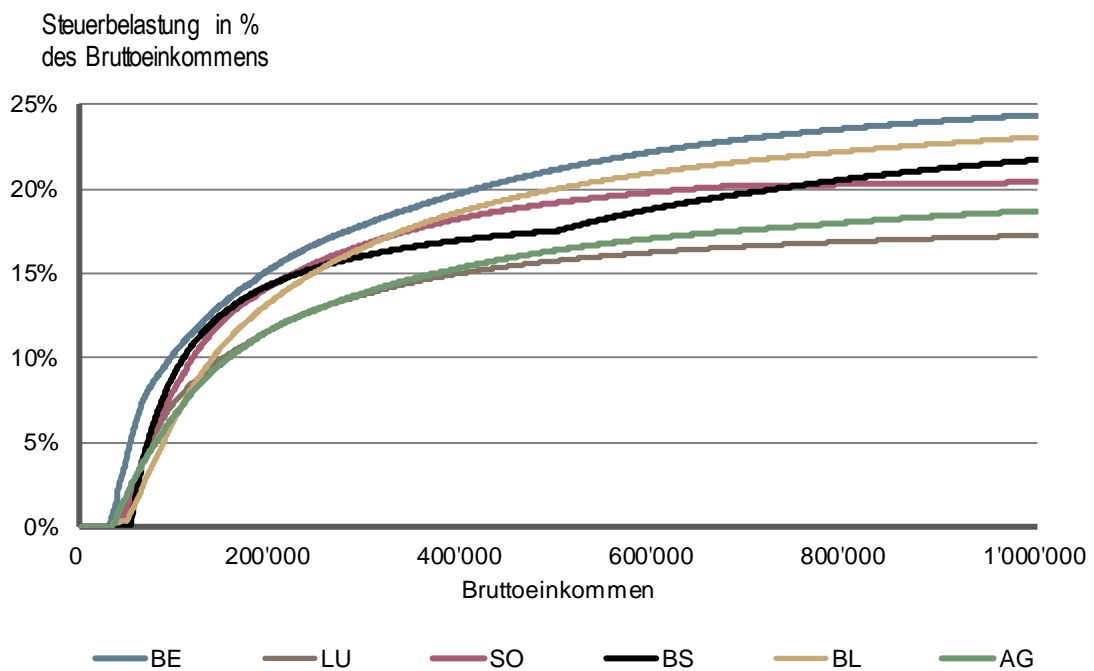


Abbildung 73: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» gemäss Variante 3c (Entlastung 65 Mio.) bis zu einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens

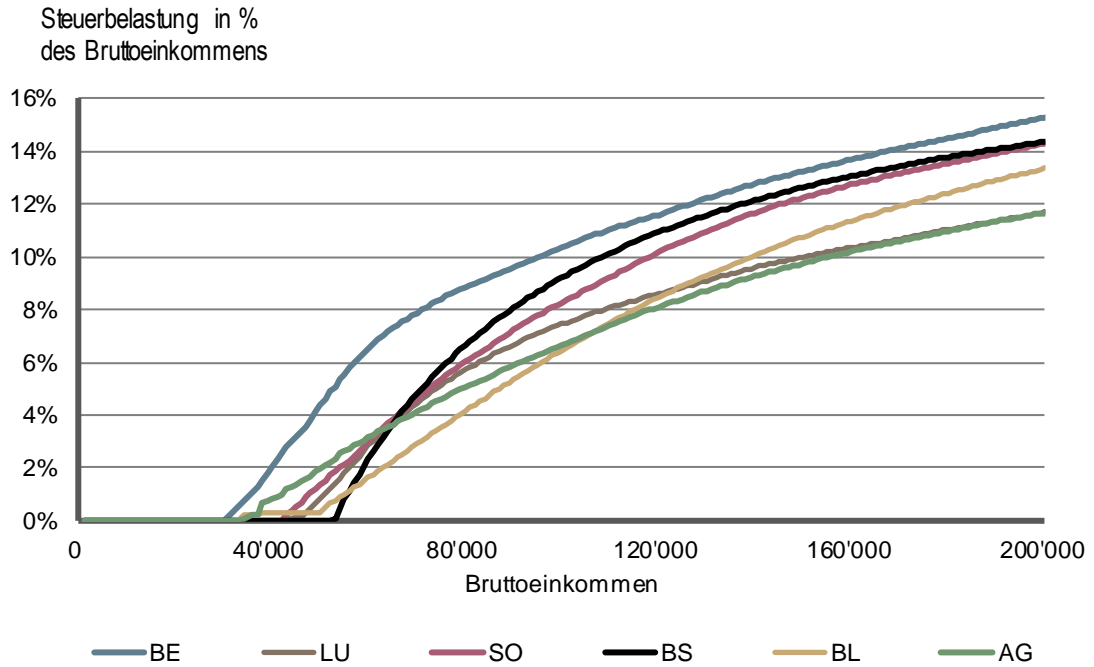


Abbildung 74: Steuerbelastung des Modellhaushalts «Paar ohne Kinder» gemäss STAF II Tarif bis zu einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF in den Kantonen BE, LU, SO, BS, BL und AG, in % des Bruttoeinkommens

